



Gemeinde Driedorf, Ortsteil Driedorf

Begründung
zum Bebauungsplan
„Gewerbegebiet Potsdamer Platz“ 1. Änderung

Planstand: 29.01.2020

Inhalt

1	Vorbemerkungen	3
1.1	Veranlassung und Planziel.....	3
1.2	Räumlicher Geltungsbereich.....	3
1.3	Verfahren.....	4
1.4	Ziele und Grundsätze der Raumordnung.....	4
1.5	Vorbereitende Bauleitplanung.....	4
2	Inhalt und Festsetzungen	4
2.1	Art der baulichen Nutzung.....	5
2.2	Maß der baulichen Nutzung	5
2.2.1	Grundflächenzahl (GRZ).....	6
2.2.2	Geschossflächenzahl (GFZ).....	6
2.2.3	Höhe baulicher Anlagen	6
2.2.4	Überbaubare Grundstücksfläche	6
3	Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften	7
3.1	Einfriedungen	7
3.2	Stellplätze.....	7
3.3	Grundstücksfreiflächen	7
4	Verkehrsflächen	7
5	Umweltprüfung / Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	11
6	Immissionsschutz.....	11
7	Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz	11
8	Brandschutz	14
9	Bodenschutz	15
10	Stromversorgung	16
11	Altablagerungen und Altlasten	16
12	Kampfmittel	16
13	Bodenordnung	17
14	Verfahren	17
15	Städtebauliche Vorkalkulation	17

1 Vorbemerkungen

1.1 Veranlassung und Planziel

Der Bebauungsplan "Gewerbegebiet Potsdamer Platz" wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf am 18.12.2001 als Satzung beschlossen und am 11.01.2002 ortsüblich bekannt gemacht. Der rechtskräftige Bebauungsplan weist an der Bundesstraße B 255 nördlich von Driedorf ein rund 13,7 ha großes Gewerbegebiet aus. Rund 9,2 ha des Gewerbegebietes werden von einer 2012 errichteten Photovoltaik-Freiflächenanlage genutzt. Die noch freie Fläche im Umfang von rund 4,5 ha befindet sich im Nordwesten des Gewerbegebietes.

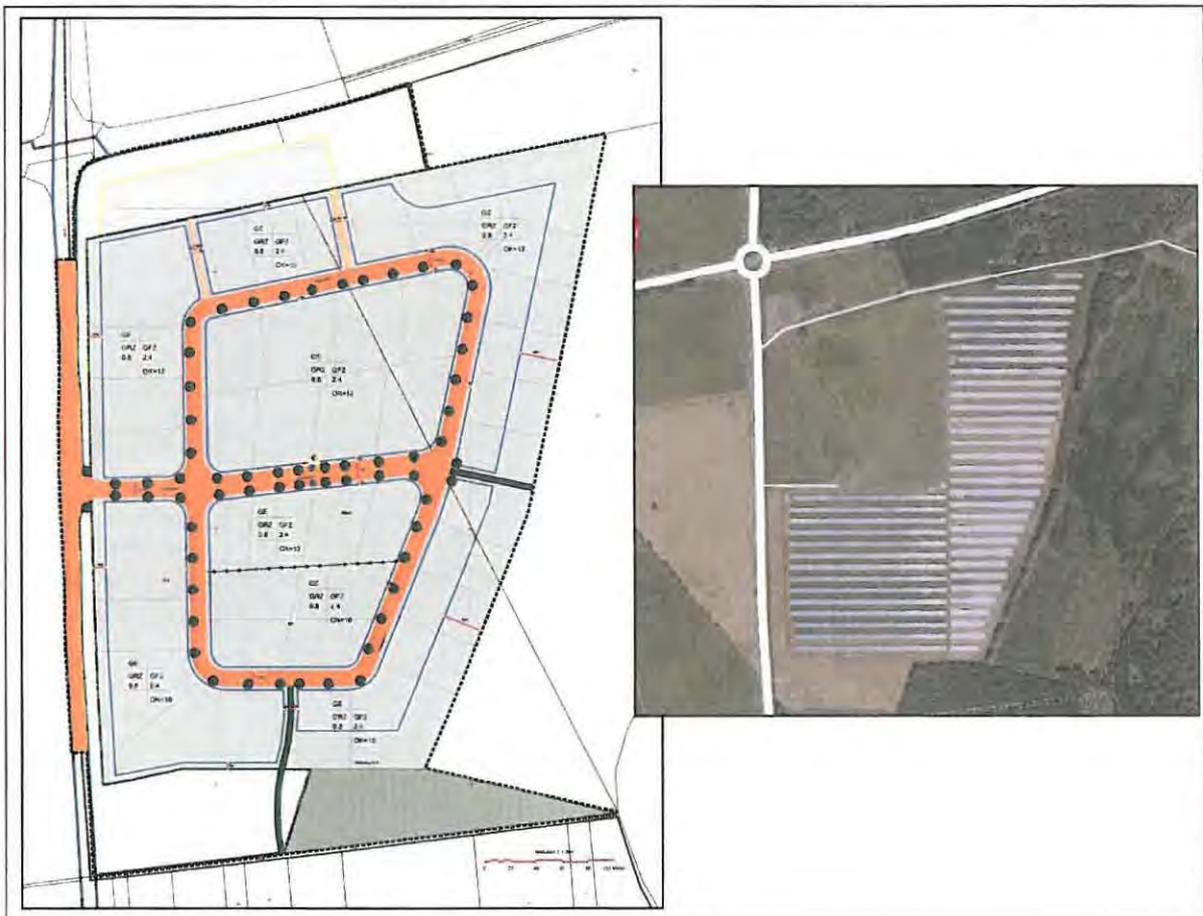
Für diese Fläche hat ein überregional tätiger Versorgungsdienstleister sein Interesse bekundet. Um das Bauplanungsrecht für das Verteilzentrum zu schaffen, bedarf es des Zusammenführens mehrerer überbaubare Grundstücksflächen durch Herausnahme der hier bisher ausgewiesenen Verkehrsflächen sowie einer Konkretisierung der Festsetzungen zur Höhenentwicklung baulicher Anlagen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf hat den Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes am 26.02.2019 gefasst.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Potsdamer Platz“ 1. Änderung wird im Norden durch die B 255, im Osten und im Süden durch eine Photovoltaik-Freiflächenanlage und im Westen durch die Landesstraße L 3044 begrenzt.

Abb. 1: Planzeichnung Bebauungsplan 2001 und Photovoltaik-Freiflächenanlage (genordet, ohne Maßstab)



In den räumlichen Geltungsbereich einbezogen wird damit nicht nur der noch freie Teil des Gewerbegebietes, sondern auch die in dem rechtskräftigen Bebauungsplan nördlich und westlich hieran anschließenden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, um die bisherigen Festsetzungen an die aktuelle Erfordernisse von Naturschutz und Landschaftspflege resp. Artenschutz anpassen zu können.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt 6,60 ha. Hiervon entfallen auf das Gewerbegebiet 4,19 ha, auf die Verkehrsflächen und die Versorgungsflächen 0,63 ha sowie die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 1,12 ha und die Waldflächen 0,66 ha.

1.3 Verfahren

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Potsdamer Platz“ 1. Änderung ersetzt mit seinem Inkrafttreten die für seinen räumlichen Geltungsbereich bisher geltenden zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Potsdamer Platz“ aus dem Jahr 2001.

Im Mittelpunkt der 1. Änderung steht die Modifizierung der inneren Erschließung und die Aktualisierung einzelner Festsetzungen. Die Grundzüge der Planung werden von den Änderungen berührt werden. Die Änderung könnte damit im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden. Die Bestandserhebungen zum Artenschutz seit Beginn der Brutperiode 2019 deuten aber auf einen vergleichsweise hohen Wert der Flächen hin, der bereits im Zuge der Änderung des Bebauungsplanes gewürdigt werden soll. Daher gelangt doch das zweistufige Regelverfahren mit Umweltprüfung zur Anwendung.

1.4 Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Der Regionalplan Mittelhessen, RPM 2010, stellt das Gewerbegebiet als „Vorranggebiet Industrie und Gewerbe, Bestand“ und die nördliche Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ dar. Da die innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehenen Maßnahmen auch unter den Begriff der Landwirtschaft fallen, ist der Bebauungsplan insgesamt an die Ziele und Grundsätze der Raumordnung angepasst.

1.5 Vorbereitende Bauleitplanung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Driedorf stellt gewerbliche Baufläche sowie eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dar. Der vorliegende Bebauungsplan kann damit aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden.

2 Inhalt und Festsetzungen

Zur Sicherung der angestrebten städtebaulich geordneten Entwicklung sind in Ausführung des § 1 Abs. 3 BauGB die im Folgenden erläuterten zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Potsdamer Platz“ 1. Änderung aufgenommen worden.

2.1 Art der baulichen Nutzung

Die Ausweisung als Gewerbegebiet wird beibehalten. Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Zulässig sind:

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen,
4. Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
3. Vergnügungsstätten.

Von den allgemein zulässigen Nutzungen ausgeschlossen wird auch weiterhin der reine Einzelhandel. Die Einrichtung von Verkaufsflächen ist nur für die Selbstvermarktung der im Gebiet produzierenden und weiterverarbeitenden Betriebe zulässig und auch dann nur, wenn die Verkaufsfläche einen untergeordneten Teil der durch Betriebsgebäude überbauten Fläche einnimmt. Es handelt sich hierbei um eine Anpassung an die Ziele der Raumordnung gemäß Plansatz 5.4-10 RPM. Im Fokus von Z 5.4-10 RPM steht der reine Einzelhandel mit weniger aber auch mehr als 800 m² Verkaufsfläche bzw. 1.200 Geschossfläche. Ein Backshop stellt sich als weiterverarbeitender Betrieb dar, da die Rohlinge vor Ort fertig gebacken, belegte Brötchen usw. vorbereitet werden. Ein Backshop ist damit zulässig. Bei überlicherweise 2-3 Tischen mit Bestuhlung stellt sich aber die Frage nach der Abgrenzung der Verkaufsfläche und dem Verhältnis von Verkaufsfläche und sonstigen Flächen (Backvorbereitung, Kühlzelle, Sozialraum usw.). Damit der vorrangig zur Versorgung der Bediensteten und sonstigen Nutzer des Gewerbegebietes gesuchte Backshop nicht an dem Flächenverhältnis scheitert, wird im Bebauungsplan darauf hingewiesen, dass ein Backshop einen weiterverarbeitenden Betrieb darstellt. Die Obere Landesplanungsbehörde stellt hierzu in der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen vom 19.12.2019 fest, dass ein Backshop nicht „der Intention des Einzelhandelsausschlusses“ entspricht. Er ist damit allgemein zulässig.

Nach den bisher geltenden Festsetzungen kann auf jedem Betriebsgrundstück ausnahmsweise eine Wohnung zugelassen werden. Eigenständige Wohngebäude sind nicht zulässig. Diese Festsetzungen werden dahingehend konkretisiert, dass Wohnungen vollständig ausgeschlossen werden, um das Verteilzentrum auch in der Nachtzeit, d.h. von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr uneingeschränkt andienen zu können. Städtebauliche Gründe für einen weitergehenden Ausschluss allgemein und ausnahmsweise zulässiger Nutzungen bestehen nicht.

2.2 Maß der baulichen Nutzung

Bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung in einem Bebauungsplan sind gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO stets die Grundflächenzahl oder die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen zu bestimmen, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können.

Zum Maß der baulichen Nutzung setzt der rechtskräftige Bebauungsplan die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ), die maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) und die Oberkante baulicher Anlagen fest. Die Festsetzungen werden grundsätzlich beibehalten, allerdings werden die Angaben zur Höhenentwicklung konkretisiert.

2.2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl gibt an, wieviel m² Grundfläche je m² Grundstücksfläche zulässig sind. Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, untergeordnete Nebenanlagen und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der genannten Anlagen bis zu 50%, max. aber bis zu einer Grundflächenzahl von GRZ = 0,8 überschritten werden. Die Grundflächenzahl von GRZ = 0,8 wird unverändert übernommen.

Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang darauf, dass die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, soweit sie Bestandteil des Baugrundstücks sind, in die Berechnungsgrundlage für die Grundflächenzahl und die Geschossflächenzahl einfließen.

2.2.2 Geschossflächenzahl (GFZ)

Die Geschossflächenzahl gibt an, wieviel m² Geschossfläche je m² Grundstücksfläche zulässig sind. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Bei der Ermittlung der Geschossfläche bleiben Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, Balkone, Loggien, Terrassen sowie bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen (seitlicher Grenzabstand und sonstige Abstandsflächen) zulässig sind oder zugelassen werden können, unberücksichtigt.

Die Geschossflächenzahl orientiert sich mit GFZ = 2,4 bisher der zulässigen Obergrenze des § 17 BauNVO für Gewerbegebiet. Sie wird unverändert in die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Potsdamer Platz“ übernommen.

2.2.3 Höhe baulicher Anlagen

Bei Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen ist den Bezugspunkten besonderes Augenmerk zu widmen. Der rechtskräftige Bebauungsplan bestimmt die Höhe baulicher Anlagen durch Angabe „ihrer max. obersten Kante“, wobei die angegebenen Höhen durch notwendige technische Einrichtungen (auch Solaranlagen) ausnahmsweise überschritten werden dürfen. Die zulässige Oberkante beträgt südlich 10 m, im Übrigen 12 m über dem unteren Bezugspunkt. Als unterer Bezugspunkt angegeben wird die „Oberkante Fahrbahn“ der öffentlichen Erschließungsstraße(n) in dem Straßenabschnitt, der an das Baugrundstück grenzt (Mittelwert der Längs- und Querachse). Ergänzt wird, dass in räumlichem und betrieblichem Zusammenhang mit einer Tankstelle ausnahmsweise die Errichtung eines Pylons bis zu einer Oberkante von 20 m zulässig ist.

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Potsdamer Platz“ 1. Änderung fällt das Gelände von Südost nach Nordwest um mehr als 8 m ab. Für das geplante Verteilzentrum ist eine nahezu ebene Fläche notwendig. Angestrebt wird ein Massenausgleich dadurch, dass der Erdaushub im Südosten im Nordwesten wieder eingebaut wird. Aufgrund der zwischenzeitlich vorliegenden Vermessung können die bisherigen Festsetzungen konkretisiert werden, wobei sich die Gebäudehöhen an den bisher zulässigen Höhen orientieren.

2.2.4 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt, bis an die gebaut werden darf. Der Verlauf der Baugrenzen orientiert sich im Norden an einer Kompromisslinie zur Sicherung der vorhandenen Biotopflächen, hier wird die bisher zulässige überbaubare Grundstücksfläche teilweise zurückgenommen. Im Osten und teilweise auch im Süden werden die Mindestabstände nach HBO

eingehalten. Im Süden ausgespart wird der Bereich einer in das Baugrundstück hin aufweitenden Wendeanlage. Im Westen wird der bisherige Verlauf der Baugrenze annähernd wieder aufgegriffen.

3 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

Auf der Grundlage der Ermächtigung des § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO sind Gestaltungsvorschriften in den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Potsdamer Platz" 1. Änderung aufgenommen worden. Gegenstand sind Einfriedungen, Stellplätze und die Begrünung von Grundstücksfreiflächen.

3.1 Einfriedungen

Einfriedungen dienen der Sicherung der Gewerbeflächen vor unbefugtem Zutritt. Sie können, je nach Ausführung, allerdings auch optische Trennwirkungen erzeugen, die mit dem Landschaftsbild nicht vereinbar sind. Als Kompromisslösung werden gebrochene Einfriedungen, wie z.B. Drahtgeflecht, Stabgitter und Streckmetall bis zu einer Höhe von max. 3,0 m über Geländeoberkante zzgl. nach innen abgewinkeltem Übersteigschutz zugelassen. Die Einfriedungen sind mit einheimischen, standortgerechten Laubsträuchern oder Kletterpflanzen zu begrünen. Auch diese Maßnahme dient der Integration in das Landschaftsbild. Zur Sicherung der Wanderwege wildlebender Tierarten ist ein Mindestbodenabstand von 0,15 m einzuhalten. Es sind auch die Belange des Artenschutzes, aufgrund derer die nicht überbaubaren Grundstücksflächen des Baugrundstückes, soweit sie als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Sinne einer Annex-Festsetzung ausgewiesen werden, nicht eingezäunt werden dürfen.

3.2 Stellplätze

PKW-Stellplätze sind im Sinne eingriffsminimierender Maßnahmen wasserdurchlässig zu befestigen. Die Stellplätze sind in Ausführung der „Satzung über die Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen und Garagen in der Gemeinde Driedorf“ in Verbundsteinpflaster, Kopfsteinpflaster oder gleichwertigen Baustoffen herzustellen. Aktuell gilt die Stellplatzsatzung Stand 01.01.2001. Da die Stellplatzsatzung unabhängig von dem Bebauungsplan fortgeschrieben werden kann, ist der Stand im Rahmen der jeweiligen Bauantragstellung zu prüfen und die dann gültige Fassung anzuwenden.

3.3 Grundstücksfreiflächen

In Ausführung der einschlägigen Bestimmungen der Landesbauordnung wird eine Mindestüberstellung der Grundstücksfreiflächen zur Auflage gemacht und festgesetzt, dass mindestens 30 % der Grundstücksfreiflächen, d.h. der baulich nicht genutzten Flächen eines jeden Baugrundstückes, mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen sind. Auch hierbei handelt sich um eine Maßnahme der Eingriffsminimierung.

4 Verkehrsflächen

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über den bereits im Bebauungsplan "Gewerbegebiet Potsdamer Platz" vorbereiteten Anschluss an die L3044 südlich der B255. Da das geplante Vorhaben Ziel- und Quellverkehr generieren wird, der über diese Straßen abgewickelt werden muss, wurde eine Verkehrsuntersuchung beauftragt¹.

¹ Brenner BERNARD Ingenieure GmbH, Berlin, 07/2019

Deren Ergebnisse fasst der Gutachter wie folgt zusammenfasst:

Zur Ermittlung der verkehrlichen Auswirkungen auf das angrenzende Verkehrsnetz wurden die maßgebenden Kennwerte des Betriebskonzeptes (...) zugrunde gelegt. Die Untersuchung erfolgte in den Belastungsfällen der werktäglichen Früh-, Tages- und Spätspitzenstunde und betrachtete den Nullfall 2019 (Bestandsverkehr im Jahr 2019 ohne Realisierung des Bauvorhabens) sowie den Prognose-Planfall 2019 (Bestandsverkehr im Jahr 2019 und Neuverkehr bei Realisierung des Bauvorhabens).

Das prognostizierte zukünftige Verkehrsaufkommen am Standort (Neuverkehr) lässt nach der Verkehrserzeugungsrechnung unter Berücksichtigung der Betriebsbeschreibung (...) etwa 442 Kfz-Fahrten / Werktag (Quell- und Zielverkehr) erwarten. Davon erfolgen 168 Fahrten / Tag im Güterverkehr (56 Lkw-Fahrten / Tag und 112 Pkw-/Lfw-Fahrten / Tag) sowie 274 Fahrten / Tag im Pkw-Verkehr (Beschäftigte und Besucher).

Zur verkehrlichen Erschließung des Gewerbeparks „Potsdamer Platz“ ist es erforderlich, die vorhandene Einmündung an der L3044 (Knotenpunkt L3044 / Gewerbepark) auszubauen. Dabei muss, aus Gründen der Verkehrssicherheit, der abbiegende Zielverkehr aus Richtung B255 einen separaten Linksabbiegefahrstreifen mit einer Stauraumlänge von 20 m im nördlichen Arm des zukünftigen Knotenpunktes L3044 / Gewerbepark erhalten. In der südlichen Zufahrt der L3044 ist ein Mischfahrstreifen für Geradeausfahrer und Rechtsabbieger und in der östlichen Zufahrt des Gewerbeparks ein Mischfahrstreifen für Rechts- und Linksabbieger anzuordnen. Im südlichen Knotenarm der L3044 soll auch eine Fußgängerfurt vorgesehen werden, um eine mögliche Bushaltestelle in Fahrtrichtung Driedorf zu erschließen. Der östliche Knotenarm soll ebenfalls mit einer Furt für Fußgänger und Radfahrer ausgestattet werden. Zusätzlich wird eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Bereich des Knotenpunktes L3044 / Gewerbepark auf 70 km/h empfohlen. Um die Erreichbarkeit des Standorts auch für Nutzer des ÖPNV attraktiv zu gestalten, sollen in beiden Fahrtrichtungen auf der L3044 Bushaltestellen in Form von Busbuchten hinter der Einmündung (nördliche und südliche Ausfahrt des Knotenpunktes L3044 / Gewerbepark) angeordnet werden.

Um die Erreichbarkeit des Standorts auch für den Fußgänger- und Radverkehr zu ermöglichen bzw. zu verbessern, wird der Bau eines einseitig parallel zur L3044 verlaufenden gemeinsamen Geh- und Radweges nach Driedorf mit einer Regelbreite von 2,50 m empfohlen.

Die Ergebnisse der Leistungsfähigkeitsanalyse haben gezeigt, dass mit Umsetzung des Bauvorhabens am Knotenpunkt B255 / L3044 (Kreisverkehr) keine Maßnahmen zur Verbesserung des Verkehrsablaufs notwendig sind und somit kein Handlungsbedarf besteht. Der Knotenpunkt B255 / L3044 (Kreisverkehr) erreicht mit den prognostizierten Verkehrsbelastungen des Gewerbeparks sowohl in der Früh-, Tages- als auch in der Spätspitze sehr gute Verkehrsqualitäten (Qualitätsstufe A). Die mittleren Wartezeiten für den Kfz-Verkehr sind sehr kurz und die Mehrzahl der Kraftfahrzeuge kann nahezu ungehindert den Knotenpunkt passieren. Der Rückstau des Kreisverkehrs ist gering (maximal 18 m) und reicht auch mit Umsetzung des Bauvorhabens nicht in den Bereich der geplanten Zu- und Ausfahrt des Gewerbeparks.

Eine Beeinträchtigung des Knotenpunktes L3044 / Gewerbepark durch den Kreisverkehr ist nicht zu erwarten. Die Leistungsfähigkeitsnachweise machen deutlich, dass der zukünftige Knotenpunkt L3044 / Gewerbepark in der geplanten Geometrie mit einem separaten Linksabbiegefahrstreifen auf der L3044 ausreichend bemessen ist und keine weiteren Ausbaumaßnahmen bzw. Fahrspuren zur Verbesserung des Verkehrsablaufs erforderlich werden. Mit den prognostizierten Verkehrsbelastungen des Gewerbeparks entstehen sowohl in der Früh-, Tages- als auch in der

Das Gewerbegebiet ist derzeit nicht direkt über den ÖPNV zu erreichen. Im Umkreis verkehren aber mehrere Buslinien:

- Linie 510 (Rabenscheid - Gusterhain - Breitscheid - Medenbach - Uckersdorf - Burg - Herborn)
- Linie 520 (Rennerod - Heisterberg - Waldaubach - Hohenroth – Mademühlen - Driedorf - Roth – Schönbach - Herborn)
- Linie 521 (Rennerod - Mademühlen - Driedorf - Roth - Schönbach - Amdorf - Uckersdorf - Burg Herborn)
- Linie 530 (Mengerskirchen - Greifenstein - Driedorf - Beilstein - Fleisbach - Sinn - Herborn)

Die nächstliegenden Bushaltestellen sind:

- Driedorf Edeka (Entfernung 1,4 km)
- Driedorf Heckmannsberg (Entfernung 2,2 km)
- Driedorf Marktplatz (Entfernung 1,7 km)
- Driedorf Schloß Apotheke (Entfernung 1,5 km)
- Driedorf Schloßstraße (Entfernung 1,9 km)
- Driedorf Westerwaldschule (Entfernung 1,8 km)

Die Auflistung zeigt, dass es durch eine Veränderung in der Linienführung grundsätzlich mehrere Möglichkeiten gibt, einen ÖPNV-Anschluss herzustellen. Die Abstimmung hierüber erfolgt mit der Verkehrsgesellschaft Lahn-Dill mbH im Vollzug des Bebauungsplanes.

Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Dillenburg, weist in seiner Stellungnahme vom 07.08.2019, Az.: BE 12.01.2 Pe - 34 c 2, auf folgende Punkte hin:

- Aufgrund der direkten Nachbarschaft des Knotens B 255/ L 3044, bedürfen Werbeanlagen im Plangebiet mit Einwirkung auf die B 255 und/oder auf die L 3044 der Zustimmung von Hessen Mobil, auch wenn sie mehr als 40,00 m von deren befestigten Fahrbahnrändern entfernt sind.
- Pflanzenaufwuchs, Böschungen und Ausstattungselemente des Plangebietes dürfen Sichtbeziehungen und Lichtraumprofile der B 255 und der L 3044 nicht einschränken. Sie sind bei Bedarf zurückzunehmen.
- Oberflächenwasser aus dem Plangebiet darf nicht auf die Straßenparzelle oder in Entwässerungsanlagen der L 3044 gelangen.
- Von Schadenersatzansprüchen infolge eines nicht vorhersehbaren Abflusses ungesammelten Oberflächenwassers der L 3044 in das Plangebiet, sind der Straßenbaulastträger sowie Hessen Mobil samt Bediensteten freizustellen.
- Solar- und Photovoltaikanlagen, Fassadenoberflächen, Werbeanlagen und Außen- sowie Fahrzeugbeleuchtungen im Bereich des Plangebietes dürfen zu keiner Blendung oder Ablenkung der Verkehrsteilnehmer auf der B 255 und auf der L 3044 führen.
- Private Hinweisschilder und Werbeanlagen sind an der B 255, an der L 3044 und im Bereich der Anbindung des Gebietes an die L 3044 nicht zulässig.

Hinzuweisen bleibt auf den bestehenden Weg von der L 3044 zum Wald nördlich des Gewerbegebietes. Hier wird der Bereich ohne Ein- und Ausfahrt durchgezogen, sodass der Anschluss bauplanungsrechtlich nicht mehr zulässig ist. Ein Ausbau scheidet damit aus. Die vorhandene Ein- und Ausfahrt muss für den Forstbetrieb aber erhalten bleiben, da ein anderer Transportweg aus dem Waldbereich nicht möglich ist. Es handelt sich aber nur um wenige Fahrzeuge pro Jahr. Um jede andere Nutzung zu unterbinden, wird die Einfahrt durch eine Schranke unterbunden. Der Festsetzung ist damit Genüge getan.

5 Umweltprüfung / Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind die Belange von Natur und Landschaft sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in die Bauleitplanung einzustellen und in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Festsetzungen als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Alternativ können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB getroffen werden. Ein Ausgleich wird jedoch nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Der Bebauungsplan "Gewerbegebiet Potsdamer Platz" weist nordwestlich des Gewerbegebietes bereits umfangreiche Flächen für Kompensationsmaßnahmen aus und ordnet diese dem Gewerbegebiet zu. Die hier geltenden Festsetzungen, es handelt sich im Wesentlichen um die Extensivierung von Grünland, wurden überprüft und aktualisiert. Die Maßnahmen und ihr Vollzug sind vor dem Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes zwischen der Gemeinde Driedorf und dem Lahn-Dill-Kreis vertraglich vereinbart und gesichert worden.

6 Immissionsschutz

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auch sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Der Trennungsgrundsatz ist vorliegend gewahrt, da sich die nächsten schutzbedürftigen Gebiete, der Wochenendplatz am Heisterberger Weiher und die im Zusammenhang bebaute Ortslage von Driedorf in Entfernungen von rund 600 bzw. 1.100 m Luftlinie befinden.

7 Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz

Die Wasserversorgung erfolgt durch den Bau einer rund 1.100 m langen Leitung nach Driedorf. Zur Löschwasserversorgung gibt es im Lahn-Dill-Kreis eine Sonderregelung: Tankfahrzeuge, die im Brandfall zusätzliches Löschwasser herbeifahren. Hierdurch kann die Vorhaltung für das geplante Verteilzentrum auf 200 m³ reduziert werden. Dazu wird am Ende der Stichstraße ein oberirdisch erreichbarer Tank gebaut, der nach Abnahme in die Baulast und das Eigentum der Gemeinde übergehen kann. Das Löschwasserangebot kann damit auch für Folgenutzungen auf dem Gelände der derzeitigen Photovoltaik-Freiflächenanlage genutzt werden.

Abwasserentsorgung

Für die Schmutzwasserableitung soll entlang der Landesstraße ein Kanal gebaut werden; das Abwasser muss gepumpt werden.

Gewässer und Niederschlagswasser

Der Bebauungsplan 2001 vermerkt im Nordwesten des Plangebietes eine Quellmulde, die sich aus Quelle, Quellbach und einer kleinen Feuchtwiesenbrache zusammensetzt. Gewässer sind so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustandes des Gewässers vermieden, oder soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.² Aufgrund der Lage des Gewässers innerhalb des rechtskräftig ausgewiesenen Gewerbegebietes wird ein Ausgleich angestrebt: Die oberflächennahen Wasseraustritte innerhalb des Gewerbegebietes sollen über Drainagestränge gefasst und aus dem Baufeld in Richtung des Kreisverkehrsplatzes, der Gefällelinie des Urgeländes folgend, herausgeführt werden. Hier wird die überbaubare Grundstücksfläche gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan zugunsten der Ausweisung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zurückgenommen. Innerhalb dieser Fläche wird ein naturnah gestaltetes Rückhaltebecken angelegt, in dem auch das innerhalb des Gewerbegebietes anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser gesammelt wird. Bei dem Vorfluter nördlich der Bundesstraße, welcher den Waldrand in Richtung Norden durchzieht, handelt es sich auch um ein Gewässer. Das Gewässer benötigt auch zukünftig einen Basisabfluss, so dass das aus dem Erschließungsgebiet die Bundesstraße passierende Wasser nicht vollständig, sondern nur teilweise dem geplanten Vernässungsbereich zugeführt werden darf. Die Maßnahmen werden im Hinblick auf die notwendige Einleiterlaubnis mit der Unteren Wasserbehörde im Detail abgestimmt.

Im Übrigen wird bezüglich der Verwertung von anfallendem Niederschlagswasser auf die Bestimmungen des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz verwiesen:

§ 55 Abs. 2 WHG: Grundsätze der Abwasserbeseitigung

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Das Hessische Wassergesetz ergänzt:

§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG: Abwasserbeseitigung

Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

Da sowohl § 55 Abs. 2 WHG als auch § 37 Abs. 4 Satz 1 HWG unmittelbar geltendes Recht darstellen, wobei der Begriff „soll“ dahingehend verstanden wird, dass nur bei nachweislich zu erwartenden Schwierigkeiten, d.h. bei atypischen Sonderfällen, von dem Vollzug Abstand genommen werden darf, wird vorliegend von weitergehenden wasserrechtlichen Festsetzungen abgesehen.

Trinkwasserschutzgebiet

² Lahn-Dill-Kreis, Abt. Umwelt, Natur und Wasser, Stellungnahme vom 07.08.2019, Az.: 26/2019-BE-07-002

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes der Trinkwassergewinnungsanlage „Braunkohlengrube Wohlfahrt“ der Stadt Herborn vom 20.09.1976, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen 41/1977, S. 1982 ff.

In der weiteren Schutzzone sind verboten:³

- a) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das Ablagern und Aufhalten von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen oder deren Beseitigung durch Einbringung in den Untergrund, z. B. Gifte, auswaschbare, beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingbekämpfung- und Wachstumsregelmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
- f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingbekämpfung- und Wachstumsregelmittel,
- g) das Lager radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende oder radioaktive Stoffe,
- i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- k) das Verwenden von wassergefährdenden, auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken); ausgenommen bleibt die Verwendung von Teer zum Ausbessern von Straßen,
- l) Kernreaktoren,
- m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus den weiteren Schutzzonen hinausgeleitet wird,
- n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- o) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- p) Rangierbahnhöfe,
- q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen,
- s) militärischer Anlagen,
- t) Massentierhaltung,
- u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zelten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende oder dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann. (...)
- v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

³ Unverbindlicher Auszug aus der Schutzgebietsverordnung

Wie der Auszug aus der Schutzgebietsverordnung zeigt, stehen die in der weiteren Schutzzone IIIA geltenden Verbote der Bebauung des Gewerbegebietes mit einem Verteilzentrum nicht grundsätzlich entgegen.

Davon unabhängig sind die Verbote der Trinkwasserschutzgebietsverordnung bei allen Baumaßnahmen und besonders im Hinblick auf den künftigen Umgang und die Lagerung wassergefährdender Stoffe einzuhalten und zu beachten.

Überschwemmungsgebiete

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes berührt kein Überschwemmungsgebiet.

Grundwasser

Wenn bei der Baugrubenherstellung Grundwasser aufgeschlossen und dessen Ableitung erforderlich werden, ist dies dem Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Umwelt, Natur und Wasser unverzüglich anzuzeigen.

8 Brandschutz

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz formuliert in seiner Stellungnahme vom 10.07.2019, Az. 22.1-VB-41.037, folgende Anforderungen an den Brandschutz:

- Öffentlich-rechtliche Verkehrswege (Verkehrsflächen) sind so auszubilden bzw. zu erhalten, dass für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge ausreichende Zufahrtswege, Bewegungs- und Aufstellflächen zur Verfügung stehen. Insbesondere der im Plan dargestellte Wendekreis muss entsprechend Bild 57 (Flächenbedarf für einen Wendekreis für ein 2-achsiges Müllfahrzeug) der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) ausgeführt werden, um Feuerwehreinsatzfahrzeugen ein Wenden zu ermöglichen. Einzelheiten sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Rahmen der Erschließungsplanung abzustimmen.
- Gemäß § 3 Abs.1 Nr. 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) ist es Aufgabe der Gemeinde eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Löschwasserversorgung zu gewährleisten. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes des DVGW Nr. W 405 "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" sicherzustellen. Für die Löschwasserentnahme aus der Sammelwasserversorgung sind nur Überflur- bzw. Unterflurhydranten zugelassen. Diese sind nach dem Arbeitsblatt des DVGW Nr. W 331 "Auswahl, Einbau und Betrieb von Hydranten" i.V.m. dem Arbeitsblatt W 400-1 "Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen, Teil 1", auszuführen. Einzelheiten sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Rahmen der Erschließungsplanung abzustimmen.
- Aufgrund der beabsichtigten Nutzung (Gewerbegebiete (GE)) ist für den Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes als Grundschutz eine Löschwassermenge von mindestens 3200 Ltr./Min. (entspricht 192 m³/h) erforderlich. Die erforderliche Löschwassermenge muss für eine Löschzeit von zwei Stunden zur Verfügung stehen. (§ 70 (1) HBO, § 3 (1) HBKG, DVGW Arbeitsblatt Nr. W 405)
- Kann die erforderliche Löschwassermenge nicht vollständig durch die zentrale Wasserversorgung sichergestellt werden, so sind andere Möglichkeiten der Wasserentnahme (z.B. offene Gewässer mit Entnahmeeinrichtung nach DIN 14244, Löschwasserbehälter nach DIN 14230,

Löschwasserteiche nach DIN 1421 O oder Löschwasserbrunnen nach DIN 14220) im Umkreis von 300 m um das Objekt einzubeziehen (der Umkreis bezieht sich auf die befestigte Fahrstrecke für Feuerwehrfahrzeuge). Einzelheiten über die Art der unabhängigen Löschwasserversorgung, die vorzuhaltende Löschwassermenge und die Entnahmeeinrichtungen sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

- In der Gemeinde Driedorf steht für den Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ein Hubrettungsgerät nicht zur Verfügung. Es ist daher zu gewährleisten, dass Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden soll, nur errichtet werden dürfen, wenn eine maximale Brüstungshöhe von 8,00 m über der Geländeoberfläche bei den zum Anleitern bestimmten Fenstern nicht überschritten wird. Wird die maximal zulässige Brüstungshöhe von 8,00 m zur Sicherstellung des zweiten Rettungswegs bei den zum Anleitern bestimmten Fenstern überschritten, ist der zweite Rettungsweg durch geeignete Maßnahmen baulich durch den Bauherrn sicherzustellen. (§§ 14, 36 HBO)

Die Vorgaben werden im Vollzug des Bebauungsplanes berücksichtigt. Die Brandschutzdienststelle wird bei allen Baumaßnahmen frühzeitig beteiligt.

9 Bodenschutz

Das Regierungspräsidium Gießen, Dez. 41.4 regt aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes eine landwirtschaftliche Beratung / Erosionsberatung für die betroffenen Landwirte, verbunden mit der Umsetzung von individuellen Schutzmaßnahmen an. Da die an den räumlichen Geltungsbereich angrenzenden Flächen bereits derzeit und die im räumlichen Geltungsbereich liegenden Flächen zukünftig keiner landwirtschaftlichen Nutzung mehr unterliegen, handelt es sich hierbei um einen Hinweis für den Zeitraum nach dem Rückbau der Photovoltaikfreiflächenanlage bzw. der mit der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes vorbereiteten Nutzung.

Ferner soll auf die nachfolgenden Infoblätter des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hingewiesen werden:

- Boden – mehr als Baugrund; Bodenschutz für Bauausführende
(https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmueelv/hmuklv_boschu-bauen_bauausfuehrende_textvorlage_02_180420_inkl-anhang.pdf) und
- Boden – damit Ihr Garten funktioniert; Bodenschutz für Häuslebauer.
https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmueelv/hmuklv_boschu-bauen_haeuslebauer_textvorlage_01_180420.pdf

Um Berücksichtigung im Vollzug des Bebauungsplanes wird gebeten.

Das Dezernat 42.2 weist darauf hin, dass bei Erdarbeiten zur Auffüllung der Flächen nur Bodenaushub (AVV 17 05 04 – Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen: AVV 20 02 02 – Boden und Steine) verwendet werden dürfen, welcher die Schadstoffgehalte der jeweiligen Zuordnungswerte nach LAGA M 20 (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen) einhält.

Im Falle der Verwertung zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die bodenartspezifischen Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zu beachten.

Auf die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen wird verwiesen (www.rp-giessen.hessen.de, Umwelt & Natur, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Baustellenabfälle).

10 Stromversorgung

Da die Infrastruktur der Photovoltaik-Freiflächenanlage hierfür nicht genutzt werden kann, soll entlang der Landesstraße (gemeinsam mit der Wasserleitung und dem Schmutzwasserkanal) eine Mittelspannungsleitung zur Stromversorgung verlegt werden. Die Trafostation kann benachbart zu dem Löschwasserbehälter angeordnet werden.

11 Altablagerungen und Altlasten

Altstandorte sind der Gemeinde Driedorf aus dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Potsdamer Platz“ nicht bekannt. Nach Angaben des Regierungspräsidiums Gießen⁴ weist auch die Altflächendatei keine Einträge auf.

Allerdings befindet sich angrenzend eine aus einem Verkehrsunfall herrührende sonstige schädliche Bodenveränderung mit dem Status „Nachsorge abgeschlossen“ (AFD – Nr. 532.007.010-001.011). Beim Lahn-Dill-Kreis sind aus dem Bereich der B 255 mind. 3 Unfälle bekannt, die eine Bodenverunreinigungen mit wassergefährdenden Stoffen zur Folge hatte. Diese seien zwar saniert worden, es könne aber nicht ausgeschlossen werden, dass Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen nicht gemeldet worden oder weitere Bodenkontaminationen vorhanden seien. Bei Bauarbeiten besonders entlang der B 255 ist daher auf Bodenveränderungen, die durch wassergefährdende Stoffe entstanden sein können, zu achten und die Untere Wasserbehörde zu verständigen, falls Auffälligkeiten auftreten.

12 Archäologie

Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenARCHÄOLOGIE, weisen in seiner Stellungnahme vom 17.07.2019 darauf hin, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenARCHÄOLOGIE, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG). Bei sofortiger Meldung sei in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen. Die mit den Erdarbeiten Betrauten werden um Kenntnisnahme gebeten.

13 Kampfmittel

Der Kampfmittel-Räumdienst des Landes Hessen teilt mit Schreiben vom 25.03.2019 mit, dass eine Auswertung der vorliegenden Luftbilder keinen begründeten Verdacht ergeben habe, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen sei. Auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung lägen nicht vor. Eine systematische Flächenabsuche sei nicht erforderlich.

Sollte im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand aufgefunden werden, ist der Kampfmittel-Räumdienstes unverzüglich zu verständigen.

⁴ Dez. 41.4 Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten und Bodenschutz in der Sammelstellungnahme zum Vorentwurf von 07.08.2019, AZ RPGI-31-61a0100/90-2014/9

14 Bodenordnung

Ein Bodenordnungsverfahren im Sinne §§ 45 ff. BauGB wird voraussichtlich nicht erforderlich.

15 Verfahren

Das Regierungspräsidium Gießen, Dez. 31, darauf hin, dass es nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d BauGB für die Rechtswirksamkeit eines Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist. Damit diese Planerhaltungsvorschrift ggf. zur Anwendung kommen kann, wird empfohlen festzuhalten, ob und aus welchen Gründen kein wichtiger Grund vorliegt, der eine Verlängerung der Auslegung erfordert.

Bei dem Bebauungsplan „Gewerbegebiet Potsdamer Platz“ 1. Änderung liegt kein wichtiger Grund für eine Verlängerung der Auslegung vor, da es sich nur um die teilräumliche Änderungen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes handelt und sich die Änderungen im Wesentlichen auf eine Modifizierung der inneren Erschließung und die Konkretisierung der Festsetzungen zur Höhenentwicklung baulicher Anlagen beschränken.

16 Städtebauliche Vorkalkulation

Der Gemeinde Driedorf entstehen aus dem Vollzug des Bebauungsplanes voraussichtlich keine Kosten.

aufgestellt:

aufgestellt:



Gemeinde Driedorf

Umweltbericht
mit integriertem Landschaftspflegerischem Planungsbeitrag
und integrierter Natura-2000-Prognose
zur Satzung des Bebauungsplanes
„Gewerbegebiet Potsdamer Platz“ 1. Änderung

Planstand: Satzung 29.01.2020

Bearbeitung:

Lea Kohn, M.Sc. Biologie
Charlotte Schweikart, M. Sc. Umweltwissenschaften
Dr. Gerriet Fokuhl, Dipl. Biologe

Inhalt

1 EINLEITUNG..... 1

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung 1

 1.1.1 Ziele der Planung..... 1

 1.1.2 Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens..... 1

 1.1.3 Beschreibung der Festsetzungen des Plans..... 2

 1.1.4 Bedarf an Grund und Boden..... 4

1.2 Darstellung der für das Vorhaben relevanten in einschlägigen Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei der Planaufstellung 4

1.3 Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen 4

1.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern 5

1.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen 6

1.6 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme bzgl. Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz oder bzgl. der Nutzung von natürlichen Ressourcen 6

1.7 Auswirkungen der Planung auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels 7

1.8 Eingesetzte Techniken und Stoffe 7

1.9 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie 7

1.10 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Fläche, Flächenverbrauch) 7

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER VORAUSSICHTLICHEN ERHEBLICHEN BAU-, ANLAGE- UND BETRIEBSBEDINGTEN (SOWIE SOWEIT RELEVANT ABRISSEBINGTEN) UMWELTAUSWIRKUNGEN (PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG) EINSCHLIEßLICH DER MAßNAHMEN ZU IHRER VERMEIDUNG, VERHINDERUNG, VERRINGERUNG BZW. IHREM AUSGLEICH UND GGF. GEPLANTER ÜBERWACHUNGSMÄßNAHMEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER ANGABEN IN DER EINLEITUNG SOWIE VORANGEHENDE BESTANDSAUFNAHME DER EINSCHLÄGIGEN ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS (BASISSZENARIO) 8

2.1 Boden und Wasser 8

2.2 Klima und Luft 11

2.3 Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt..... 11

 2.3.1 Biotop- und Nutzungstypen..... 11

 2.3.2 Biotopschutzrechtliche Belange..... 18

 2.3.3 Artenschutzrechtliche Belange 19

 2.3.4 Biologische Vielfalt..... 23

2.4 Landschaft..... 24

2.5 Natura-2000-Gebiete 25

 2.5.1 Vogelschutzgebiete 25

 2.5.2 Prognose für das Vogelschutzgebiet 30

2.5.3	Fauna-Flora-Habitat-Gebiete	37
2.6	Mensch, Gesundheit und Bevölkerung	38
2.7	Kultur- und sonstige Sachgüter, Kulturelles Erbe	38
2.8	Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	38
3	EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSPANUNG (EINGRIFFSREGELUNG)	40
3.1	Kompensationsbedarf	40
3.2	Eingriffskompensation	41
4	ÜBERSICHT ÜBER DIE VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHT-DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (PROGNOSE)	43
5	ANGABEN ZU IN BETRACHT KOMMENDEN ANDERWEITIGEN PLANUNGSMÖGLICHKEITEN UND ZU DEN WESENTLICHEN GRÜNDEN FÜR DIE GETROFFENE WAHL	43
6	BESCHREIBUNG DER ERHEBLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN, DIE AUFGRUND DER ANFÄLLIGKEIT DER NACH DEM BEBAUUNGSPLAN ZULÄSSIGEN VORHABEN FÜR SCHWERE UNFÄLLE ODER KATASTROPHEN ZU ERWARTEN SIND, AUF TIERE, PFLANZEN, FLÄCHE, BODEN, WASSER, LUFT, KLIMA, LANDSCHAFT, BIOLOGISCHE VIELFALT, NATURA 2000-GEBIETE, MENSCH, GESUNDHEIT, BEVÖLKERUNG, KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER.....	43
7	ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING) EINSCHLIEßLICH DER DURCHFÜHRUNG VON DARSTELLUNGEN ODER FESTSETZUNGEN NACH § 1A ABSATZ 3 SATZ 2 BAUGB UND VON MAßNAHMEN NACH § 1A ABSATZ 3 SATZ 4 BAUGB	44
8	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG DER ANGABEN	45
9	REFERENZLISTE DER QUELLEN, DIE FÜR DIE IM BERICHT ENTHALTENEN BESCHREIBUNGEN UND BEWERTUNGEN HERANGEZOGEN WURDEN.....	48
10	ANHANG	49

Vorbemerkungen

In der Gemeinde Driedorf besteht der rechtskräftige Bebauungsplan „Gewerbegebiet Potsdamer Platz“, der am 18.12.2001 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf als Satzung beschlossen und am 11.01.2002 ortsüblich bekannt gemacht wurde. Der rechtskräftige Bebauungsplan weist an der Bundesstraße B 255 nördlich von Driedorf ein rund 13,7 ha großes Gewerbegebiet aus. Rund 9,2 ha des Gewerbegebietes wird von einer 2012 errichteten Photovoltaik-Freiflächenanlage genutzt. Die noch freie Fläche im Umfang von rund 4,5 ha befindet sich im Nordwesten des Gewerbegebietes.

Für diese Fläche hat ein überregional tätiger Versorgungsdienstleister sein Interesse bekundet. Um das Bauplanungsrecht für das hier geplante Verteilzentrum zu schaffen, bedarf es des Zusammenführens mehrerer überbaubare Grundstücksflächen durch Herausnahme der hier bisher ausgewiesenen Verkehrsflächen sowie einer Konkretisierung der Festsetzungen zur Höhenentwicklung baulicher Anlagen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf hat den Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes am 26.02.2019 gefasst.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Bei der Erstellung des Umweltberichts ist die Anlage zum BauGB zu verwenden. Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zum Bauleitplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange). Er dient als Grundlage für die durchzuführende Umweltprüfung. Der Umweltbericht und die eingegangenen Anregungen und Hinweise sind als Ergebnis der Umweltprüfung in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Um Doppelungen und damit eine unnötige Belastung des Verfahrens zu vermeiden, wurden die für die Abarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BNatSchG) notwendigen zusätzlichen Inhalte, die als Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a Abs. 3 und § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gleichberechtigt in die bauleitplanerische Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen sind, in den Umweltbericht integriert. Die vorliegenden Unterlagen werden daher als Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischem Planungsbeitrag bezeichnet.

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung

1.1.1 Ziele der Planung

Die Ziele des Bauleitplans werden in Kap. 1 (Veranlassung und Planziel) der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben, sodass an dieser Stelle auf eine Wiederholung verzichtet wird.

1.1.2 Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt an der Kreuzung (Kreisverkehr) der Bundesstraße B255 und der Landstraße L3044 etwa 1,1 Kilometer nördlich der Gemeinde Driedorf (Abb. 1). Er grenzt im Norden entlang der Bundesstraße B255 und im Osten an eine Waldfläche sowie zu großem Teil an eine Photovoltaik-Freiflächenanlage. Südlich des Plangebiets befindet sich ebenfalls ein Teilbereich der Photovoltaik-Freiflächenanlage. Im Westen beinhaltet das Plangebiet teilweise die Landstraße L3033. Des Weiteren bestehen innerhalb des Plangebiets verschiedene Typen Grünland, vereinzelte Gehölzstrukturen, eine Laubholzaufforstung, ein Schotterbereich, eine temporär wasserführende Mulde sowie ein Wirtschaftsweg (Abb. 2). Das Plangebiet nimmt eine Fläche von ca. 6,6 ha ein. Die Umgebung des Plangebiets ist von Grünland- und Waldflächen geprägt. Der Ortsteil Driedorf-Heisterberg liegt etwa 600 m im Nordwesten des Plangebiets.

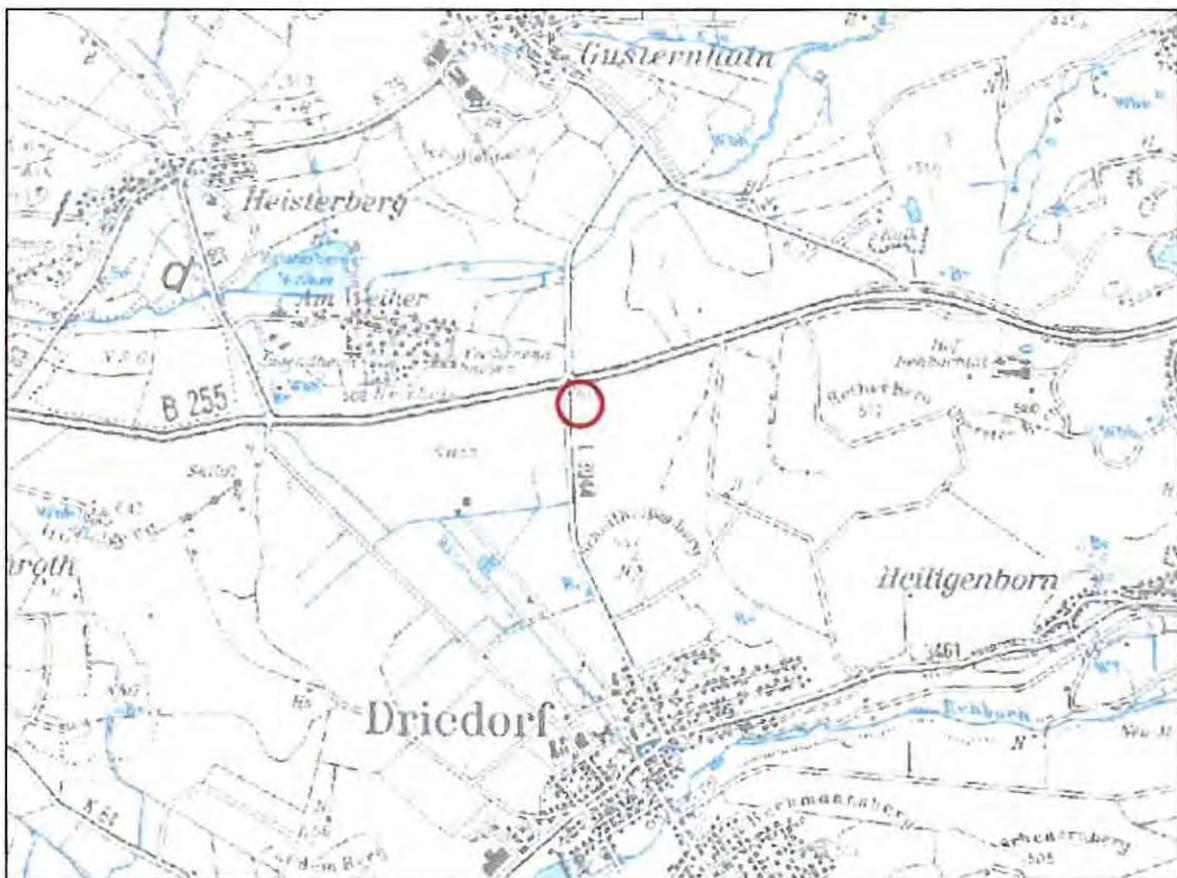


Abb. 1: Lage des Plangebietes (rote Umkreisung) im Norden von Driedorf (Quelle: Natureg Viewer Hessen, Maßstab 1:25.000, genordet, Zugriffsdatum: 03.06.2019, eigene Bearbeitung).

Naturräumlich liegt der Geltungsbereich nach KLAUSING (1988)¹ im Hohen Westerwald (Teileinheit *Westerwälder Basalthochflächen* 322.0). Das Gelände befindet sich auf einer Höhe von ca. 518 m ü. NN. im Nordwesten bis 528 m ü. NN im Südosten. Es ist daher nach Nordwesten exponiert, wobei sich im Zentrum eine temporär wasserführende Mulde befindet.



Abb. 2: Lage des Geltungsbereiches der Bebauung (in Rot) (Quelle: Natureg Viewer, Maßstab 1:5000, genordet, Zugriffsdatum: 03.06.2019, eigene Bearbeitung)

1.1.3 Beschreibung der Festsetzungen des Plans

Das Planziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Potsdamer Platz“ ist entsprechend den Festsetzungen die Zusammenführung mehrerer überbaubare Grundstücksflächen durch Herausnahme der hier bisher ausgewiesenen Verkehrsflächen sowie einer Konkretisierung der Festsetzungen zur Höhenentwicklung baulicher Anlagen. Die Ausweisung eines Gewerbegebiets wird beibehalten. Hinzu kommt die Festsetzung von öffentlicher Straßenverkehrsflächen, Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Land- und forstwirtschaftlicher Weg“, Flächen für Wald und für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerung mit der Zweckbestimmung „Trafostation“ und „Löschwasserzisterne“ wie auch Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

¹ KLAUSING, O. (1988): Die Naturräume Hessens. Hrsg.: Hessische Landesanstalt für Umwelt. Wiesbaden.

Nutzungsschablone

Nr.	Baugebiet	GRZ	GFZ	OKGeb	Sollhöhe $\text{m}_{\text{üNN}}$
①	GE	0,8	1,6	537,5 $\text{m}_{\text{üNN}}$	527,0 $\text{m}_{\text{üNN}}$

Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung.

Die Grundflächenzahl (GRZ) gibt den maximal überbaubaren Flächenanteil eines Baugrundstücks an, der um bis zu 50 % bis zu einer maximalen GRZ von 0,8 (= 80 % der Grundstücksfläche) überschritten werden darf (§ 19 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung). Die Geschossflächenzahl (GFZ) gibt an wie viel m^2 Geschossfläche je m^2 Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO zulässig sind. Z beschreibt die Anzahl zulässiger Vollgeschosse.

Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Es sind Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Tankstellen, Anlagen für sportliche Zwecke zulässig.

Ausnahmsweise können zugelassen werden Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, Vergnügungsstätten.

Von den allgemein zulässigen Nutzungen ausgeschlossen wird auch weiterhin der reine Einzelhandel. Die Einrichtung von Verkaufsfächen ist nur für Selbstvermarktung der im Gebiet produzierenden und weiter verarbeitenden Betriebe zulässig und auch nur, wenn die Verkaufsfäche einen untergeordneten Teil der durch Betriebsgebäude überbauten Fläche einnimmt. Ein Backshop unterliegt nicht der Einschränkung des 2. Halbsatzes.

Zur Ein- und Durchgrünung sowie zur Eingriffsminimierung enthalten die Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan folgendes:

- Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft:
 - Entwicklungsziel: Extensivgrünland mit naturnahen Grabenstrukturen
 Maßnahmenempfehlung: Die Flächen sind von Ablagerungen und standortfremden Gehölzen zu befreien. Anschließend sind die Flächen als Extensivgrünland anzulegen (Aushagerungsmahd und z. B. anschließende Mahdgutübertragung von einer geeigneten Spenderfläche) und dauerhaft zu bewirtschaften (ein- bis zweischürige Mahd oder extensive Beweidung mit Rindern oder Schafen). Zur Entwässerung des Plangebiets ist die vorhandene Grabenverrohrung in Süd-Nord-Richtung durch einen naturnah gestalteten Graben zu ersetzen.
 - Entwicklungsziel: Borstgrasrasen
 Maßnahmenempfehlung: Die Flächen sind durch einschürige Mahd ab Juli oder extensive Beweidung (Rinder oder Schafe) dauerhaft zu pflegen.
 - Entwicklungsziel: Naturnah gestaltetes Regenrückhaltebecken
 Maßnahmenempfehlung: Die Flächen sind als Extensivgrünland anzulegen und zu bewirtschaften, vorhandene Gewässerstrukturen sind zu erhalten. Die Integration naturnah gestalteter Becken zur Regenwasserrückhaltung ist zulässig.

- Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist eine geschlossene Wallhecke anzulegen. Hierzu ist eine mindestens 0,80 m hohe Verwallung zu schaffen und mit Bäumen 2. Ordnung sowie Sträuchern zu bepflanzen. Einzelne Bäume 1. Ordnung können eingestreut werden.
- Es ist je 5 Pkw-Stellplätze ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum anzupflanzen und fachgerecht zu pflegen. Bei Anpflanzungen außerhalb größerer Grünflächen ist eine als Pflanzinsel anzulegende Baumscheibe > 6 m² je Baum vorzusehen.
- Pkw-Stellplätze sind wasserdurchlässig zu befestigen. Hierbei gilt die Stellplatzsatzung Stand 01.01.2001 der Gemeinde Driedorf.
- Mindestens 30 % der Grundstücksfreiflächen sind mit standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen.
- Zulässig sind ausschließlich gebrochene Einfriedungen (Drahtgeflecht, Stabgitter, Streckmetall etc.) bis zu einer Höhe von max. 3,0 m über Geländeoberkante zzgl. nach innen abgewinkeltem Übersteigschutz in Verbindung mit einheimischen, standortgerechten Laubsträuchern oder Kletterpflanzen. Ein Mindestbodenabstand von 0,15 m ist einzuhalten.
- Es werden zwei Laubbäume zum Erhalt festgesetzt.

1.1.4 Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt rd. 6,6 ha. Hiervon entfallen auf das Gewerbegebiet 4,19 ha, auf die Verkehrsflächen und die Versorgungsflächen 0,63 ha sowie die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 1,12 ha und die Waldflächen 0,66 ha.

1.2 Darstellung der für das Vorhaben relevanten in einschlägigen Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Der Bereich des Plangebietes ist im Regionalplan Mittelhessen 2010 als *Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Bestand* und die nördliche Fläche für *Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“* festgelegt. Da die innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehenen Maßnahmen auch unter den Begriff der Landwirtschaft fallen, ist der Bebauungsplan insgesamt an die Ziele und Grundsätze der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB angepasst.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Driedorf stellt gewerbliche Baufläche sowie eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dar. Der vorliegende Bebauungsplan kann damit aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden.

1.3 Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene

Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Der Trennungsgrundsatz ist vorliegend gewahrt, da sich die nächsten schutzbedürftigen Gebiete, der Wochenendplatz am Heisterberger Weiher und die im Zusammenhang bebaute Ortslage von Driedorf in Entfernungen von rund 600 bzw. 1.100 m Luftlinie befinden.

Ferner lässt die durch den Bebauungsplan vorbereitete Bebauung nicht erwarten, dass Erschütterungen oder Strahlungen in prüfungsrelevantem Umfang auftreten.

Im Vergleich zu den derzeit ungenutzten Flächen im Plangebiet ist mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens zu rechnen. Das prognostizierte zukünftige Verkehrsaufkommen am Standort (Neuverkehr) nach T IMMO 3 GMBH² (2019) lässt nach der Verkehrserzeugungsrechnung unter Berücksichtigung der Betriebsbeschreibung des Betreibers der Logistikhalle etwa insgesamt 442 Kfz-Fahrten/ Werktag (Quell- und Zielverkehr) erwarten. Davon erfolgen 168 Fahrten/ Tag im Güterverkehr (56 Lkw-Fahrten/ Tag und 112 Pkw-/ Lkw-Fahrten/ Tag) sowie 274 Fahrten/ Tag im Pkw-Verkehr (Beschäftigte und Besucher). Der Knotenpunkt Landstraße L3044 und Bundesstraße B255 (Kreisverkehr) besitzt die entsprechende Kapazität.

Insgesamt ist somit mit einer mäßigen Erhöhung der Luftschadstoffe aufgrund des zukünftigen Verkehrsaufkommens zu rechnen. Eine Erschließung durch den öffentlichen Personennahverkehr zur Reduktion des Verkehrsaufkommens ist vorgesehen.

Durch die durch den Bebauungsplan vorbereitete Bebauung ist von einer Erhöhung der Menge des künstlichen Lichts bei Nacht sowie von einer Erhöhung der Temperatur aufgrund von Flächenneuversiegelungen auszugehen. Daher empfiehlt sich, um den daraus resultierenden negativen Effekten für die Fauna entgegen zu wirken, die Verwendung von sparsamen Leuchtmittel mit UV-armen Lichtspektren u. a. auch die Beleuchtungszeiten für Außenbeleuchtungen anzupassen. Weiterhin sollten warmweiße Lichtfarben verwendet werden. Es sollte zudem darauf geachtet werden, dass Lichtquellen ausreichend abgeschirmt und gezielt ausgerichtet werden (Schutz von Nachtfaltern, Fledermäusen, etc.). Um den genannten Effekten entgegenzuwirken setzt der Bebauungsplan eine geschlossene Wallhecke fest.

1.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die im Bereich des Plangebietes anfallenden Abfälle müssen ordnungsgemäß entsorgt werden. Hinsichtlich der Art und Menge der erzeugten Abfälle kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließende Aussage getroffen werden.

Für die Abwasserableitung soll entlang der Landesstraße ein Kanal gebaut werden.

Niederschlagswasser soll zudem ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG).

² T IMMO 3 GMBH (2019): Verkehrliche Untersuchung zum Neubau einer Logistikhalle im Gewerbepark „Potsdamer Platz“ in Driedorf. Bearbeiter: Scheurer, B., BERNARD Ingenieure GmbH. Endbericht.

Dementsprechend wird das unverschmutzte Niederschlagswasser (Dachflächenwasser und gereinigtes Wasser der versiegelten Flächen) in einem Regenrückhaltebecken gesammelt und soll dann, gedrosselt, einem nördlich der Bundesstraße vorhandenen Vorfluter zugeführt werden. Teilmengen des Wassers sollen zudem – nach Zusammentreffen mit den natürlichen Abflussmengen aus dem nördlichen und östlichen Plangebiet – zur Vernässung der Ausgleichsfläche (Flst. 2/4) verwendet werden. Die Details wurden mit der zuständigen Wasserbehörde abgestimmt.

1.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen

Die vorliegende Planung bereitet keine Ansiedlung von Industriebetrieben vor. Altstandorte sind der Gemeinde Driedorf aus dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Potsdamer Platz“ nicht bekannt. Nach Angaben des Regierungspräsidiums Gießen³ weist auch die Altflächendatei keine Einträge auf. Allerdings befindet sich angrenzend eine aus einem Verkehrsunfall herrührende sonstige schädliche Bodenveränderung mit dem Status „Nachsorge abgeschlossen“ (AFD – Nr. 532.007.010-001.011). Bei Bauarbeiten besonders entlang der B 255 ist daher auf Bodenveränderungen, die durch wassergefährdende Stoffe entstanden sein können, zu achten und die Untere Wasserbehörde zu verständigen, falls Auffälligkeiten auftreten.

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen.

1.6 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme bzgl. Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz oder bzgl. der Nutzung von natürlichen Ressourcen

Mögliche Kumulierungseffekte durch die 1. Änderung des Bebauungsplans „Heisterberger Weiher“ im Ortsteil Heisterberg sind zu bedenken. Diesbezüglich ist die zukunftsorientierte Umgestaltung und Modernisierung des Naherholungsgebiets am „Heisterberger Weiher“ geplant. Das Konzept beinhaltet u. a. eine neue Gastronomie, die Errichtung von Ferienhäusern für die Vermietung, die Aufwertung der Grünflächen sowie die Neuordnung des Bereichs der Dauercamper und Wochenendhäuser zur Anlage von Brandgassen. Der räumliche Geltungsbereich des entsprechenden Bebauungsplans liegt allerdings etwa 700 m vom Plangebiet entfernt. Zudem wird hierbei die Konzentration des Naherholungsgebiets nach Norden bzw. Westen geplant. Zum Beispiel werden außerhalb des Wochenendbereichs des Campingplatzes im Süden nur noch Kleinwochenendhäuser zulässig sein. Mit dem Rückbau wurde bereits begonnen.⁴

Insgesamt ist eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete nach derzeitigem Stand daher nicht ersichtlich. Es wird auf die weiteren Ausführungen in Kap. 2.5.2 verwiesen.

³ DEZ. 41.4 INDUSTRIELLES ABWASSER, WASSERGEFÄHRDENDE STOFFE, GRUNDWASSERSCHADENSFÄLLE, ALTLASTEN UND BODENSCHUTZ in der Sammelstellungnahme zum Vorentwurf von 07.08.2019, AZ RPI-31-61a0100/90-2014/9

⁴ PLANUNGSBÜRO ZETTL (2018): Bauleitplanung der Gemeinde Driedorf 1. Bebauungsplan „Heisterberger Weiher“ – 1. Änderung in den Ortsteilen Driedorf und Heisterberg 2. Änderung des Flächennutzungsplans im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Heisterberger Weiher“.

- 24 -

1.7 Auswirkungen der Planung auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Es handelt sich bei dem Plangebiet größtenteils um eine Freilandfläche. Freilandflächen sind eine wichtige Quelle für die Kaltluftentstehung. Zudem tragen Flächen mit Baumbestand wie der Bereich im Nordosten des Plangebiets nachts zur Produktion von Kalt- und Frischluft bei. Es ist davon auszugehen, dass die kleinklimatischen Auswirkungen eher gering sein werden. Da nicht das gesamte Plangebiet versiegelt wird, bleiben Freiflächen und die Waldfläche zur Versorgung mit Kalt- und Frischluft sowie als CO₂-Speicher bestehen. Zudem befinden sich in der Umgebung des Plangebiets großräumig Freiland- und Waldflächen. Daher werden sich kleinklimatischen Veränderungen, wie eine geringe Einschränkung der Verdunstung und ein geringer Temperaturanstieg auf das Plangebiet selbst konzentrieren. Es werden zwar keine erheblichen Mengen an Treibhausgasen wie unter anderem CH₄, CO₂, NO₂, F-Gase durch die Planung hinzukommen, aber die Summe der Luftschadstoffe wird sich durch das stärkere, künftige Verkehrsaufkommen (vgl. Kap. 1.4) erhöhen.

Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar.

1.8 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Für die Anlage der Verkehrsflächen, Gebäude und Nebenanlagen sowie der Versorgungsanlagen werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

1.9 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Zu diesen Belangen trifft der Bebauungsplan keine gesonderten Festsetzungen. Jedoch wird auf die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes und die auf Grundlage des Energieeinsparungsgesetzes erlassene Energieeinsparverordnung hingewiesen.

1.10 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Fläche, Flächenverbrauch)

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Auf die diesbezüglichen Ausführungen und Erläuterungen in der Begründung zum Bebauungsplan wird verwiesen. Der Bebauungsplan enthält darüber hinaus Festsetzungen, die dazu beitragen, die Versiegelung von zu befestigenden Flächen zu minimieren, insbesondere durch die Vorschrift zur wasserdurchlässigen Befestigung von Pkw-Stellplätzen sowie durch die umfassenden Festsetzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Zudem wird bei Vergleich des Ursprungsbebauungsplanes mit der derzeitigen 1. Änderung eine geringere Neuversiegelung vorbereitet (vgl. Kap. 3: Tab. 3).

2 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten (sowie soweit relevant abrissbedingten) Umweltauswirkungen (Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung) einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verhinderung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich und ggf. geplanter Überwachungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Angaben in der Einleitung sowie vorangehende Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

2.1 Boden und Wasser

Boden

Die Böden des Plangebietes werden der Gruppe „Böden aus lösslehmhaltigen Solifluktionendecken“ innerhalb der Bodenhauptgruppe „Böden aus solifluidalen Sedimenten“ zugeordnet. Die Bodenart ist lehm und das Ausgangsgestein Lösslehm und Basalt. Im Norden des Plangebiets herrscht der Bodentyp Pseudogley mit Parabraunerde-Pseudogleyen und im Süden Braunerde vor.

Als Grundlage für Planungsbelange aggregiert die Bodenfunktionsbewertung die Bodenfunktionen Lebensraum für Pflanzen, Bodenwasserhaushalt und die Funktion des Bodens als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium. Entsprechend dienen die folgenden Bodeneigenschaften zur Bewertung: Standorttypisierung für die Bodenentwicklung, Ertragspotenzial, Feldkapazität, Nitratrückhaltevermögen. Die Bodenfunktionsbewertung ist im Nordwesten des Plangebiets als „gering“ und im Südosten als „mittel“ beschrieben.



Abb. 3: Bewertung auf Grundlage der Bodenfunktionsbewertung für das Plangebiet (rot umrandet): sehr hoch = rot, hoch = orange, mittel = gelb, gering = hellgrün, sehr gering = dunkelgrün, (Quelle: BodenViewer Hessen, Maßstab 1:10.000, genordet, Zugriffsdatum 03.06.2019, eigene Bearbeitung)

In Hinblick auf die Erosionsanfälligkeit der Böden wurde der K-Faktor als Maß für die Bodenerodierbarkeit für die Bewertung herangezogen. Der K-Faktor beginnt mit Werten von >0,2-0,3 im Südwesten des Plangebiets, es folgen K-Faktoren von >0,3-0,4 im Zentrum und letztendlich bestehen K-Faktoren von >0,4-0,5 im Nordwesten, da das Gelände mit dieser Orientierung abfällt (Quelle: Bodenviewer Hessen, Zugriffsdatum: 03.06.2019).

Altstandorte oder Altlasten sind der Gemeinde Driedorf aus dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Potsdamer Platz“ nicht bekannt. Nach Angaben des Regierungspräsidiums Gießen⁵ weist auch die Altflächendatei keine Einträge auf.

Allerdings befindet sich angrenzend eine aus einem Verkehrsunfall herrührende sonstige schädliche Bodenveränderung mit dem Status „Nachsorge abgeschlossen“ (AFD – Nr. 532.007.010-001.011). Beim Lahn-Dill-Kreis sind aus dem Bereich der B 255 mind. 3 Unfälle bekannt, die eine Bodenverunreinigungen mit wassergefährdenden Stoffen zur Folge hatte. Diese seien zwar saniert worden, es könne aber nicht ausgeschlossen werden, dass Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen nicht gemeldet worden oder weitere Bodenkontaminationen vorhanden seien. Bei Bauarbeiten besonders entlang der B 255 ist daher auf Bodenveränderungen, die durch wassergefährdende Stoffe entstanden sein können, zu achten und die Untere Wasserbehörde zu verständigen, falls Auffälligkeiten auftreten.

Wasser

Das Plangebiet weist innerhalb seines Zentrums einen temporären Wasserlauf auf. Daher befinden sich ebenfalls im Zentrum Flutrasen und Grünland feuchte bis nasse Standorte. Es sind die stark schwankenden Grundwasserstände zu beachten. Insbesondere im Hinblick einer Vermeidung von Gebäudeschäden sind bei der Standortwahl und der Bauweise die Gefahren durch grundwasserbedingte Setzungen infolge Austrocknung und Schrumpfung von Bodenschichten mit setzungsempfindlichen organischen Bestandteilen oder Vernässungen durch zu hohe Grundwasserstände zu berücksichtigen.

Das Plangebiet liegt in einem Trinkwasserschutzgebiet (Stollen Wohlfahrt, Breitscheid-Gusternhain) der Zone 3, das Schutzgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage „Braunkohlengrube Wohlfahrt“ der Stadt Herborn vom 20.09.1976, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen 41/1977, S. 1982 ff. Die Ge- und Verbote der Schutzgebietsverordnung (Begründung, Kap. 7 Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz) sind zu beachten.

Das Plangebiet liegt in keinem Überschwemmungsgebiet, noch Heilquellenschutzgebiet. Ein oberirdisches Gewässer mit der Abflussklasse 1 - der Mühlbach - liegt etwa 600 m nördlich des Plangebiets. Dieser Wasserlauf mündet in den Heisterberger Weiher etwa 1,2 km entfernt vom Plangebiet im nordwestlichen Driedorf-Heisterberg (Quelle: WRRL-Viewer, GruSchu Viewer, HWRM Viewer Hessen, Zugriffsdatum: 03.11.2019).

Eingriffsbewertung

Durch die Umsetzung der vorliegenden Planung kommt es innerhalb des Plangebietes zu Flächenneuersiegelungen, teilweise auf grundwassernahen Bereichen. Die Beeinträchtigung eines kleinräumigen temporären Wasserlaufs wird vorbereitet. Daher besteht ein Konfliktpotential hinsichtlich des Schutzgutes Bodens und im Wesentlichen aufgrund des Schutzgutes Wassers. Es wird eine wasserwirtschaftliche Erlaubnis notwendig. Die Bodenfunktionen als Lebensraum für Pflanzen (einschließlich landwirtschaftliche Nutzfunktion) sowie als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium sind im Bereich der Neubebauung in deutlichem Ausmaß betroffen (Tab. 1). Zu berücksichtigen ist, dass das Plangebiet bereits rechtskräftig als Gewerbegebiet überplant ist und das hinsichtlich des Schutzgutes Wassers der Bebauungsplan 1. Änderung Folgendes festsetzt:

- Gewässer sind so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische

⁵ Dez. 41.4 Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten und Bodenschutz in der Sammelstellungnahme zum Vorentwurf von 07.08.2019, AZ RPLG-31-61a0100/90-2014/9

Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustandes des Gewässers vermieden, oder soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.⁶ Aufgrund der Lage des Gewässers innerhalb des rechtskräftig ausgewiesenen Gewerbegebietes wird ein Ausgleich angestrebt. Die Quelle wird gefasst, das Wasser nach Nordwesten abgeleitet. Hier wird die überbaubare Grundstücksfläche zugunsten der Ausweisung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zurückgenommen. Innerhalb dieser Fläche wird naturnah gestaltetes Rückhaltebecken angelegt. In der Fortsetzung erfolgt eine Unterquerung der B 255 und der L 3044 um den natürlichen oberirdischen Wasserabfluss und das unverschmutzte Niederschlagswasser den nordwestlich des Knotenpunktes liegen Kompensationsflächen zuzuführen und dort zur Versickerung bringen zu können. Die Detailplanung erfolgt in enger Abstimmung mit den zuständigen Abteilungen/Fachdiensten des Lahn-Dill-Kreises.

Tab. 1: Bewertung der zu erwartenden Bodenbeeinträchtigungen (verändert nach HMUELV 2011)

Wirkfaktor	Lebensraumfunktion				Funktion im Wasserhaushalt	Archivfunktion
	Bodenorganismen	Pflanzen	Tiere	Mensch		
Bodenversiegelung	(X)	X	(X)		X	X
Auftrag/Überdeckung		X			X	(X)
Verdichtung	(X)	X			X	
Stoffeintrag	(X)	(X)			(X)	
Grundwasserstandsänderung	(X)	X			X	(X)

Um den grundsätzlich mit Bodenversiegelungen verbundenen negativen Effekten (Erhöhung des Oberflächenabflusses des Niederschlagswassers, Erhöhung des Spitzenabflusses der Vorfluter, steigende Hochwasserspitzen, Verringerung der Grundwasserneubildung) entgegen zu wirken, trifft der Bebauungsplan folgende Festsetzungen bzw. beinhaltet Hinweise auf gesetzliche Regelungen:

- Pkw-Stellplätze sind wasserdurchlässig zu befestigen. Hierbei gilt die Stellplatzsatzung Stand 01.01.2001 der Gemeinde Driedorf.
- Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist eine geschlossene Wallhecke anzulegen. Hierzu ist eine mindestens 0,80 m hohe Verwallung zu schaffen und mit Bäumen 2. Ordnung sowie Sträuchern zu bepflanzen. Einzelne Bäume 1. Ordnung können eingestreut werden.
- Es ist je 5 Pkw-Stellplätze ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum anzupflanzen und fachgerecht zu pflegen. Bei Anpflanzungen außerhalb größerer Grünflächen ist eine als Pflanzinsel anzulegende Baumscheibe > 6 m² je Baum vorzusehen.
- Mindestens 30 % der Grundstücksfreiflächen sind mit standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen.

⁶ LAHN-DILL-KREIS, ABT. UMWELT, NATUR UND WASSER, Stellungnahme vom 07.08.2019, Az.: 26/2019-BE-07-002

- Festsetzung von verschiedenen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit den Entwicklungszielen: Extensivgrünland mit naturnahen Grabenstrukturen, Naturnahes Regenrückhaltebecken, Borstgrasrasen.

Über die beschriebenen eingriffsminimierenden Maßnahmen mit dem Ziel der Reduzierung des Direktabflusses lässt sich voraussichtlich eine wirksame Minimierung der Auswirkungen erreichen.

Aus Sicht des Bodenschutzes nach HMUELV 2011⁷ sind im Rahmen der Bauausführung zudem die folgenden eingriffsminimierenden Maßnahmen zu empfehlen:

- Nach § 202 BauGB ist in der Bauphase der Mutterboden zu erhalten und zu schützen („Mutterboden, der bei Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu halten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen“),
- Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731),
- Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Verwertung des Bodenaushubs,
- Berücksichtigung der Witterung beim Befahren der Böden,
- Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden nach Bauende und vor Auftrag des Oberbodens,
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden.

Hinzu kommen Hinweise des Regierungspräsidiums Gießen, Dez. 41.4 hinsichtlich des vorsorgenden Bodenschutzes, die der Begründung Kap. 9 Bodenschutz zu entnehmen sind.

2.2 Klima und Luft

Es handelt sich bei dem Plangebiet größtenteils um eine Freilandfläche. Freilandflächen sind Quellen für die Kaltluftentstehung. Da ein Großteil dieser Fläche neu versiegelt werden wird, ist mit kleinklimatischen Veränderungen, wie eine geringe Einschränkung der Verdunstung und ein geringe Temperaturanstieg zu rechnen; auch trägt das zu erwartende neue Verkehrsaufkommen dazu bei. In dieser Hinsicht, ist ebenfalls eine mäßige Erhöhung der Luftschadstoffe durch das sich etwas erhöhende Verkehrsaufkommen (vgl. Kap. 1.3) zu nennen. Jedoch werden verschiedene Freiflächen im Zuge der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erhalten bleiben. Zudem wird Wallhecke neugepflanzt werden und es besteht im Nordosten des Plangebietes eine Fläche mit Baumbestand, die nachts zur Produktion von Frisch- und Kaltluft beiträgt und die zum Erhalt festgesetzt wurde.

Daher ist insgesamt mit keiner erheblichen Beeinträchtigung, sondern einer geringen Veränderung des Mikroklimas zu rechnen.

2.3 Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

2.3.1 Biotop- und Nutzungstypen

Zur Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen des Plangebietes und seiner näheren Umgebung wurden im Mai und Juni 2019 Geländebegehungen durchgeführt. Die Ergebnisse werden nachfolgend beschrieben und sind in der Bestandskarte im Anhang kartografisch umgesetzt.

⁷ HMUELV (2011): Bodenschutz in der Bauleitplanung, Wiesbaden.

Im Zentrum des Plangebiets befindet sich ein temporärer Wasserlauf und umgebend Flutrasen sowie Grünland feuchte bis nasse Standorte. Im Osten des Plangebiets besteht Grünland frisch, mäßig artenreich und eine Laubholzaufforstung (hauptsächlich: Sommer-Linde *Tilia platyphyllos*). Wohingegen das Grünland im Westen als Grünland frisch, artenarm zu bezeichnen ist. Weiterhin im Westen liegt die asphaltierte L3044, Schotterflächen mit nitrophilem Saum, der die Grenze zwischen Lagerplatz und L3044 bildet. Der Norden des Plangebiets ist von einem bewachsenen Feldweg geprägt. Dieser zieht sich von Westen nach Osten und grenzt an einen Borstgrasrasen mit Orchideenvorkommen an. Entlang des Feldwegs bestehen zudem vier Laubbäume. Im Norden des Plangebiets liegt weiterhin eine rurale Wiese und Saum und weiteres Grünland frisch, artenarm. Die Zäune im Plangebiet weisen auf eine zeitweilige Beweidung mit Rindern oder Schafen hin.



Abb. 4: Blick auf das Grünland frisch, artenarm von Nordost nach Südwest.

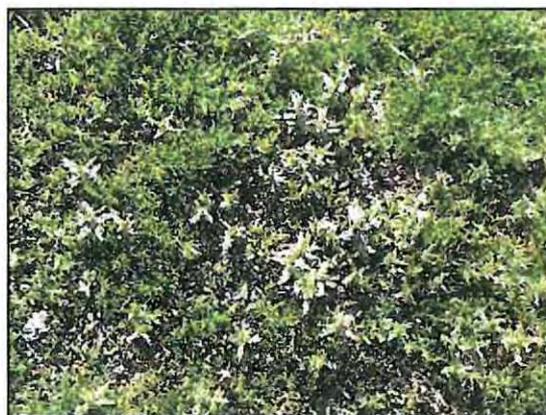


Abb. 5: Der Kleine Klappertopf (*Rhinanthus minor*) im Grünland frisch, mäßig artenrein.



Abb. 6: Grünliche Waldhyazinthe (*Platanthera chlorantha*) im Borstgrasrasen.



Abb. 7: Blick auf den temporären Wasserlauf im Grünland feucht bis nass von Nord nach Süd.



Abb. 8: Blick auf den Flutrasen von Nord nach Süd.



Abb. 9: Blick auf den bewachsenen Feldweg und teilweise die Laubholzaufforstung von West nach Ost.



Abb. 10: Blick von Westen nach Osten auf die ruderaler Wiese, im Hintergrund die Laubbaumaufforstung.

Grünland frisch, artenarm

Das Grünland frisch, artenarm besteht im Westen des Plangebiets (Abb. 4). Es wird zerschnitten durch den Feldweg (Abb. 9), Lagerplatz und einen Schotterbereich, weshalb ebenfalls ein kleiner Teil an der Kreuzung Bundesstraße B255 und Landstraße L3044 im Nordwesten des Plangebiets liegt. Folgende weitverbreitete Grünlandarten wurden aufgenommen:

<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Gewöhnliches Ruchgras
<i>Cardamine pratensis</i>	Wiesen-Schaumkraut
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich
<i>Poa pratensis</i>	Wiesen-Rispengras
<i>Ranunculus repens</i>	Kriechender Hahnenfuß
<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauer-Ampfer
<i>Rumex obtusifolius</i>	Stumpfbältriger Ampfer
<i>Taraxacum officinale</i>	Gewöhnlicher Löwenzahn
<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee

Grünland frisch, mäßig artenreich

Das Grünland frisch, mäßig artenreich bildet den Südosten des Plangebiets. Es geht im Westen in Grünland feucht bis nass und im Norden in nächster Nähe zum bewachsenen Feldweg in Borstgrasrasen über. Weiterhin grenzt es direkt an den Solarpark im Osten und Süden außerhalb des Plangebiets an. Es kann zudem zum extensiven Grünland hinzugezählt werden, was Arten wie der Knöllchen-Steinbrech (*Saxifraga granulata*) und der Kleine Klappertopf (*Rhinanthus minor*) zeigen (Abb. 5). Es wurden weitere folgende Arten bestimmt:

<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Schafgarbe
<i>Alchemilla vulgaris</i>	Spitzlappen-Frauenmantel
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Gewöhnliches Ruchgras
<i>Cardamine pratensis</i>	Wiesen-Schaumkraut
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel
<i>Crepis spec.</i>	Pippau
<i>Galium verum</i>	Echtes Labkraut
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich
<i>Poa pratensis</i>	Wiesen-Rispengras
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß
<i>Ranunculus repens</i>	Kriechender Hahnenfuß
<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauer-Ampfer
<i>Rumex obtusifolius</i>	Stumpfbältriger Ampfer
<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn
<i>Taraxacum officinale</i>	Gewöhnlicher Löwenzahn
<i>Tragopogon pratensis</i>	Wiesen-Bocksbart
<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee
<i>Veronica chamaedrys</i>	Gamander-Ehrenpreis
<i>Veronica hederifolia</i>	Efeu-Ehrenpreis

Borstgrasrasen

Der Borstgrasrasen befindet sich zwischen dem bewachsenen Feldweg, der sich von Westen nach Osten zieht und dem Grünland frisch, mäßig artenreich. Abgesehen vom Borstgras (*Nardus stricta*) wurden das Harzer Labkraut (*Galium saxatile*) und Blutwurz (*Potentilla erecta*) als Charakterarten bestimmt. Weiterhin ist besonders der Fund der heimischen Orchidee Grünliche Waldhyazinthe (*Platanthera chlorantha*) hervorzuheben (Abb. 6). Diese ist in der Roten Liste Deutschlands als gefährdet aufgeführt (Quelle: BfN: Schnittler & Ludwig 1996). Folgende Arten waren zudem im Borstgrasrasen vorhanden:

<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Schafgarbe
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Gewöhnliches Ruchgras
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel
<i>Dactylis glomerata</i>	Gewöhnliches Knaulgras
<i>Deschampsia cespitosa</i>	Rasen-Schmiele
<i>Galium cf. verum</i>	Echtes Labkraut
<i>Hieracium pilosella</i>	Kleines Habichtskraut
<i>Hypericum maculatum</i>	Kanthen-Hartheum
<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Frühe Margerite
<i>Lotus corniculatus</i>	Gewöhnlicher Hornklee
<i>Luzula campestris</i>	Gewöhnliche Hainsimse
<i>Pimpinella saxifraga</i>	Kleine Pimpinelle
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich
<i>Poa spec.</i>	Rispengras
<i>Ranunculus bulbosus</i>	Knolliger Hahnenfuß
<i>Rhinanthus minor</i>	Kleiner Klappertopf
<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauer-Ampfer
<i>Taraxacum officinale</i>	Gewöhnlicher Löwenzahn
<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee
<i>Veronica chamaedrys</i>	Gamander-Ehrenpreis
<i>Veronica officinalis</i>	Echter Ehrenpreis
<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke

Grünland feuchte bis nasse Standorte

Das Grünland feuchte bis nasse Standorte besteht im Zentrum des Plangebiets (Abb. 7). Entsprechend waren typische feuchteanzeigende Arten die Binsen und Seggen, die mit weiteren bestimmten Arten folgend aufgeführt werden:

<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Gewöhnliches Ruchgras
<i>Bistorta officinalis</i>	Schlangen-Knöterich
<i>Cardamine pratensis</i>	Wiesen-Schaumkraut
<i>Carex leporina</i>	Hasenpfoten-Segge
<i>Cirsium palustre</i>	Sumpf-Kratzdistel
<i>Juncus conglomeratus</i>	Knäuel-Binse
<i>Juncus effusus</i>	Flatter-Binse

<i>Juncus inflexus</i>	Blaugrüne Binse
<i>Lathyrus pratensis</i>	Wiesen-Platterbse
<i>Lychnis flos-cuculi</i>	Kuckucks-Lichtnelke
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß
<i>Ranunculus flammula</i>	Brennender Hahnenfuß
<i>Ranunculus repens</i>	Kriechender Hahnenfuß
<i>Rhinanthus minor</i>	Kleiner Klappertopf
<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauer-Ampfer
<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee

Flutrasen

Bei dem Flutrasen handelt es sich um einzelne Stellen nahe des temporären Wasserlaufs innerhalb des Feuchtgrünlands und daher ebenfalls im Zentrum des Plangebiets (Abb. 8). Es wurden folgende Pflanzen, welche auch typische Feuchtezeiger sind, kartiert:

<i>Cirsium paluste</i>	Sumpf-Kratzdistel
<i>Epilobium spec.</i>	Weidenröschen
<i>Glyceria fluitans agg.</i>	Flutender Schwaden
<i>Juncus inflexus</i>	Blaugrüne Binse
<i>Potamogeton spec.</i>	Laichkraut
<i>Ranunculus repens</i>	Kriechender Hahnenfuß

Ruderales Wiese und ruderaler Saum

Die ruderales Wiese liegt im Norden des Plangebiets (Abb. 10). Ein kleinräumiger ruderaler Saum besteht am bewachsenen Feldweg in nächster Nähe zu einem der vier einzeln stehenden Laubbäumen (*Carpinus betulus*) im Plangebiet. Hier wurden folgende Pflanzen aufgenommen:

<i>Alliaria petiolata</i>	Lauchhederich
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz
<i>Anthriscus sylvestris</i>	Wiesen-Kerbel
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel
<i>Dactylis glomerata</i>	Gewöhnliches Knautgras
<i>Deschampsia cespitosa</i>	Rasen-Schmiele
<i>Galium album</i>	Weißes Labkraut
<i>Galium aparine</i>	Kletten-Labkraut
<i>Heracleum sphondylium</i>	Gewöhnliche Bärenklau
<i>Hypericum maculatum</i>	Kanten-Hartheu
<i>Poa spec.</i>	Rispengras
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß
<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere
<i>Rumex obtusifolius</i>	Stumpfbältriger Ampfer
<i>Symphytum officinale</i>	Gewöhnlicher Beinwell
<i>Tussilago farfara</i>	Huflattich
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel

Eingriffsbewertung

Die im Plangebiet bestehenden Biotop- und Nutzungsstrukturen besitzen aus naturschutzfachlicher Sicht eine hohe ökologische Wertigkeit.

Zwar sind im Plangebiet auch Biotop- und Nutzungstypen mit einer geringen bis mittleren Bedeutung vorhanden (bewachsener Feldweg, Schotter, Lagerplatz, nitrophiler Saum, ruderaler Saum), jedoch überwiegen die hochwertigen Biotoptypen. Die verschiedenen Grünlandtypen sind als extensiv einzustufen und mit den Gehölzstrukturen zusammen, besitzen sie eine hohe Lebensraumqualität für viele Vogelarten. Durch die Grundwassernähe bestehen zudem vernässte Bereiche, die trotz ihrer Kleinräumigkeit eine hohe ökologische Wertigkeit besitzen.

Hier sind der temporäre Wasserlauf, der Flutrasen und das Grünland feuchte bis nasse Standorte zu nennen. Sie sind unter anderem aufgrund der Seggen und Binsen als nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gesetzlich geschützte Biotope einzustufen. Es kommt hinzu, dass in der Umgebung weitere Feuchtwiesen bzw. Auenstandorte (z. B. Ausgleichsfläche Flur 5, Gemarkung Driedorf) bestehen und dadurch eine gewisse Vernetzung von Biotopen. Durch die Versiegelung dieses Bereiches wird die Verinselung von Lebensräumen gefördert, die jedoch hinsichtlich der zerschneidenden Land- und Bundesstraße schon vorangetrieben wurde.

Bedeutend ist weiterhin, dass auch der Borstgrasrasen nach § 30 BNatSchG ein gesetzlich geschützter Biotoptyp darstellt. Dieser beinhaltet die Grünliche Waldhyazinthe, die eine gefährdete Rote-Liste-Art darstellt und deren Bestand daher zu erhalten ist. Der Borstgrasrasen wird zum Erhalt festgesetzt und im Folgenden werden weitere Maßnahmen zur Sicherung bestimmt. Zwar werden sich die hydrologischen Bedingungen durch die Bebauung im Plangebiet partiell ändern, jedoch kann davon ausgegangen werden, dass die Standortbedingungen zum Erhalt des Borstgrasrasens geeignet bleiben. Einerseits aufgrund der Topografie an sich und da das naturnah gestaltete Regenrückhaltebecken westlich des Borstgrasrasens angelegt wird. Dadurch bleiben die hydrologischen Verhältnisse im Westen ähnlich wie zuvor. Lediglich der südliche Bereich des Plangebiets sollte durch die Drainierung zur Errichtung der Bebauung trockener fallen.

In der Zusammenfassung ergibt sich aus den naturschutzfachlichen Bewertungen eine erhöhte Konfliktsituation.

Eingriffsminimierung

Durch die eingriffsminimierenden Maßnahmen sowie den festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit den folgenden Entwicklungszielen kann die erhöhte Konfliktsituation aus naturschutzfachlicher Sicht abgemildert werden.

- Entwicklungsziel: Extensivgrünland
Maßnahmenempfehlung: Die Flächen sind von Ablagerungen und standortfremden Gehölzen zu befreien. Anschließend sind die Flächen als Extensivgrünland anzulegen (Aushagerungsmahd und z. B. anschließende Mahdgutübertragung von einer geeigneten Spenderfläche) und dauerhaft zu bewirtschaften (ein- bis zweischürige Mahd oder extensive Beweidung mit Rindern oder Schafen).
- Entwicklungsziel: Borstgrasrasen
Maßnahmenempfehlung: Die Flächen sind durch einschürige Mahd ab Juli oder extensive Beweidung (Rinder oder Schafe) dauerhaft zu pflegen.
- Entwicklungsziel: Naturnahe gestaltetes Regenrückhaltebecken
Maßnahmenempfehlung: Die Flächen sind als Extensivgrünland anzulegen und zu bewirtschaften, vorhandene Gewässerstrukturen sind zu erhalten. Die Integration naturnah gestalteter Becken zur Regenwasserrückhaltung ist zulässig.

Unter anderem wurde die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, hier: Wallhecke festgesetzt um das Betreten des Borstgrasrasens auf Dauer zu verhindern. Es ist

damit zu rechnen, dass in den ersten Jahren die Wuchshöhe und der Lückenschluss der Hecke noch nicht erreicht wird. Bis die Wallhecke eine Mindesthöhe von 1 m erlangt hat, ist die Fläche mit dem Entwicklungsziel Borstgrasrasen mit einer Umzäunung zu sichern. Zudem gilt für die gesamten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, dass diese während der Bauarbeiten mit einem Bauzaun zu sichern sind. Hierbei ist für die Fläche mit dem Entwicklungsziel Borstgrasrasen eine Absperrung mit einem etwa 2 m hohen, ortsfesten Zaun, seitlicher Zaunabstand mind. 1,50 m vorzunehmen (DIN 18920, 2014)⁹. Für die Absperrung der Fläche für das Naturnahe Regenrückhaltebecken ist ein flexibler Bauzaun geeignet. Die zum Erhalt festgesetzten Laubbäume sollten nach DIN 18920 (2014)⁹ gesichert werden. Eine ökologische Baubegleitung wird notwendig.

Zudem ist hinsichtlich des Maßnahmenkonzepts (vgl. Kap. 3.2) geplant, dass das Monitoring auch die Entwicklung des Borstgrasrasens einbezieht.

2.3.2 Biotopschutzrechtliche Belange

Innerhalb des Plangebiets wurden Teilbereiche mit einem temporären Wasserlauf, Flutrasen, Grünland feuchter bis nasse Standorte sowie Borstgrasrasen (vgl. Kap. 2.3.1 und Bestandskarte im Anhang) aufgenommen. Diese Biotoptypen sind gemäß § 30 BNatSchG Abs. 2 Nr. 2 bzw. Nr. 3 gesetzlich geschützte Biotop. Im Bereich des Borstgrasrasens können u.a. Borstgras (*Nardus stricta*), Geflecktes Johanniskraut (*Hypericum maculatum*) und Harzer Labkraut (*Galium saxatile*), als typische Pflanzenarten des Borstgrasrasens und des entsprechenden Lebensraumtyps *6230 Artenreicher Borstgrasrasen zugeordnet werden, wobei es sich nicht um „kennzeichnende Pflanzenarten“ nach HLNUG (2017)⁸ handelt.

Zudem besteht nach Natureg Viewer Hessen das gesetzlich geschützte Biotop „Extensivgrünland "Rai-chelshain" nordwestlich Driedorf“ mit der Biotop-Nr. 586 westlich des Plangebiets, somit jenseits der L3044 in etwa 200 m Entfernung zum Plangebiet. Es handelt sich um Grünland frischer Standort, extensiv genutzt und ist auf der Flur 5 der Gemarkung Driedorf zu verzeichnen.

Nordwestlich des Plangebiets, befindet sich die externe Ausgleichsfläche (Flurstück 2/4, Flur 5, Gemarkung Driedorf) des ursprünglichen Bebauungsplans „Gewerbegebiet Potsdamer Platz“. Dort liegt auch im Norden des Flurstücks ein sehr kleinräumiger Bereich der in Natureg Viewer als Biotop „Sumpfquelle auf Rinderweide südlich von Gusternhain“ mit der Biotop-Nr. 176 beschrieben ist. Partiiell besteht hierzu angrenzend auf Flur 3/1 eine Kompensationsfläche mit der Maßnahmen-Nr. G_AB_010472 und Maßnahmenart „Wald Umbaumaßnahme“.

Eingriffsbewertung

Hinsichtlich des geschützten Biotops Borstgrasrasen setzt der Bebauungsplan die Fläche mit dem Erhaltungsziel: Borstgrasrasen und entsprechenden Maßnahmenempfehlungen für die weitere Biotoppflege (Mahd bzw. Beweidung) fest. Wie in Kap. 2.3.1 beschrieben ist davon auszugehen, dass sich die Standortbedingungen für den Borstgrasrasen nicht wesentlich ändern und dieser durch die Wallhecke bzw. durch Umzäunung gesichert wird. Somit ist die direkte Beeinträchtigung dieses Biotoptyps und der Rote-Liste-Art Grünliche Waldhyazinthe nicht zu erwarten. Um eine indirekte Beeinträchtigung während der Bauarbeiten auszuschließen, ist eine Absperrung notwendig. Es ist nach DIN 18920 (2014)⁹ eine Sicherung des Borstgrasrasens mit einem etwa 2 m hohen, ortsfesten Zaun, seitlicher Zaunabstand mind. 1,50 m vorzunehmen. Eine ökologische Baubegleitung wird erforderlich (vgl. Kap. 2.3.1).

⁸ HLNUG (2017): Hessische Lebensraum- und Biotopkartierung (HLBK).

⁹ DIN 18920 (2014): Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen

Zudem ist hinsichtlich des Maßnahmenkonzepts (vgl. Kap. 3.2) geplant, dass das Monitoring auch die Entwicklung des Borstgrasrasens einbezieht.

Des Weiteren wird im Bebauungsplan eine Fläche mit dem Entwicklungsziel: Extensivgrünland mit naturnahen Grabenstrukturen festgesetzt. Da sich diese Fläche jedoch nördlich des Feuchtbereichs mit Temporärer Wasserlauf, Flutrasen und Grünland feuchter bis nasse Standorte befindet und somit diese bisherigen Biotopflächen in einer Größe von 8.436 m² baulich beansprucht werden, wird hierfür ein biotopschutzrechtlicher Ausgleich notwendig (vgl. Kap. 3 Eingriffs- und Ausgleichsplanung). Aufgrund des räumlichen Zusammenhangs zwischen dem derzeitigen Feuchtbereich und dem neuherzustellenden Bereich ist eine positive Entwicklung anzunehmen.

* prioritäre Lebensraumtypen

2.3.3 Artenschutzrechtliche Belange

Rechtliche Grundlagen

Maßgeblich für die Belange des Artenschutzes sind die Vorgaben des § 44 ff. Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutzrichtlinie (VRL). Die in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Verbote gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie weiterhin für alle streng geschützten Tierarten (inkl. der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und aller europäischen Vogelarten. In Planungs- und Zulassungsvorhaben gelten jedoch die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur für die nach BNatSchG streng geschützten Arten sowie für europäische Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand. Arten mit besonderem Schutz nach BNatSchG sind demnach ausgenommen. Für diese übrigen Tier- und Pflanzenarten gilt jedoch, dass sie im Rahmen der Eingriffsregelung gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Grundsätzlich weist das Plangebiet aufgrund der vorhandenen Strukturen potenziell geeignete Habitate für das Vorkommen von Vögeln, Reptilien, Amphibien sowie den Blauschillernden Feuerfalter und den Wiesenknopf-Ameisenbläulingen auf.

Die Durchführung faunistischer Erhebungen erfolgt auf der Grundlage des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“. Die Ergebnisse werden in einem eigenständigen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zusammengefasst, der insbesondere eine naturschutzfachliche Bewertung der Ergebnisse, eine Erörterung der artenschutzrechtlich gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen sowie eventueller Ausnahme- und Befreiungsvoraussetzungen enthält. An dieser Stelle wird auf den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Bebauungsplan „Gewerbegebiet Potsdamer Platz, 1. Änderung“ Gemeinde Driedorf, Ortsteil Driedorf¹⁰ verwiesen und im Folgenden das diesbezügliche Fazit zusammengefasst:

Hinsichtlich der artenschutzrechtlich relevanten Fauna wurde innerhalb der Tiergruppe Lepidoptera, der Blauschillernden Feuerfalter und der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge nicht festgestellt. Ebenso wurden keine Hinweise auf Reptilien und Amphibien im Plangebiet gefunden.

Als artenschutzrechtlich relevante Vogelarten gingen Bekassine, Braunkehlchen, Feldlerche, Goldammer, Grünspecht, Schwarzspecht, Wacholderdrossel und Wiesenpieper aus der Analyse hervor. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich.

¹⁰ PLAN Ö (2019): Bebauungsplan „Gewerbegebiet Potsdamer Platz, 1. Änderung“ Gemeinde Driedorf, Ortsteil Driedorf.

Feldlerche

Durch die Bebauung des Plangebiets werden drei Fortpflanzungs- und Reproduktionsstätten der Feldlerche dauerhaft zerstört bzw. entwertet. Diese sind durch gezielte Maßnahmen auszugleichen.

Im Umfeld kommt es zudem zu einer indirekten Beeinträchtigung durch Kulissenwirkungen. Durch anlagen- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen wird eine Verdrängung der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten einhergehen. Durch die im östlichen Teilbereich der rechtskräftig ausgewiesenen Ausgleichsfläche entstehenden hochwertigen Grünlandbereiche (vgl. Kompensation von Bekassine, Braunkehlchen und Wiesenpieper) stehen hierfür ausreichend große und strukturell geeignete Bereiche zur Verfügung. Das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden. Zudem ist anzumerken, dass die Beeinträchtigungen nicht so schwerwiegend sind, dass dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population erheblich verschlechtert wird.

Durch die Planung kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht ausgeschlossen werden. Diese können jedoch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Von Bauarbeiten ist während der Brutzeit (01.03. – 31.09.2019) abzusehen. Sofern Bauarbeiten in diesem Zeitraum unvermeidlich sind, ist die Etablierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch geeignete Vergrämungsmaßnahmen zu verhindern. Hierzu sind Pfosten im 15 m-Raster einzuschlagen (Endhöhe 1,5 m) und oben mit Flatterband zu versehen. Anschließend ist im durchgängig laufenden Baubetrieb nicht mehr davon auszugehen, dass sich hier Bodenbrüter ansiedeln. Das Baufeld ist zeitnah vor Beginn der Bauarbeiten durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.
- Herstellung und Pflege von Extensivgrünland auf einer Fläche von 3 ha im räumlichen Umfeld (ca. 5 km).
- Die durchschnittliche Vegetationshöhe soll insbesondere bei Flächen, die zu Dichtwuchs neigen (z.B. Fettwiesen), 20 cm nicht überschreiten.
- Zwischen den Mahdterminen soll ein Zeitraum von mind. 6 Wochen liegen, um den Lerchen eine ausreichende Reproduktion zu ermöglichen.
- Bei streifenförmiger Anlage ist eine Breite der Streifen von 6 m nicht zu unterschreiten. Idealerweise sollen diese eine Mindestbreite von 10 m aufweisen.
- Bei einer Beweidung ist die Besatzdichte so zu wählen, dass der Fraß ein Muster von kurzrasigen und langrasigen Strukturen gewährleistet.

Bekassine, Braunkehlchen, Wiesenpieper

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für Bekassine, Braunkehlchen, Wiesenpieper nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Von Bauarbeiten ist während der Brutzeit (01.03. – 31.09.2019) abzusehen. Sofern Bauarbeiten in diesem Zeitraum unvermeidlich sind, ist die Etablierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch geeignete Vergrämungsmaßnahmen zu verhindern. Hierzu sind Pfosten im 15 m-Raster einzuschlagen (Endhöhe 1,5 m) und oben mit Flatterband zu versehen. Anschließend ist im durchgängig laufenden Baubetrieb nicht mehr davon auszugehen, dass sich hier Bodenbrüter ansiedeln. Das

Baufeld ist zeitnah vor Beginn der Bauarbeiten durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

- Herstellung, Optimierung und Pflege von Habitatfläche auf dem gesamten Flurstück 2/4, Flur 5, Gemarkung Driedorf.

Maßnahmen zur Herstellung von Ersatzhabitaten

- Wiedervernässung durch Umleitung des aus dem Plangebiet bisher nach Nordosten entwässernden Grabens auf die Kompensationsfläche. Für eine kontinuierliche Wasserversorgung sind Teilmengen des im Geltungsbereich austretende Oberflächenwassers sowie des nicht belasteten Regenwassers (Dachflächenwasser) zu nutzen.
- Herstellung flach überflutete Bereiche bis zum Ende der Jungenaufzucht (Ende Juni).
- Optimierung und Neuanlage von Flachwasserbereichen und flach überfluteten Blänken.
- Rückbau von Drainagen.
- Regulierbarer Anstau von Gräben.
- Gehölzanteil ca. 1 % der Fläche, als Obergrenze gelten Gehölzanteile von 5 %. Solitäräume (z.B. Hutebäume) können auf den Flächen verbleiben, standortfremde Gehölze sind konsequent zu entfernen.
- Mindestens 10 bis 20 % der Fläche müssen mehrjährige krautige und hochstaudenreiche Vegetation (z.B. Uferstrandstreifen, Brachflächen, Saumstrukturen) sowie Altgrasflächen darstellen. Areale mit mehrjähriger Vegetation müssen dabei eine Flächeneinheit von mindestens 1 ha bilden. Auf Weideflächen sind die erforderlichen Flächenanteile gegebenenfalls durch Auszäunung sicherzustellen.
- Herstellung von Sitzwarten (Bambusstäbe).
- Effektiver Prädatorenschutz durch Abzäunung

Pflege und Management

- Wasserstandsmanagement mit dem Ziel, bis in den Juli flächig bzw. zumindest stellenweise feuchte bis nasse Flächen zu erhalten.
- Einbeziehung der allmählich trockenfallenden Bereiche in die Beweidung oder Mahd, um Sukzessionsprozesse zu verhindern.
- Nutzungs mosaik aus extensiver Mahd und Beweidung der Feuchtwiesen mit Rindern.
- Bei flächiger Beweidung Innenabgrenzung von Bereichen mit höherer Vegetation.
- Regelmäßige Entbuschung und Entkusselung.
- Kein Einsatz von Pestiziden / Bioziden und Mineräldüngern.
- Organische Düngemittel dürfen nur zu Erhalt bzw. die Wiederherstellung nährstoffarmer und artenreicher Grünlandlebensräume eingesetzt werden
- Herstellung eines gestuften Waldrands in Teilbereichen der Flurstücke 3/1 & 5/9, Flur 5, Gemarkung Driedorf.
- Herstellung einer Verwallung am nördlichen und westlichen Rand des Geltungsbereichs zur Vermeidung fahrzeugbedingter Blendwirkungen.
- Eingrünung am nördlichen und westlichen Rand des Geltungsbereichs mit standortgerechten heimischen Gehölzen.

- Lückenschluss der Eingrünung am nördlichen Rand von Flurstück 2/4, Flur 5, Gemarkung Driedorf durch Pflanzungen von Gehölzen (heimische, standortgerechte Arten) mit einem Anteil dornenreicher Arten von 50 % auf einer Länge von mind. 80 m und mind. 10 m Breite. (*Maßnahme deckt das Erfordernis für die Goldammer ab.*)

Goldammer

Im Gehölzbestand des Geltungsbereichs sowie im Umfeld konnte das Vorkommen der Goldammer festgestellt werden. Baumfällungen und Rodungsarbeiten können zu einem Verlust einer Ruhe- und Fortpflanzungsstätten führen

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für die Goldammer nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich.
- Lückenschluss der Eingrünung am nördlichen Rand von Flurstück 2/4, Flur 5, Gemarkung Driedorf durch Pflanzungen von Gehölzen (heimische, standortgerechte Arten) mit einem Anteil dornenreicher Arten von 50 % auf einer Länge von mind. 80 m und mind. 10 m Breite (*vgl. Maßnahme Bekassine, Braunkehlchen, Wiesenpieper*).

Grünspecht, Schwarzspecht, Wacholderdrossel

Die Reviere von Grünspecht, Schwarzspecht, Wacholderdrossel wurden außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt. Die Reviere werden somit durch die aktuell geplanten Veränderungen nicht direkt betroffen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art wurden innerhalb des geplanten Eingriffsbereichs nicht festgestellt und werden nicht berührt. Die Verbotstatbestände „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und die damit verbundene „Verletzung /Tötung von Individuen durch Beschädigung von Gelegen sind somit nicht möglich.

Maßnahmen für Vögel mit günstigem Erhaltungszustand und Allgemeine Störungen

Zur Vermeidung von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit möglichen Tötung und Verletzung von Individuen sind generell folgende Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Avifauna zu beachten:

- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich.

Im Planungsgebiet kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen von bekannten Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme ist jedoch nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Zudem dürften sich die vorkommenden Arten auf-

grund der Nistplatzwahl in Siedlungsnähe an Störungen angepasst haben. Erhebliche Beeinträchtigungen sind auch wegen der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten. Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig. Gleiches gilt für anlagen- und betriebsbedingte Störungen.

Sonstige Empfehlungen

- Reduktion der Durchsichtigkeit und Spiegelungswirkung von Fassaden
Zur Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten sollte für alle spiegelnden Gebäudeteile die Durchsichtigkeit durch Verwendung transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen) reduziert werden. Zur Verringerung der Spiegelwirkung wird eine Verglasung mit Außenreflexionsgrad von maximal 15 % empfohlen.
- Insektenfreundliche Außenbeleuchtung
Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sollten für die funktionale Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) bis maximal 4.000 Kelvin unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtgehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, eingesetzt werden.

2.3.4 Biologische Vielfalt

Der Begriff *biologische Vielfalt* oder *Biodiversität* umfasst laut BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ¹¹

- die Vielfalt der Arten,
- die Vielfalt der Lebensräume und
- die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten.

Alle drei Bereiche sind eng miteinander verknüpft und beeinflussen sich auch gegenseitig; bestimmte Arten sind auf bestimmte Lebensräume und auf das Vorhandensein ganz bestimmter anderer Arten angewiesen. Die biologische Vielfalt bildet eine wesentliche Grundlage unserer Existenz. Sie liefert Nahrung und Rohstoffe (Baumaterial, medizinische Wirkstoffe oder Kleidung). Zusätzlich stellt sie Ökosystemdienstleistungen, wie die Klimaregulation, die Pflanzenbestäubung oder die Bodenbildung zur Verfügung. Durch die steigende Flächeninanspruchnahme wird die Vernetzung dieser Bereiche gestört und führt zwangsläufig zu einem Verlust der Biodiversität¹². Zum Schutz dieser verfolgt das internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt (sog. Biodiversitätskonvention) drei Ziele:

- den Erhalt der biologischen Vielfalt,
- die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und
- den gerechten Vorteilsausgleich aus der Nutzung der biologischen Vielfalt.

Auch die Hessische Biodiversitätsstrategie verfolgt das Ziel, in Hessen die natürlich und kulturhistorisch entstandene Artenvielfalt in für die einzelnen Lebensräume charakteristischer Ausprägung zu stabilisieren und zu erhalten. Dabei soll die vorhandene naturraumtypische Vielfalt von Lebensräumen dauerhaft gesichert werden und sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Wildlebende Arten (Tiere,

¹¹ BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Stand: 06/2010): Informationsplattform www.biologischesvielfalt.de

¹² BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FORSCHUNG (Stand: 10/2018): Biodiversität. Forschung für die Artenvielfalt. www.bmbf.de/de/biodiversitaet-forschung-fuer-die-artenvielfalt-343.html.

Pflanzen, Pilze, Mikroorganismen) sollen in ihrer genetischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Verteilung bestehen bleiben.

Entsprechend den Ausführungen in Kapitel 2.3.1 ist bei Durchführung der Planung mit Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt zu rechnen, die im Rahmen der Eingriffsregelung zu kompensieren sind.

2.4 Landschaft

Der Bereich des Plangebietes liegt außerhalb von Driedorf in einer von Grünland geprägten Landschaft. Es befindet sich zwischen Land- und Bundesstraße, Laubgehölzen und einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Da es sich bei dem Plangebiet insgesamt um extensiv genutztes Grünland mit Gehölzstrukturen handelt und die umgebenden Flächen zu dem gleichen Nutzungstypen zählen, gliedert es sich passend ins ländliche Landschaftsbild ein. Jedoch besteht durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage und die Straßenverkehrsfläche eine anthropogene Prägung angrenzend bzw. innerhalb des Plangebiets. Der großflächige Solarpark verändert den Charakter der Landschaft und beeinträchtigt so das Landschaftsbild. Dennoch ist diese Einwirkung aufgrund der geringen Höhenentwicklung der Photovoltaikanlagen begrenzt. Durch das Bauvorhaben kommt eine weitere Beeinträchtigung des Landschaftsbilds mit stärkerer Einwirkung hinsichtlich der Höhe hinzu. Das geplante Gebäude wird eine deutliche Wirkung besitzen, da es im Gelände für sich steht und durch den Anstieg des Geländes im Vergleich zur Bundesstraße B255 etwas erhöht liegen wird.

Durch die eingriffsminimierenden Maßnahmen beispielsweise die Wallhecke und die Bestandsicherung des Grünlandbereichs und den Laubbäumen im Norden des Plangebiets kann in Gänze von einem mittleren Konfliktpotenzial in Bezug auf das Landschaftsbild gesprochen werden. Es wird empfohlen durch das Begrünen des Gebäudes die Auswirkung auf das Landschaftsbild zusätzlich zu minimieren.

2.5 Natura-2000-Gebiete

2.5.1 Vogelschutzgebiete

Das Plangebiet grenzt im Westen direkt an das Europäische Vogelschutzgebiet „Hoher Westerwald“ (Nr. 5314-450), geschützt nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG (Abb. 11). Im Norden liegt die B 255 zwischen dem Plangebiet und diesem Vogelschutzgebiet. Nach Osten und Süden liegen etwa 100-300 m zwischen dem Plangebiet und dem Vogelschutzgebiet.

Aufgrund der geringen Entfernung zum Vogelschutzgebiet wird zur Beurteilung möglicher Auswirkungen auf das Gebiet des Schutzgebietsnetzwerks NATURA 2000 und dessen Erhaltungsziele nach der Beschreibung des Vogelschutzgebietes nachfolgend eine **Natura-2000-Prognose**¹³ vorgenommen (siehe Kapitel 2.5.2).



Abb. 11: Lage des Plangebiets (rote Umkreisung) nahe dem Vogelschutzgebiet „Hoher Westerwald“ (Nr. 5314-450, in Blau) und nahe dem FFH-Gebiet "Hoher Westerwald" (5314-301, in Grün) (Quelle: Natureg Viewer Hessen, Maßstab 1:25.000, genodet, Zugriffsdatum 03.06.19, eigene Bearbeitung).

Nach Standard-Datenbogen zum Schutzgebiet ist der „Hohe Westerwald“ ein repräsentativer Ausschnitt extensiv genutzter Kulturlandschaft des Hohen Westerwaldes mit zahlreichen Arten und vielfältig ausgebildeten Lebensgemeinschaften submontaner bis montaner Höhenstufen, insbesondere Bergwiesen, Feuchtgebiete, Gewässer und naturnahe Wälder mit Brut- und Rastgebieten bedrohter Vogelarten. Die

¹³ HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2005): FFH-Verträglichkeitsprüfung Ja oder Nein?

Fläche des Vogelschutzgebiets beträgt 7,6 ha. Es ist ein wichtiges Brutgebiet für eine Vielzahl von Arten geschützt nach Anhang I¹⁴ und Artikel 4.2 der Vogelschutz-Richtlinie:

- Einziges Brutgebiet für den Fischadler (*Pandion haliaetus*) in Hessen.
- Eines der fünf besten Brutgebiete Hessens für Haselhuhn (*Tetrastes bonasia*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Raubwürger (*Lanius excubitor*) sowie Wiesenpieper (*Anthus pratensis*).
- Zugehörig zu den TOP-5-Gebieten für Grauspecht (*Picus canus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*) und Wendehals (*Jynx torquilla*) im Naturraum Westerwald.
- Brutgebiet für Eisvogel (*Alcedo atthis*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) sowie Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*).
- Ein regional wichtiges Brutgebiet für Baumfalke (*Falco subbuteo*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Hohltaube (*Columba oenas*) sowie Baumpieper (*Anthus trivialis*).
- Und ein Brutgebiet für Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*).
- Die Bekassine (*Gallinago gallinago*) wird unter anderem als bedeutsame Gastvogelart genannt.

¹⁴ Die Anhang I Arten der VS-RL wurden unterstrichen.

Das SPA-Monitoring (2015) für das gesamte EU-Vogelschutzgebiet 5013-450 „Hoher Westerwald“ kommt vergleichend für die vorherigen Bestandaufnahmen zum folgenden Ergebnis.

Art	Bestand GDE 2006-2008	E H Z	Bestand Monitoring 2014	E H Z	Bestandes trend	E H Z-Trend	Bemerkungen	Maßnahmen notwendig
Baumfalke	2 BP	B	0 BP	C	abnehmend	abnehmend		ja
Baumpeper	30-50 Rev	B	30-50 Rev	R	gleich bleibend	gleich bleibend		nein
Bronnkehlchen	140-180 BP	B	120-160 BP	R	gleich bleibend	gleich bleibend	Verschlechterung der Brutbiotope	ja
Eisvogel	2 RP	B	0 RP	C	gleich bleibend	gleich bleibend		nein
Fischadler	1 BP	C	0 BP	C	abnehmend	abnehmend	Brutrevier durch Wandertourismus stark beeinträchtigt	
Grauspecht	9-10 BP	C	4-5 BP	C	abnehmend	gleich bleibend	Verschlechterung der Nahrungshabitats im Wald	ja
Haselhuhn	1-3 BP	C	0 BP	C	abnehmend	gleich bleibend	Brutvorkommen im VSG vermutlich erloschen	
Hohлтаube	10-15 BP	B	10-15 BP	R	gleich bleibend	gleich bleibend		ja
Mittelspecht	Keine Erfassung	-	15-20 Rev	C	-	-		ja
Neuntöter	220-240 BP	C	180-200 BP	B	gleich bleibend	gleich bleibend		ja
Raubwürger	2-5 BP	C	0 BP	C	abnehmend	gleich bleibend		nein
Raufußkauz	1-3 BP	C	0 BP	C	abnehmend	gleich bleibend	Verschlechterung der Bruthabitats	ja
Rotmilan	8-10 BP	B	9-11 BP	B	gleich bleibend	gleich bleibend	Unzureichende Reproduktionsrate	ja
Schwarzkehlchen	2-3 BP	B	2-3 BP	B	gleich bleibend	gleich bleibend	Schwarzkehlchen wird vom Maßnahmenpaket Wiesenbrüter profitieren	nein
Schwarzmilan	3-4 BP	C	2-3 Rev	C	gleich bleibend	gleich bleibend	Unzureichende Reproduktionsrate	nein
Schwarzspecht	8-14 BP	C	6-8 BP	C	abnehmend	gleich bleibend	Verschlechterung der Bruthabitats	ja
Schwarzstorch	1-2 BP	B	2-3 BP	B	3 BP	gleich bleibend		
Sperlingskauz	0 BP	C	0 BP	C			Die Art ist derzeit noch kein Brutvogel im VSG	ja
Uhu	0 BP	C	0 BP	C			Die Art ist derzeit noch kein Brutvogel im VSG	nein
Wachekönig	2 BP	C	0 BP	C	abnehmend	gleich bleibend	Verschlechterung der Bruthabitats	ja
Waldlaubsänger	nicht erfasst	-	30-50 Rev	C			Verschlechterung der Bruthabitats	ja
Waldschnepfe	15-20 Ex	B	15-20 Ex	R	gleich bleibend	gleich bleibend	Problematische Erfassung der Art	nein
Wendehals	1-2 BP	C	0 BP	C				
Wespenbussard	3-4 BP	B	3-4 BP	R	gleich bleibend	gleich bleibend		
Wiesenpeper	70-100 BP	B	50-70 BP	B	abnehmend	gleich bleibend	Verschlechterung der Feuchtwiesenbiotope	ja

Beschreibung der Erhaltungsziele

Die grundsätzlichen Ziele sind definiert für die Bereiche Wald, Gewässer und Offenland nach SPA-Monitoring EU-VSG „Hoher Westerwald“ (2015):

Bereich Wald

- Erhaltung und Entwicklung geschlossener Buchen-Altbestände mit einem durchschnittlichen Bruthöhendurchmesser von mindestens 50 cm
- Erhaltung und Entwicklung von Eichen-dominierten Wäldern mit einem durchschnittlichen Bruthöhendurchmesser von mindestens 40 cm und mit mindestens 15 Alteichen pro Hektar zur Verbesserung der Habitatausstattung für den Mittelspecht
- Um den offensichtlichen Mangel vor allem an starkem Totholz zu begegnen, sollten Überhälter sowie Horst- und Höhlenbäume nach deren biologischen Tod nicht aufgearbeitet oder zur Nutzung als Brennholz abgegeben werden
- Verzicht auf Brennholzzelbstwerbung in den älteren Buchen- und Mischwäldern in der Zeit von 01. März bis Ende Juli
- Zusätzlich zur Habitatbaumrichtlinie der Naturschutzleitlinie sollte generell auch auf den Einschlag von Nadelbäumen mit Spechthöhlen verzichtet werden, um das Bruthöhlenangebot für den Sperlingskauz zu verbessern
- Das Unterlassen der Auspflanzung einiger ausgewählter Windwurfflächen kann, insbesondere in Waldrandnähe, die Wiederbesiedelung des Westerwaldes durch den Raubwürger fördern.

Bereich Gewässer

- Erhalt und Wiederherstellung schmaler, offener Waldbachtäler
- Prüfung, inwieweit überspannte, fischereiwirtschaftlich genutzte Teichanlagen durch verstärkte Abschreckungsmaßnahmen vogelfreundlicher gestaltet werden könnten
- Schaffung von Kleingewässern in störungsarmen Bereichen um das Nahrungsangebot für den Schwarzstorch weiter zu verbessern
- Umgestaltung der Uferzonen der Wiesengräben. Ziel der Grabenufergestaltung ist dabei ein naturnahes Gewässer mit breiter Uferzone. Gräben in Wiesenbrütergebieten sollten von möglichst breiten Altgrasstreifen (mindestens 3-5m) begleitet werden, die wechselseitig erst mit dem zweiten Wiesenschnitt oder im Herbst gemäht werden. Diese stellen Brut- und Nahrungshabitate für Wiesenvögel (z.B. Wachtelkönig, Braunkehlchen) dar und bieten zahlreichen Tieren eine Rückzugsmöglichkeit nach der Wiesenmahd (u.a. Wachtelkönig, Jungvögeln und Amphibien).
- Unterbrechen von geschlossenen Erlensäumen an Bächen im Bereich der Wiesenbrütervorkommen (Barrierewirkung).

Bereich Offenland

- Sicherung und Mehrung der extensiv bewirtschafteten Offenlandflächen in den zentralen Bereichen der Wiesenbrütervorkommen durch Verträge mit den Bewirtschaftern.
- Erhalt der Halboffenlandschaft als Brutbiotop von Wendehals, Neuntöter und Raubwürger. Eine großflächige Sukzession ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Dabei ist ein Flächenmosaik von Bereichen mit Beweidung (angepasste Weidetierdichte), Mahd und kleinen Gehölzgruppen anzustreben.
- Keine Neuanlage von Drainagen sowie Instandsetzung defekter Drainagen im Bereich der noch vorhandenen Feuchtwiesen.

(Quelle: SPA-Monitoring EU-VSG „Hoher Westerwald, 2015)

Im Plangebiet wurden Bekassine, Braunkehlchen und Wiesenpieper, deren Erhaltungszustand in Hessen als „unzureichend bis schlecht“¹⁵ eingestuft wird, festgestellt (Kap. 2.2.2.). Daher werden nachfolgend die Erhaltungsziele aus der Grunddatenerhebung des EU-Vogelschutzgebietes „Hoher Westerwald“ (2012) für diese Arten aufgelistet:

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) Z/B/R

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt

Bekassine (*Gallinago gallinago*) Z/B/R

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Rasthabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung
- Erhaltung von zumindest störungsarmen Brut-, Nahrungs- und Rasthabitaten

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) Z/B/R

- Erhaltung großräumiger, strukturreicher Grünlandhabitate durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung
- Erhaltung strukturierter Brut- und Nahrungshabitate mit Wiesen, Weiden, Brachen, ruderalisiertem Grünland sowie mit Gräben, Wegen und Ansitzwarten (Zaunpfähle, Hochstauden)

Legende: I = Art des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie, Z = Zugvogelart gemäß Artikel 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie, B = Brutvogel in Hessen, (B) = unregelmäßiger und seltener Brutgast in Hessen, R = Gast- oder Überwinterungsgast in Hessen, (R) = unregelmäßiger Gastvogel oder Irrgast in Hessen (Quelle: Grunddatenerhebung des EU - Vogelschutzgebietes „Hoher Westerwald“, 2012)

Ergänzung

Nach Natureg Viewer liegt die Anzahl von Nachweisen der Bekassine bei 0 bis 6 im Zeitraum 2002-2008 in der Umgebung des Plangebiets (2 TK25/4-Kachel, daher rd. 62 km²). Hinsichtlich des Wiesenpiepers handelte es sich um 11 bis 25 Nachweise im Zeitraum 2002-2016 und für das Braunkehlchen 10 bis 74 Nachweise im Zeitraum 2002-2016 in der Umgebung des Plangebiets (2 TK25/4-Kachel, daher rd. 62 km²).

Nach naturgucker.de kommt je ein Nachweis der Bekassine an der Krombachtalsperre und ein Nachweis des Braunkehlchens an der Driedorfer Talsperre, beides aus dem Jahr 2012, hinzu.

In ornitho.de sind für das Messtischblatt 5315 für die Jahre 2010-2019 keine Brutzeitbeobachtungen der Bekassine, 12 Brutzeitbeobachtungen des Braunkehlchens und 4 Brutzeitbeobachtungen des Wiesenpiepers verzeichnet.

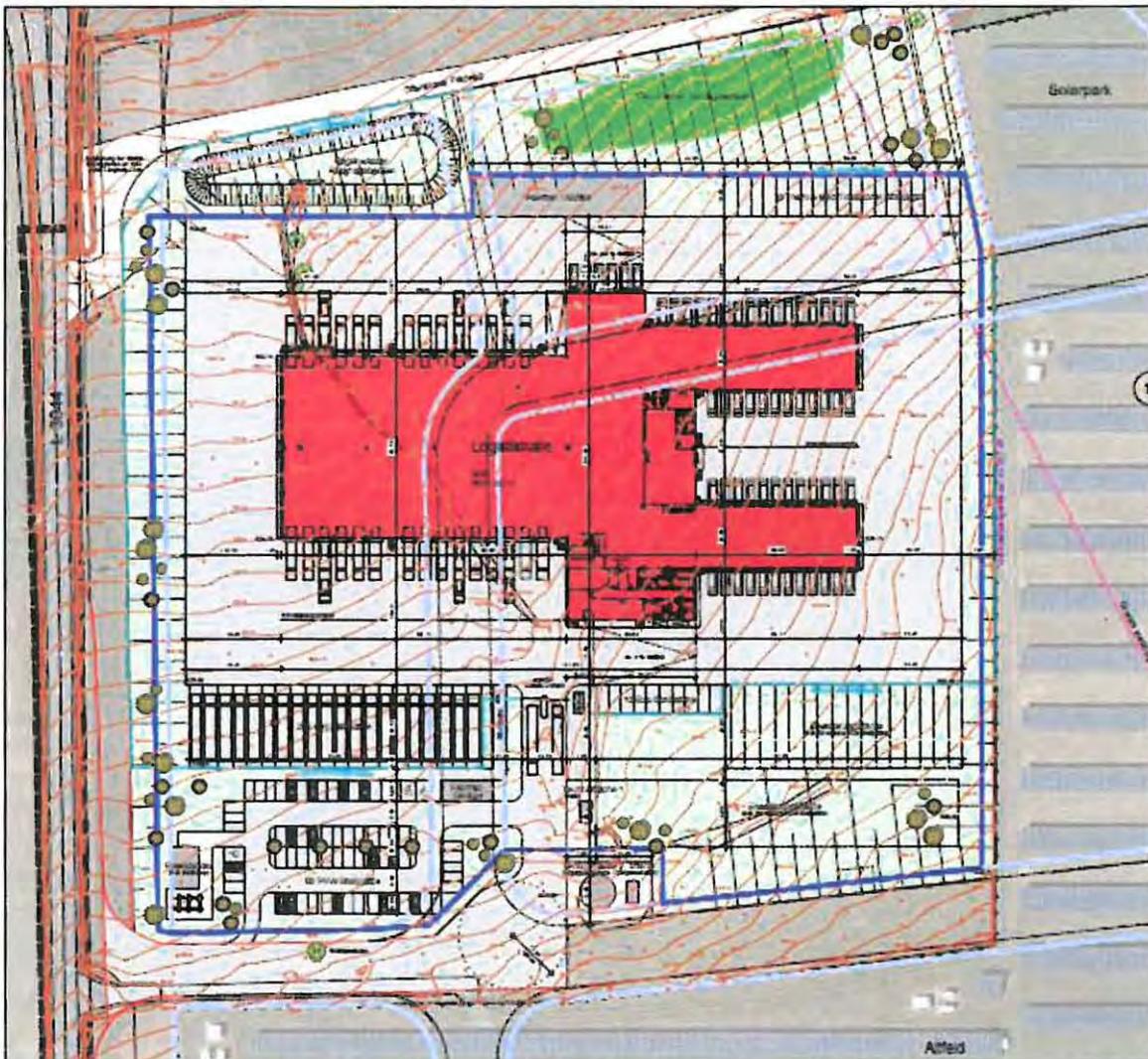
(Quelle: Natureg Viewer Hessen, naturgucker.de gemeinnütziger eG, ornitho.de vom Dachverband Deutscher Avifaunisten e.V., Zugriff 19.11.2019)

¹⁵ STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2014): Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand.

2.5.2 Prognose für das Vogelschutzgebiet

• Beschreibung und Bewertung der Wirkfaktoren des Planvorhabens

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Potsdamer Platz“ bereitet die Errichtung und Betreuung eines Logistik- bzw. Verteilerzentrums der Firma Trans-O-Flex vor. Die gesamte Fläche des Plangebiets beträgt hierbei rd. 6,6 ha. Hiervon entfallen auf das Gewerbegebiet 4,19 ha, wo im Zentrum eine kompakte Bebauung sowie Stellplätze errichtet werden sollen. Hinzukommen kleinräumige Bauungen wie z. B. ein „Freestander“ und eine Fahrradgarage. Die Oberkante wird dabei auf ein Höchstmaß von 537,5 m ü. NN. und die Sollhöhe des Betriebshofes (Fahrbereich) auf ein Maß von 527,0 m ü. NN. festgesetzt. Somit ergibt sich die Maximalhöhe des Gebäudes von etwa 12 m. Die Erschließung des Plangebiets verläuft über die Ausweisung von Straßenverkehrsfläche im Westen.



Das prognostizierte zukünftige Verkehrsaufkommen am Standort (Neuverkehr) (Kap. 1.3) lässt nach der Verkehrserzeugungsrechnung unter Berücksichtigung der Betriebsbeschreibung des Betreibers der Logistikhalle etwa insgesamt 442 Kfz-Fahrten/ Werktag (Quell- und Zielverkehr) erwarten. Der Knotenpunkt Landstraße L3044 und Bundesstraße B255 (Kreisverkehr) besitzt die entsprechende Kapazität.

Es werden zudem Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit den Entwicklungszielen: Extensivgrünland mit naturnahen Grabenstrukturen, Borsgrasrasen und naturnah gestaltetes Regenrückhaltebecken sowie eine Wallhecke umliegend um das Betriebsgelände festgesetzt (Kapitel 1.1.3 Beschreibung der Festsetzungen des Plans).

Abb. 12: Konzeption des Plangebiets (Quelle: Feldmann architekten 2019, Maßstab 1:500, genordet, Zugriffsdatum 07.11.2019)

Baubedingte Faktoren (Erdbewegungen und Bautätigkeit):

Der Bodenwasserhaushalt und die Bodenfunktionen werden im Zuge der Bauarbeiten hauptsächlich im Zentrum und im Süden des Plangebiets eingeschränkt. Zeitweise werden Veränderungen bzw. Beeinflussungen der Pflanzen- und Tierwelt durch den Baustellenverkehr und die Errichtungsarbeiten entstehen. Die Beeinträchtigungen werden sich auf das Plangebiet selbst beschränken.

Anlagenbedingte Faktoren:

Die Errichtung der Bebauungen und der Stellplätze führt zur Teil- bzw. vollständigen Versiegelung von Flächen. Die Bodenfunktionen und der Bodenwasserhaushalt werden hinsichtlich der Vollversiegelung durch die Bebauung auf Dauer eingeschränkt. Die Bodenfunktionen innerhalb der Stellplätze werden partiell erhalten bleiben, da diese wasserdurchlässig zu befestigen werden. Der Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt wird in Folge der Versiegelung deutlich beschränkt.

Betriebsbedingte Faktoren:

Es wird zu einem höheren Verkehrsaufkommen und somit zu der Erhöhung von Störungen und Lärm kommen. Auch könnte die Beleuchtung des Gebäudes bzw. die Lichtemission der Betriebsfahrzeuge zu Störungen der Tierwelt führen.

• **Mögliche Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet**

Im Umkreis des Plangebiets befinden sich nach Grunddatenerhebung VS-Gebiet 5314-450 „Hoher Westerwald“ 2010 verschiedene Typen von strukturierter Kulturlandschaft, Laubwald und Nadelwald (Abb. 13). Es besteht ein mäßiger funktionaler Zusammenhang, denn das Plangebiet lässt sich zwar ebenfalls einer strukturierten Kulturlandschaft zuordnen, jedoch liegen die stetig befahrene L3141 und B255 dazwischen. Es besteht ein Störungseffekt durch die Land- und Bundesstraße bereits. Die Höhe der Bebauung kann zu Kulissenwirkungen für die Vogelwelt führen. Insgesamt können negative Auswirkungen auf das angrenzende Vogelschutzgebiet nicht vollständig ausgeschlossen werden.

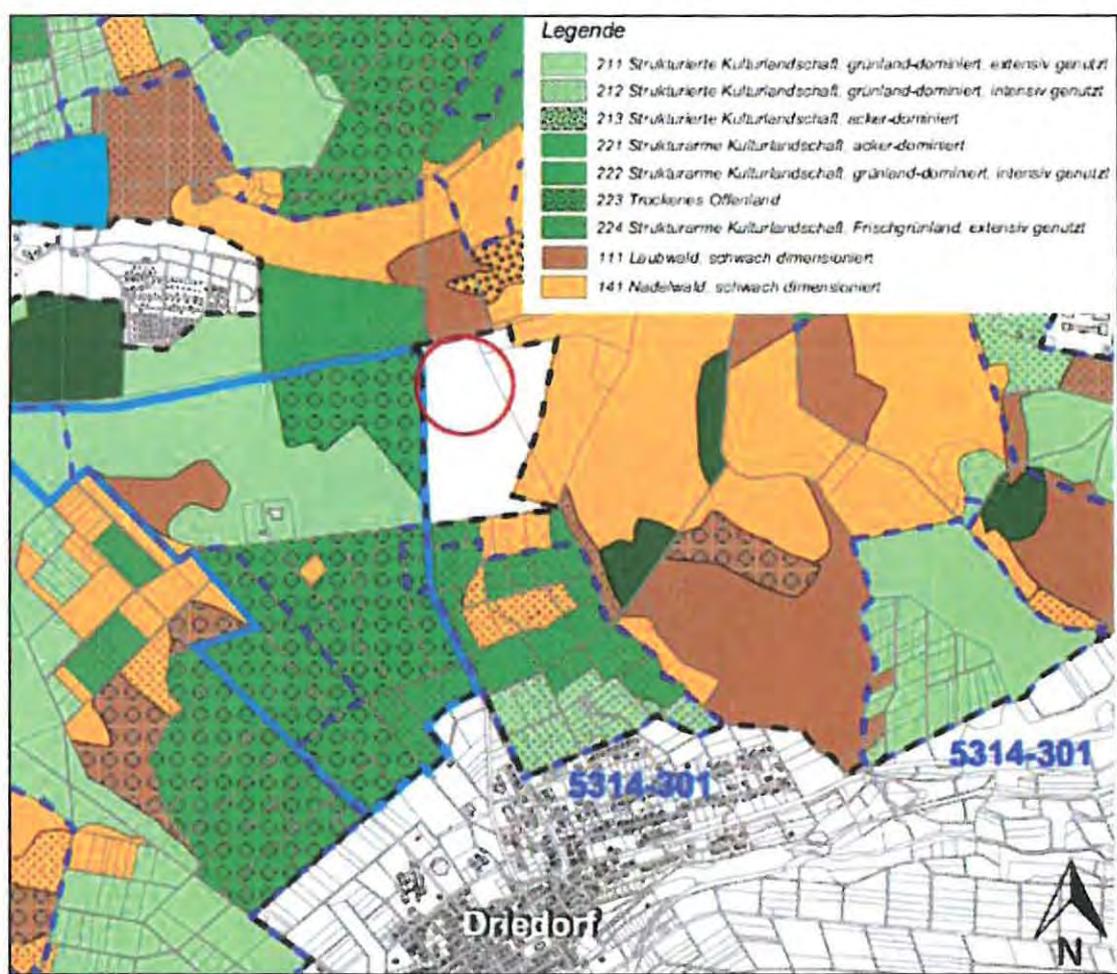


Abb. 13: Lage des Plangebiets (rot umrandet) zu den VSG-Habitaten (HLNUG 2017; Natureg Viewer, Zugriff 108/2019, eigene Bearbeitung, kein Maßstab)

• **Mögliche Auswirkungen auf die Vogelarten**

Die entsprechenden Anhang I-Arten des Vogelschutzgebiets: Fischadler (*Pandion haliaetus*), Haselhuhn (*Tetrastes bonasia*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Grauspecht (*Picus canus*), Neuntöter (*Lanius colurio*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) sowie Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*) sind nicht betroffen (vgl. Kapitel 2.3.3). Es wurde lediglich ein Revier des Schwarzspechts (*Dryocopus martius*) außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt.

Durch die Umgestaltung des Plangebiets wird das Lebensraumpotenzial des Plangebiets für die nach Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie geschützten Arten des Vogelschutzgebiets, insbesondere die

Grünlandarten, minimiert. Im Umkreis bleiben allerdings zahlreiche verschiedene Grünlandtypen erhalten, so dass die Habitat-Vernetzung gewährleistet bleibt. Es sind keine direkten negativen Auswirkungen auf die Arten des Vogelschutzgebiets und deren Erhaltungsziele zu erwarten. Eine indirekte Auswirkung kann zunächst nicht vollständig ausgeschlossen werden. Jedoch wird durch die eingriffsmindernden und ausgleichenden Maßnahmen (Wallhecke, Maßnahmen mit den verschiedenen Entwicklungszielen, umfassendes Maßnahmenkonzept auf der Kompensationsfläche) die mögliche indirekte Wirkung reduziert.

• **Beurteilung möglicher Summationseffekte**

Das Naherholungsgebiet am „Heisterberger Weiher“ befindet sich etwa 700 m nordwestlich des Plangebiets (Abb. 14). Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuordnung des Naherholungsgebiets zu schaffen, wurde im Jahr 2018 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Heisterberger Weiher“ in den Ortsteilen Heisterberg und Driedorf beschlossen. Parallel soll der Flächennutzungsplan der Gemeinde Driedorf im Geltungsbereich des Bebauungsplans geändert werden. Die Beteiligung der Behörden und Öffentlichkeit hat hierzu im September 2019 stattgefunden, der Satzungsbeschluss bzw. die Genehmigung des geänderten FNP stehen aber zurzeit noch aus. Es ist die zukunftsorientierte Umgestaltung und Modernisierung des Naherholungsgebiets geplant. In der Zusammenfassung beinhaltet die Änderung folgende Aspekte bzw. bereitet folgende Vorhaben vor:

- Errichtung einer neuen Gastronomie (im Westen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans).
- Neue Übernachtungsmöglichkeiten. Das Angebot soll mit Ferienhäusern zwei verschiedener Kategorien errichtet werden: Standardferienhäuser und kleinere Häuser (z.B. Wohnfässer o.ä.). Als Standort für die normalen Ferienhäuser ist zunächst eine Fläche im Westen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans vorgesehen. Die kleinen Ferienhäuser sollen im Zentrum angeordnet werden. Weiterhin soll die Möglichkeit bestehen, dass die neue im Westen liegende Gaststätte um ein Beherbergungsangebot erweitert werden kann.
- Ausbau des Freizeitangebots: Das aktuelle Angebot umfasst neben dem Badebereich und der Liegewiese einen Tretbootverleih, ein Beachvolleyballfeld sowie neuerdings einen Wasserpark. Das Angebot soll durch eine moderne Minigolfanlage, ein Bolzplatz, ein Kletterpark und andere Anlagen für die sportliche Betätigung ausgebaut werden. Die Flächen hierfür liegen im Westen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.
- Neuordnung des Campingplatzbereichs: Der im Osten des Bebauungsplans liegende Campingplatzbereich soll auf der Grundlage des neuen Brandschutzkonzepts neu geordnet werden. Außerhalb des Wochenendhausbereichs im Süden sollen nur noch Kleinwochenendhäuser zulässig sein werden. Mit dem Rückbau im Bereich des Campingplatzes wurde begonnen. Im Südosten befindet sich ein Wochenendhausgebiet, dessen Zuschnitt und Festsetzungen beibehalten wird.
- Öffentliche Grünflächen werden festgesetzt. Ihre Zweckbestimmungen sind unter anderem Campingplatz, Zeltplatz, Bedarfscamping, Sport und Spiel, Liegewiese und Freifläche. Um den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans wird eine Öffentliche Grünfläche – Ein- und Durchgrünung festgesetzt.

Insgesamt findet einerseits eine Konzentration des Freizeit- und Naherholungsangebots im Westen des räumlichen Geltungsbereichs statt. Andererseits resultiert aus der Verkehrssituation und der bereits bestehenden Freizeitnutzung ein erhebliches Störungsniveau (Lärm- und Lichtemissionen, Bewegungen). Es ist zu erwarten, dass sich das Störungsniveau durch die Änderungen erhöhen wird.

Da durch das geplante Vorhaben hinsichtlich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Potsdamer Platz“ 1. Änderung ebenfalls ein erhöhtes Störungsniveau entsteht, könnte sich somit ein Summationseffekt

für die Vogelwelt ergeben. Dagegen spricht jedoch die räumliche Entfernung der Planung und deren Trennung durch geschlossene Gehölze und die Bundesstraße B 255, wobei ebenfalls von Vorteil ist, dass durch die geplante Nutzungsänderung eine Beruhigung des zum Plangebiet am nächsten liegenden Campingplatzes stattfinden wird. Zudem ist anzunehmen, dass bereits Gewöhnungseffekte, auch insbesondere aufgrund der Verkehrswege, bestehen.

Weiterhin kann an dieser Stelle der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Heisterberger Weiher“ in die Bewertung einbezogen werden. Im Zuge dessen, wurde der westliche Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Heisterberger Weiher“ untersucht. Dabei gingen als artenschutzrechtlich relevante Avifauna Girlitz, Grünspecht, Haubentaucher, Kleinspecht, Kuckuck, Stieglitz, Stockente, Teichhuhn, Wacholderdrossel und Waldlaubsänger hervor.

Die Reviere der meisten o.g. Arten wurden entweder außerhalb des Eingriffsbereichs oder außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt und werden somit von der Planung für das Naherholungsgebiet nicht betroffen. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden. Für Kleinspecht, Stieglitz sowie Wacholderdrossel wurden umzusetzende Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen formuliert, welche nahe des Heisterberger Weihers umgesetzt werden (Flurstücke 12/8 tlw. und 12/7 tlw. Flur 5, Gemarkung Driedorf). Diese Kompensationsfläche kann somit ebenfalls den Arten des Plangebiets zugutekommen.



Abb. 14: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans „Heisterberger Weiher“ 1. Änderung in Bezug zum Plangebiet (Quelle: Natureg Viewer, Maßstab 1:10.000, genordet, Zugriffsdatum: 11/2019, eigene Bearbeitung).

Der Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*) ist eine maßgebende Art für das Vogelschutzgebiet. Er wurde nicht bei der artenschutzrechtlichen Prüfung des Plangebiets „Gewerbegebiet Potsdamer Platz“ (1. Änderung) festgestellt. Er lebt bevorzugt in ausgedehnten alten Laub- und Mischwäldern mit einem weitgehend geschlossenen Kronendach der Altbäume und einer schwach ausgeprägten Strauch- und Krautschicht¹⁶. Daher ist davon auszugehen, dass sich das Plangebiet nicht als geeignetes Habitat für

¹⁶ LANUV (o. J.): Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix* (Bechst., 1793))

ihn darstellt. Es können nachteilige Summationseffekte für den Waldlaubsänger ausgeschlossen werden.

Des Weiteren wurden im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung im Plangebiet bzw. in seiner Umgebung auch der Grünspecht und die Wacholderdrossel aufgenommen. Aufgrund des sehr strukturreichen Umfelds ist das kurzfristige Ausweichen der Arten in Alternativhabitats in der Umgebung möglich. Insgesamt scheint ein großes Angebot nutzbarer und bislang unbesetzter Habitatstrukturen für diese Arten zu bestehen. In diesem Sinne wird der Waldbereich im Nordosten des Plangebiets zum Erhalt festgesetzt.

In der Zusammenfassung sind daher keine Summationseffekte aufgrund der Bebauungspläne „Heisterberger Weiher“ 1. Änderung und „Gewerbegebiet Potsdamer Platz“ 1. Änderung ersichtlich.

Außerdem wird durch das parallel zur vorliegenden Planung erarbeitete Maßnahmenkonzept (Kap. 3) auf dem Flurstück 2/4, Flur 5, Gemarkung Driedorf, welches zwischen den zwei Geltungsbereichen liegt, ein großräumiges Gelände naturschutzfachlich aufgewertet. Durch Lückenschluss der großräumigen Gehölzreihe im Osten und Süden des Bebauungsplans „Heisterberger Weiher“ wird zwischen dem Campingplatz und der Ausgleichsfläche eine ausreichende Abschirmung erreicht.

• **Alternativenprüfung**

Der Bebauungsplan „Potsdamer Platz“ ist rechtskräftig und seit 2012 teilflächig durch die Errichtung einer Photovoltaikanlage umgesetzt. Im Gemeindegebiet ist zudem keine weitere Gewerbefläche, welche die standörtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Vorhabens besitzt, verfügbar. Daher sind keine Alternativen für das Vorhaben vorhanden.

• **Eingriffsminimierung**

Es sind umfassende Maßnahmen geplant um die zu erwartenden Störungen bei der Anlage sowie beim späteren Betrieb des Verteilerzentrums zu reduzieren (vgl. Begründung zum Bebauungsplan oder Kap. 1.1.3). Die Bebauung und die zugehörigen Stellplätze werden beispielsweise zur Umgebung und damit zur Vogelwelt durch eine Wallhecke sowie verschiedene Grünflächen etwas abgeschirmt liegen. Es ist eine Vernässung und Gestaltung einer nordwestlich liegenden Ausgleichsfläche geplant. Es handelt sich um eine deutlich großräumigere Fläche als das Plangebiet selbst. Es ist davon auszugehen, dass dort ein großräumiger wertvoller Lebensraum, auch für die Arten des Vogelschutzgebiets, entsteht. Die einzelnen Maßnahmen können einem detaillierten Maßnahmenkonzept sowie dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Vorhabenträger und Gemeinde entnommen werden, welcher zudem die Umsetzung sichert (vgl. Kap. 3).

• **Zusammenfassende Bewertung**

Es kommt zu keiner Flächenbeanspruchung des Schutzgebietes, jedoch grenzt das Plangebiet im Westen und Norden an das Vogelschutzgebiet „Hoher Westerwald“ (5314-450). Aufgrund der geplanten Nutzung kommt es zur Erhöhung der Störungen für die Vogelwelt und es wird ein ökologisch wertvoller Lebensraum für die Vogelwelt beansprucht. Jedoch ist mit keinen Summationseffekten durch den Bebauungsplan „Heisterberger Weiher“ 1. Änderung etwa 700 m nordwestlich des Plangebiets zu rechnen. Es ist während der Bauphase mit erhöhten Lärmemissionen durch die Bauarbeiten zu rechnen.

Es sind keine direkten negativen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet und seiner Erhaltungsziele zu erwarten. Eine indirekte Auswirkung kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Jedoch wird durch eingriffsminimierende Maßnahmen und die Herstellung einer großräumigen und in räumlichem Zusammenhang stehender Ausgleichsfläche nordwestlich des Plangebiets die mögliche indirekte Wirkung reduziert werden (Kapitel 3 Eingriffs- und Ausgleichsplanung). Zudem besteht ein bereits rechtskräftiger Bebauungsplan, der ein Gewerbegebiet ermöglicht und es ist eine starke Vorbelastung durch die L3141 und die B255 vorhanden.

In der Zusammenfassung ist zum derzeitigen Kenntnisstand keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets zu erwarten. Die Durchführung einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Verbindung mit § 16 HAGBNatSchG wird somit nicht erforderlich. Im Folgenden wird der gesamte Prüfungsablauf übersichtlich zusammengefasst:

Tab. 2: Zusammenfassung des Prüfungsablaufs der Natura-2000-Prognose.

Prüfungskriterium	Ergebnis und Bewertung:	Berücksichtigung in der vorliegenden Planung
Betroffenheit von Natura-2000-Flächen?	Keine direkte Betroffenheit. Natura-2000-Flächen liegen aber angrenzend. Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht kategorisch ausgeschlossen werden. Eine Natura-2000-Prognose wird notwendig ¹⁷ .	Erfassung und Prüfung der vorhandenen Unterlagen zum Natura-2000-Gebiet (Vogelschutzgebiet „Hoher Westerwald“ Nr. 5314-450)
Besteht ein funktionaler Zusammenhang?	Das Plangebiet beinhaltet ähnliche Habitate wie das Vogelschutzgebiet. Es besteht ein mäßiger funktionaler Zusammenhang.	Festsetzungen für Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Plangebiet. Zudem umfassende Ausgleichsplanung, die in funktionalem und räumlichem Zusammenhang stehen wird.
Prüfung der Betroffenheit von Arten nach Anhang I VS-Richtlinien.	Keine Betroffenheit der verschiedenen Populationen.	Erfassung vorhandener Arten durch Auswertung vorhandener Unterlagen (Grunddatenerhebung etc.)
Prüfung der Betroffenheit von Arten nach Art. 4 (2) VS-Richtlinien.	Teilweise Betroffenheit vorhanden (Bekassine, Braunkehlchen, Wiesenpieper).	Umfassende Ausgleichsmaßnahmen werden geplant.

¹⁷ HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2005): FFH-Verträglichkeitsprüfung Ja oder Nein?

2.5.3 Fauna-Flora-Habitat-Gebiete

In etwa 300 m südlich des Plangebiets beginnt ein festgesetztes Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Fauna-Flora-Habitat-Gebiet“ (FFH-Gebiet) geschützt nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG (Abb. 11). Dieses FFH-Gebiet „Hoher Westerwald“ mit der Nummer 5314-301 hat eine Größe von 1965 ha und besteht in zahlreichen Teilflächen um das Plangebiet. Es ist eine weitgehend offene Hochflächenlandschaft mit hohem Grünlandanteil, deren Randbereiche durch steile, bewaldete Kerbtäler gekennzeichnet sind. Prägende Landschaftselemente sind Frisch- und Feuchtwiesenkomplexe in den weiträumigen Talmulden, strukturreiche Extensivweiden und naturnahe Laubwaldkomplexe an flachgründigen Hängen und auf den Kuppen. Dies gilt es durch nachhaltige, extensive Nutzung zu sichern (Quelle: Grunddatenerfassung für das FFH- Gebiet „Hoher Westerwald“, 2003).

Nach Anhang II der FFH-Richtlinien kommen im FFH-Gebiet die Arten Goldener Scheckenfalter (*Euphydryas aurina*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*) und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) vor.

Die Erhaltungsziele nach Anhang I FFH-Richtlinien sind festgesetzt für die hier wichtigen Lebensraumtypen: 3260 „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion“, 6110* „Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alyso-Sedion alb), 6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden“, 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“, 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)“, 6520 „Berg-Mähwiesen 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation“, 8310 „Nicht touristisch erschlossene Höhlen“, 91E0* „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)“, 9110 „Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)“, 9130 „Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)“, 9180* „Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)“

Da im Plangebiet ein Borstgrasrasen vorhanden ist, werden die Erhaltungsziele des „Artenreichen montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden“ (6230) nachfolgend aufgeführt:

- Erhaltung des Offenlandcharakters und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes.
- Erhaltung eines typischen Wasserhaushalts.
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert (Quelle: Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet 5314-301 „Hoher Westerwald“, 2013).

Eingriffsbewertung

Die Vorgaben des FFH-Gebiets sind aus biotopschutzrechtlicher Sicht zu bedenken (vgl. Kap. 2.3.1 und Kap. 2.3.2). In diesem Sinne wird der Borstgrasrasen als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel: Borstgrasrasen und Weitere Maßnahmen zu dessen Sicherung festgesetzt bzw. formuliert (vgl. Kap. 2.3).

In der Zusammenfassung ist aufgrund der Entfernung des FFH-Gebiets und der zwischen FFH-Gebiet und Plangebiet liegenden Biotop- und Nutzungstypen u. a. Forst, Grünland, Solaranlage, Straßenverkehrsfläche mit voraussichtlich keiner erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes und seiner Erhaltungsziele durch das geplante Verteilerzentrum zu erwarten.

2.6 Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Wohnen bzw. Siedlung

Die Belange von Wohnen bzw. Siedlung wie beispielsweise die Wohnqualität der umliegenden Ortschaften sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen, da das Plangebiet mindestens 500 m von den Siedlungsbereichen entfernt liegt. Das sich etwas erhöhende Verkehrsaufkommen wird sich hauptsächlich auf die B255 und den Knotenpunkt Landstraße L3044/ Bundesstraße B255 (Kreisverkehr) auswirken, der die entsprechende Kapazität ausweist (vgl. Kap.1.3). Eine Erschließung durch den öffentlichen Personennahverkehr zur Reduktion des Verkehrsaufkommens ist vorgesehen.

Erholung

Die Flächen des Plangebietes besitzen kein Naherholungspotenzial aufgrund der Nähe zur Bundes- und Landstraße sowie zur Photovoltaik-Freiflächenanlage. Es sind keine gekennzeichneten Wander- oder Radwege innerhalb oder angrenzend zum Plangebiet bekannt.

In der Zusammenfassung ist mit keinen Beeinträchtigungen von *Mensch, Gesundheit und Bevölkerung* durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter, Kulturelles Erbe

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (Scherben, Steingeräte, Skelettreste) entdeckt werden. Diese sind gemäß § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (hessenArchäologie) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstellen sind gemäß § 21 Abs. 3 HDSchG in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen. Es liegen zurzeit jedoch keine Hinweise auf Vorkommen von Bodendenkmälern nach DenkXweb. „Kulturdenkmäler in Hessen“ im oder angrenzend zum Plangebiet vor (Quelle: Hessisches Landesamt für Denkmalpflege, 2019).

2.8 Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Die Rahmenrichtlinie Luftqualität (96/62/EG) der EU benennt in Artikel 9 die Anforderungen für Gebiete, in denen die Werte unterhalb der Grenzwerte liegen. Artikel 9 besagt, dass

- die Mitgliedsstaaten eine Liste der Gebiete und Ballungsräume, in denen die Werte der Schadstoffe unterhalb der Grenzwerte liegen, zu erstellen haben und
- die Mitgliedsstaaten in diesen Gebieten die Schadstoffwerte unter den Grenzwerten halten und sich bemühen, die bestmögliche Luftqualität im Einklang mit der Strategie einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung zu erhalten.

Den in Artikel 9 beschriebenen Vorgaben trägt § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Rechnung. Dieser besagt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen ist. Das BauGB übernimmt wiederum die Anforderungen des § 50 BImSchG an die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Abwägungsbelang für die Bauleitplanung, sodass gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe h BauGB, die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen

der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen ist.

Die bauplanungsrechtlich zulässige bzw. ermöglichte Bebauung „Verteilerzentrums“ wird voraussichtlich mäßige, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevanten Emissionen, zur Folge haben. Durch die Erhöhung des Verkehrsaufkommens steigert sich die Emission von Luftschadstoffen (vgl. Kap. 1.3). Jedoch ist aufgrund der Planung mit keiner erheblichen Beeinträchtigung hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität zu rechnen.

3 Eingriffs- und Ausgleichsplanung (Eingriffsregelung)

3.1 Kompensationsbedarf

Die Eingriffsbilanzierung zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes für das geplante Vorhaben wurde im Folgenden vorgenommen. Aufgrund des bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplans „Gewerbegebiet Potsdamer Platz“ musste die Bilanzierung auf dem ursprünglichen Bebauungsplan sowie den entsprechenden „Landschaftsplanerischen Ergänzungen“¹⁸ basieren. Dementsprechend wurde die Nutzung der hierbei verwendeten Kompensationsverordnung (KV, 2005)¹⁹ des Landes Hessen erforderlich. Als zu erwartender Zustand, dementsprechend in der Tab. 3 die „Planung“, wurde der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Potsdamer Platz“ 1. Änderung im Vorentwurf verwendet. Aufgrund des sich ergebenden positiven Biotopwerts und der einhergehenden Aufwertung kann, trotz geringen Änderungen (Wallhecke) am Bebauungsplan zum Entwurf, von einer Modifikation der Bilanzierung abgesehen werden.

In der Zusammenfassung ergibt sich eine positive Bilanz von 223.394 Biotopwertpunkten.

Tab. 3: Eingriffsbilanzierung¹⁶ zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Potsdamer Platz“ 1. Änderung.

Nutzungstyp nach Anlage 3 KV		BWP	Fläche je Nutzungstyp in qm		Biotopwert	
Typ-Nr.	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher
Bestand gemäß Ursprungsbebauungsplan						
10.510	Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Gewerbegebiet)	3	30.640		91.920	
11.221	Gärtnerisch gepflegte Anlage	14	7.660		107.240	
10.510	Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Straße innerhalb)	3	3.600		10.800	
10.510	Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Straße öffentlich)	3	6.300		18.900	
05.342	Kleinspeicher	27	1.435		38.745	
05.410	Schilfröhrichte	53	713		37.789	
06.120	Grünland feucht bis nasse St.	47	3.248		152.656	
06.310	Flächen für Maßnahmen: Grünland frischer Standorte extensiv, artenreich	44	7.224		317.856	
02.400	Randeingrünung L3044 5,5 m x 240 m+ B255 11 m x 260	27	4.180		112.860	
09.150	Gras-/ Krautsaum 2 m x 500 m	36	1.000		36.000	
Aufwertung der von Bäumen übertrauften Flächen:						
04.000	Einzelbaum einheimisch (22 à 5,5 m ²)	31	121		3.751	

¹⁸ PLANTEAM MITTELHESSEN (2001): Landschaftsplanerische Ergänzung zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet Potsdamer Platz" Ortsteil Driedorf

¹⁹ DER HESSISCHE MINISTER FÜR UMWELT, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMULV, 2005): Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung – KV) vom (GVBl. I S. 624), Wiesbaden. Verwendung aufgrund der ersten Offenlage und entsprechender Ausgleichsplanung 2016.

Planung					
10.510	Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Gewerbegebiet)	3		29.000	87.000
11.221	Gärtnerisch gepflegte Anlage	14		7.250	101.500
07.200	Borstgrasrasen	47		4.051	190.397
05.342	Kleinspeicher (RRB)	27		1.599	43.173
06.310	Flächen für Maßnahmen Boden, Natur und Landschaft (Grünland frischer St. Extensiv, artenreich)	44		11.200	492.800
01.117/01.127	Lindenaufforstung vor Kronenschluss	33		6.600	217.800
10.510	Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Straße öffentlich)	3		6.300	18.900
Aufwertung der von Bäumen übertrauften Flächen:					
04.000	Einzelbaum einheimisch (2 à 5,5 m²)	31		11	341
Summe				66.000	1.151.911
Biotopwertdifferenz					223.394

3.2 Eingriffskompensation

Zwar ergibt sich ein Biotopwertüberschuss von 223.394 Punkten und somit kein Kompensationsbedarf hinsichtlich des zu erwartenden Eingriffs in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG.

Dennoch wird ein artenschutzrechtlicher und biotopschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich (vgl. Kap. 2.3. Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt). Dieser Ausgleich erfolgt und wird gesichert über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Driedorf auf den bereits rechtskräftig ausgewiesenen Kompensationsflächen, zuzüglich von weiteren, gemeindeeigenen Flächen im näheren Umfeld. Die Ausarbeitung des Vertrags, der ein detailliertes Maßnahmenkonzept enthält, läuft parallel zum Beteiligungsverfahren nach BauGB (Entwurfsoffenlage). Das Maßnahmenkonzept wurde bereits im Zuge von mehreren Gesprächs- und Geländeterminen mit den zuständigen Behörden (UNB, UWB, Hessenforst) und den Naturschutzbeirat bzw. -verbände vorabgestimmt.

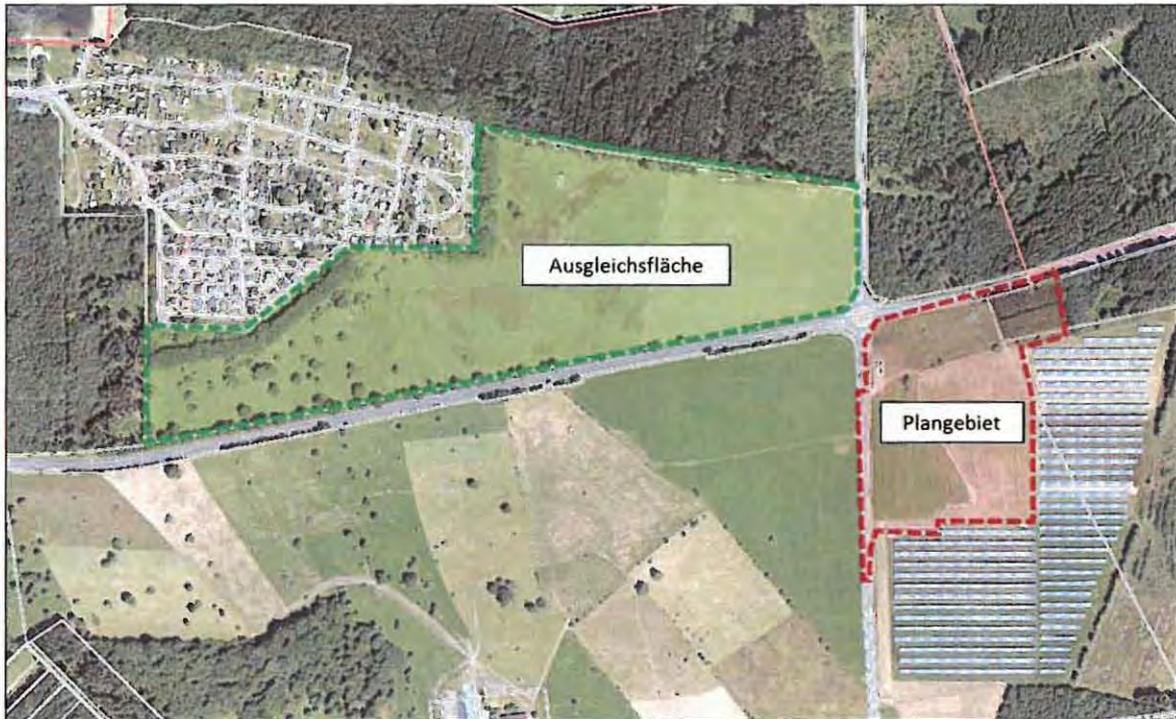


Abb. 15: Übersichtskarte zur Lage des Plangebiets und der Ausgleichsfläche (Quelle: natureg.hessen.de, 15.11.2019)

Die Maßnahmen werden sich dabei im Wesentlichen auf eine Modifikation der nordwestlich liegenden, im Ursprungsbebauungsplan bereits festgesetzte Ausgleichsfläche (Gemarkung Driedorf, Flur 5, Flst. 2/4) beziehen, da diese aufgrund ihrer Biotop- und Nutzungstypen sowie der räumlichen Nähe besonders gut geeignet ist. Daneben sollen ergänzende Maßnahmen zum Waldrandumbau nördlich der Ausgleichsfläche sowie zur Aufwertung weiterer Grünlandflächen für die Feldlerche vereinbart werden.

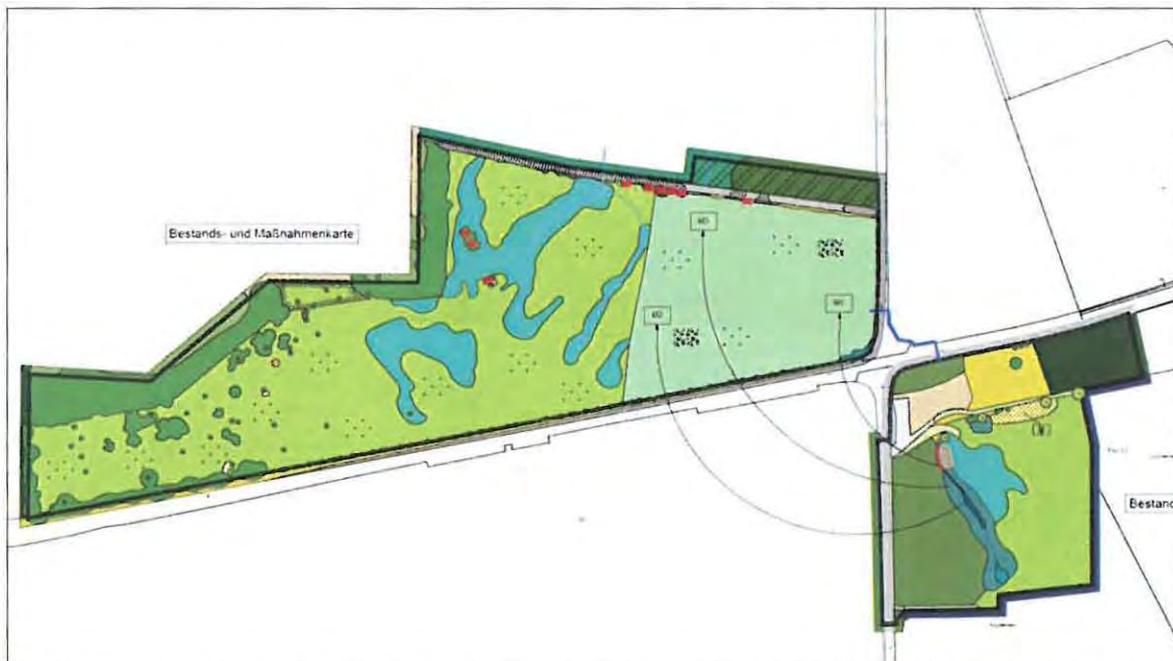


Abb. 15: Vorabzug (Ausschnitt) der Bestands- und Maßnahmenkarte zur Ausgleichsfläche (Stand: 18.11.2019)

-286-

4 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung (Prognose)

Bei Nicht-Durchführung der Planung könnten die Biotop- und Nutzungstypen aller Voraussicht nach zunächst bestehen bleiben. Die vorbereiteten Versiegelungen und die damit verbundenen Auswirkungen auf Boden- und (Grund-)Wasserhaushalt würden daher ausbleiben. Jedoch ist der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Potsdamer Platz“ rechtskräftig, wodurch ein großräumiges Gewerbegebiet im Plangebiet entstehen kann. Die entsprechende bauliche und sonstige Nutzung nach Maßgabe der Festsetzungen des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Potsdamer Platz" von 2001 ist somit möglich und zulässig.

5 Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten und zu den wesentlichen Gründen für die getroffene Wahl

Der Bebauungsplan "Gewerbegebiet Potsdamer Platz" wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf am 18.12.2001 als Satzung beschlossen und am 11.01.2002 ortsüblich bekannt gemacht.

Der rechtskräftige Bebauungsplan weist an der Bundesstraße B 255 nördlich von Driedorf ein rund 13,7 ha großes Gewerbegebiet aus. Rund 9,2 ha des Gewerbegebietes wird von einer 2012 errichteten Photovoltaik-Freiflächenanlage genutzt. Die noch freie Fläche hat einen Umfang von rund 4,5 ha und befindet sich im Nordwesten des Gewerbegebietes. Für diese Fläche hat ein überregional tätiger Versorgungsdienstleister sein Interesse bekundet. Um das Bauplanungsrecht für das Verteilzentrum zu schaffen, bedarf es des Zusammenführens mehrerer überbaubare Grundstücksflächen durch Herausnahme der hier bisher ausgewiesenen Verkehrsflächen sowie einer Konkretisierung der Festsetzungen zur Höhenentwicklung baulicher Anlagen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf hat den Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes am 26.02.2019 gefasst.

Das geplante Gewerbegebiet mit 4,19 ha und die geplanten zusätzlichen Verkehrsflächen und Versorgungsflächen mit 0,63 ha führen zu einer voraussichtlichen Flächenversiegelung von etwa 4,82 ha.

Zur Minimierung der Eingriffswirkung sind innerhalb des Geltungsbereichs Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie der Erhalt einer Waldfläche mit insgesamt 1,78 ha vorgesehen. Zudem werden weitere eingriffsmindernde Maßnahmen festgesetzt:

- Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist eine geschlossene Wallhecke anzulegen. Hierzu ist eine mindestens 0,80 m hohe Verwallung zu schaffen und mit Bäumen 2. Ordnung sowie Sträuchern zu bepflanzen. Einzelne Bäume 1. Ordnung können eingestreut werden.
- Es ist je 5 Pkw-Stellplätze ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum anzupflanzen und fachgerecht zu pflegen. Bei Anpflanzungen außerhalb größerer Grünflächen ist eine als Pflanzinsel anzulegende Baumscheibe > 6 m² je Baum vorzusehen.
- Pkw-Stellplätze sind wasserdurchlässig zu befestigen. Hierbei gilt die Stellplatzsatzung Stand 01.01.2001 der Gemeinde Driedorf.
- Mindestens 30 % der Grundstücksfreiflächen sind mit standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen.

Für die vorliegende Planung spricht die Nutzung von anthropogen bereits vorgeprägten und verkehrlich erschlossenen Bereichen. Geeignete Alternativstandorte für die geplanten Nutzungen bestehen derzeit nicht.

6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu

erwarten sind, auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura-2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kultur- und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

7 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) einschließlich der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 BauGB und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Gemeinde soll dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB nutzen. Hierzu ist anzumerken, dass es keine bindenden gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Zeitpunktes und des Umfanges des Monitorings gibt. Auch sind Art und Umfang der zu ziehenden Konsequenzen nicht festgelegt.

Ein sinnvoller und wichtiger Ansatzpunkt ist festzustellen, ob die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich umgesetzt wurden. Dies soll beginnend bei Baubeginn und fortgesetzt alle zwei Jahre durch die zuständige Behörde kontrolliert werden. Insbesondere die Maßnahmen und Empfehlungen hinsichtlich des Arten- und Biotopschutzes sind in den ersten fünf Jahren jährlich zu kontrollieren. Im Plangebiet selbst betrifft dies v.a. die folgenden Maßnahmen:

- Es sind die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft während der Bauarbeiten mit einem Bauzaun zu sichern. Für den Borstgrasrasen ist eine Absperrung mit einem etwa 2 m hohen, ortsfesten Zaun, seitlicher Zaunabstand mind. 1,50 m vorzunehmen (DIN 18920, 2014). Die Absperrung der Fläche für das Naturnahe Regentrückhaltebecken ist mit einem flexiblen Bauzaun vorzunehmen und die zum Erhalt festgesetzten Laubbäume nach DIN 18920 (2014) zu sichern. Eine ökologische Baubegleitung wird notwendig. Solange die Wallhecke eine Mindesthöhe von 1 m nicht erreicht hat, ist der Borstgrasrasen durch eine Umzäunung vor dem Betreten zu schützen.
- Von Bauarbeiten ist während der Brutzeit (01.03. – 31.09.2019) abzusehen. Sofern Bauarbeiten in diesem Zeitraum unvermeidlich sind, ist die Etablierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch geeignete Vergrämungsmaßnahmen zu verhindern. Hierzu sind Pfosten im 15 m-Raster einzuschlagen (Endhöhe 1,5 m) und oben mit Flatterband zu versehen. Anschließend ist im durchgängig laufenden Baubetrieb nicht mehr davon auszugehen, dass sich hier Bodenbrüter ansiedeln. Das Baufeld ist zeitnah vor Beginn der Bauarbeiten durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.
- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich.

Darüber hinaus wird für die Überwachung der Entwicklung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Vertrages ein gezieltes Monitoring festgelegt.

8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Angaben

Kurzbeschreibung der Planung:

Das Planziel des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Potsdamer Platz“ 1. Änderung ist die das Zusammenführen mehrerer überbaubare Grundstücksflächen durch Herausnahme der hier bisher ausgewiesenen Verkehrsflächen sowie einer Konkretisierung der Festsetzungen zur Höhenentwicklung baulicher Anlagen um die Errichtung eines Verteilzentrum vorzubereiten. Hierbei befindet sich das Plangebiet im Nordwesten des rechtskräftigen Bebauungsplans. Dieser weist an der Bundesstraße B 255 nördlich von Driedorf ein rund 13,7 ha großes Gewerbegebiet aus. Rund 9,2 ha des Gewerbegebietes wird bereits von einer 2012 im Süden errichteten Photovoltaik-Freiflächenanlage genutzt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf hat den Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes am 26.02.2019 gefasst.

Boden und Wasser:

Durch die Umsetzung der vorliegenden Planung kommt es innerhalb des Plangebietes zu Flächenneuersiegelungen, teilweise auf grundwassernahen Bereichen. Die Beeinträchtigung eines kleinräumigen Wasserlaufs wird vorbereitet. Daher besteht ein Konfliktpotential hinsichtlich des Schutzgutes Bodens und im Wesentlichen aufgrund des Schutzgutes Wassers. Die Bodenfunktionen als Lebensraum für Pflanzen (einschließlich landwirtschaftliche Nutzfunktion) sowie als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium sind im Bereich der Neubebauung in deutlichem Ausmaß betroffen. Zu berücksichtigen ist, dass das Plangebiet bereits rechtskräftig als Gewerbegebiet überplant ist und das hinsichtlich des Schutzgutes Wassers sowie der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Festsetzungen enthält. Es wird eine wasserwirtschaftliche Erlaubnis notwendig.

Klima und Luft:

Es ist insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas zu erwarten. Die Luftschadstoffe werden in Folge des zukünftigen höheren Verkehrsaufkommens etwas zunehmen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Meso- oder Makroklimas ist ebenfalls nicht ersichtlich. Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Die im Plangebiet bestehenden Biotop- und Nutzungsstrukturen besitzen aus naturschutzfachlicher Sicht insgesamt eine hohe ökologische Wertigkeit. In der Zusammenfassung ergibt sich daher eine erhöhte Konfliktsituation. Durch die eingriffsminimierenden Maßnahmen sowie die festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft kann diese abgemildert werden.

Innerhalb des Plangebiets wurden Teilbereiche mit einem temporären Wasserlauf, Flutrasen, Grünland feuchter bis nasser Standorte sowie Borstgrasrasen aufgenommen. Diese Biotoptypen sind gemäß § 30 BNatSchG Abs. 2 Nr. 2 bzw. Nr. 3 gesetzlich geschützte Biotope. Der Bebauungsplan setzt die Fläche des Borstgrasrasens zum Erhalt fest, wodurch eine direkte Beeinträchtigung (auch der Rote-Liste Art Grünliche Waldhyazinthe) ausgeschlossen werden kann. Des Weiteren wird im Bebauungsplan eine Fläche mit dem Entwicklungsziel Extensivgrünland mit naturnahen Grabenstrukturen festgesetzt. Da sich diese Fläche jedoch nördlich des Feuchtbereichs befindet, wird für die Eingriffsflächen im zentralen Plangebiet ein biotopschutzrechtlicher Ausgleich notwendig.

Es sind die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft während der Bauarbeiten mit einem Bauzaun zu sichern. Für den Borstgrasrasen ist eine Absperrung mit einem etwa 2 m hohen, ortsfesten Zaun, seitlicher Zaunabstand mind. 1,50 m

vorzunehmen. Die Absperrung der Fläche für das Naturnahe Regenrückhaltebecken ist mit einem flexiblen Bauzaun vorzunehmen und die zum Erhalt festgesetzten Laubbäume zu sichern. Eine ökologische Baubegleitung wird notwendig.

Im Zuge der Artenschutzrechtlichen Prüfung wurden der Blauschillernde Feuerfalter, Wiesenknopf-Ameisenbläulinge sowie Reptilien und Amphibien im Plangebiet nicht festgestellt. Jedoch gingen aus der Analyse als artenschutzrechtlich relevante Vogelarten Bekassine, Braunkehlchen, Feldlerche, Goldammer, Grünspecht, Schwarzspecht, Wacholderdrossel und Wiesenpieper hervor. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich.

Durch die Planung kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht ausgeschlossen werden. Diese können jedoch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen für diese Vogelarten ausgeschlossen werden. Daher sind zahlreiche Maßnahmen umzusetzen, die dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und dem Kapitel 2.3.3 des Umweltberichts entnommen werden können. Der arten- und biotopschutzrechtliche Ausgleich wird auf der bereits rechtskräftig ausgewiesenen Kompensationsfläche nordwestlich des Plangebiets sowie auf einigen weiteren gemeindeeigenen Flächen vorgesehen. Dieser wird über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, der parallel zum zweistufigen Verfahren erstellt wird, gesichert. Allgemein gilt außerdem:

- Von Bauarbeiten ist während der Brutzeit (01.03. – 31.09.2019) abzusehen. Sofern Bauarbeiten in diesem Zeitraum unvermeidlich sind, ist die Etablierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch geeignete Vergrümmungsmaßnahmen zu verhindern. Hierzu sind Pfosten im 15 m-Raster einzuschlagen (Endhöhe 1,5 m) und oben mit Flutterband zu versehen. Anschließend ist im durchgängig laufenden Baubetrieb nicht mehr davon auszugehen, dass sich hier Bodenbrüter ansiedeln. Das Baufeld ist zeitnah vor Beginn der Bauarbeiten durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.
- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich.

Landschaft:

Hinsichtlich des Landschaftsbildes ist in der Zusammenfassung von einem mittleren Konfliktpotenzial zu sprechen. Einerseits wird das geplante Vorhaben eine deutliche Wirkung auf das Landschaftsbild besitzen. Andererseits setzt der Bebauungsplan eingriffsminimierende Maßnahmen fest.

Natura-2000-Gebiete und Natura-2000-Prognose

Das Plangebiet grenzt im Westen an das Europäische Vogelschutzgebiet „Hoher Westerwald“ (Nr. 5314-450). Im Norden liegt die B255 zwischen dem Plangebiet und diesem Vogelschutzgebiet. Nach Osten und Süden liegen etwa 100-300 m zwischen dem Plangebiet und dem Vogelschutzgebiet.

Es kann eine zusätzliche dauerhafte Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets und seinen Erhaltungszielen durch das geplante Logistikzentrum zunächst nicht vollständig ausgeschlossen werden. Jedoch besteht bereits der rechtskräftige Bebauungsplan, wodurch ein Gewerbegebiet möglich wäre, und es sind starke Vorbelastung durch die L3141 und die B255 vorhanden. Das Wegfallen des Plangebiets als Lebensraum für Vögel kann durch eingriffsminimierende Maßnahmen und die Herstellung einer großräumigen und in räumlichem Zusammenhang stehenden Ausgleichsfläche nordwestlich des Plangebiets kompensiert werden.

In der Zusammenfassung ist zum derzeitigen Kenntnisstand keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets zu erwarten. Die Durchführung einer umfassenden Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung wird somit nicht erforderlich.

Etwa 300 m südlich des Plangebiets beginnt das FFH-Gebiet „Hoher Westerwald“. Die Vorgaben des FFH-Gebiets sind aus biotopschutzrechtlicher Sicht zu bedenken. In diesem Sinne wird der Borstgrasrasen als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel Borstgrasrasen festgesetzt. In der Zusammenfassung ist aufgrund der Entfernung des FFH-Gebiets und der zwischen FFH-Gebiet und Plangebiet liegenden Biotop- und Nutzungstypen mit voraussichtlich keiner erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes und seiner Erhaltungsziele durch das geplante Verteilerzentrum zu erwarten.

Mensch, Gesundheit und Bevölkerung:

In der Zusammenfassung ist mit keinen Beeinträchtigungen von *Mensch, Gesundheit und Bevölkerung* durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

Kultur- und sonstige Sachgüter:

Es liegen zurzeit keine Hinweise auf Vorkommen von Bodendenkmälern im Plangebiet vor.

Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität:

Die vorliegende planungsrechtlich ermöglichte Bebauung wird voraussichtlich keine besonderen, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevanten Emissionen zur Folge haben, dennoch ergibt sich aufgrund des sich erhöhenden Verkehrsaufkommen eine höhere Luftschadstoffbelastung innerhalb und in nächster Nähe zum Plangebiet. Insgesamt führt die Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität.

Eingriffsregelung:

Zwar ergibt sich bei der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung durch Gegenüberstellung der bisher rechtskräftigen und der aktuellen Planung ein Biotopwertüberschuss von 223.394 Punkten und somit kein Kompensationsbedarf hinsichtlich des zu erwartenden Eingriffs in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG.

Dennoch wird ein artenschutzrechtlicher und biotopschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich. Dieser Ausgleich erfolgt und wird gesichert über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Driedorf auf den bereits rechtskräftig ausgewiesenen Kompensationsflächen, zusätzlich von weiteren, gemeindeeigenen Flächen im näheren Umfeld. Die Ausarbeitung des Vertrags, der ein detailliertes Maßnahmenkonzept enthält, läuft parallel zum Beteiligungsverfahren nach BauGB (Entwurfsoffenlage). Das Maßnahmenkonzept wurde bereits im Zuge von mehreren Gesprächs- und Geländeterminen mit den zuständigen Behörden und dem Naturschutzbeirat vorabgestimmt.

Prognose und Alternativen:

Bei Nicht-Durchführung währt der rechtskräftige Bebauungsplan „Gewerbegebiet Potsdamer Platz“ fort. Die entsprechende bauliche und sonstige Nutzung nach Maßgabe der Festsetzungen des Bebauungsplanes“ von 2001 ist somit möglich und zulässig ist.

Überwachung der Umweltauswirkungen:

Ein sinnvoller und wichtiger Ansatzpunkt ist festzustellen, ob die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich umgesetzt wurden. Dies soll beginnend bei Baubeginn und fortgesetzt alle zwei Jahre durch die zuständige Behörde kontrolliert werden. Insbesondere die Maßnahmen und Empfehlungen hinsichtlich des Arten- und Biotopschutzes sind in den ersten fünf Jahren jährlich zu kontrollieren.

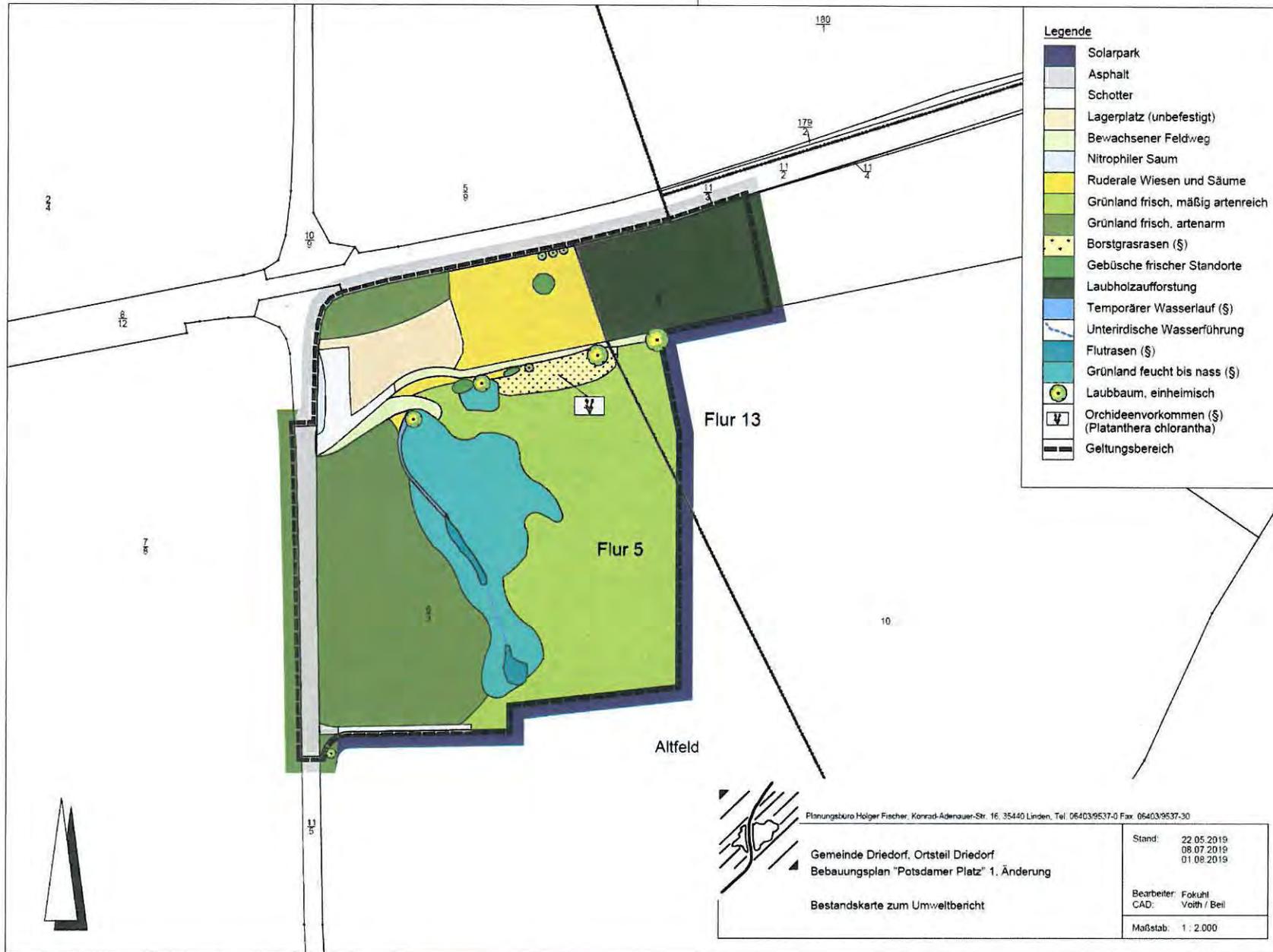
9 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

- BAUMAN, B., DEMANT, B.&M. WERNER (2015): SPA-Monitoring-Bericht für das EU-Vogelschutzgebiet 5013-450 „Hoher Westerwald“ (Kreise Lahn-Dill und Limburg-Weilburg, Hessen). Gutachten der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. Gießen.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Stand: 06/2010): Informationsplattform www.biologischevielfalt.de.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FORSCHUNG (Stand: 10/2018): Biodiversität. Forschung für die Artenvielfalt, www.bmbf.de/de/biodiversitaet-forschung-fuer-die-artenvielfalt-343.html.
- FELDMANN ARCHITEKTEN (2019): Neubau einer Logistikhalle für den Versanddienstleister trans-o-flex im Gewerbepark "Potsdamer Platz", 35759 Driedorf. Konzept 1. Feldmann Architekten GmbH Kerkrader Straße 3-5, 35394 Gießen.
- HESSISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE (2019): DenkXweb Kulturdenkmäler in Hessen, Wiesbaden.
- HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (STAND: 11/2017): HESSISCHE LEBENSRAUM- UND BIOTOPKARTIERUNG (HLBK) KARTIERANLEITUNG TEIL 2: KARTIEREINHEITENBESCHREIBUNG BESCHREIBUNG DER HLBK-KARTIEREINHEITEN AUF GRUNDLAGE DER FFH-LEBENSRAUMTYPEN UND DER GESETZLICH GESCHÜTZTEN BIOTOPE IN HESSEN. HLNUG, RHEINGAUSTRASSE 18665203, WIESBADEN.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2013): Hessische Biodiversitätsstrategie, www.umweltministerium.hessen.de.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, 2011): Bodenschutz in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2005); Arbeitshilfe zur Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung – KV), Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2005): FFH-Verträglichkeitsprüfung Ja oder Nein? Hinweise zum Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben in NATURA-2000-Gebieten oder deren Umgebung sowie zu besonderen Aspekten der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Erstellt im Anhalt an die Ergebnisse der Arbeitsgruppe „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ Mitglieder der Arbeitsgruppe:
- HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (HLNUG 2017): BodenViewerHessen: <http://bodenviewer.hessen.de> (Zugriff: 11/2019).
- HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (HLNUG 2017): Natureg Viewer Hessen: www.natureg.hessen.de (Zugriff: 11/2019).
- HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (HLNUG o. J.): Geoportal - Überschwemmungsgebiete Hessen: <http://geoportal.hessen.de> (Zugriff: 11/2019).
- HESSISCHE VERWALTUNG FÜR BODENMANAGEMENT UND GEOINFORMATION, 2017, Hrsg.: Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG).
- HORCH, D. KÖNIG, A., MÖBUS, K, TEUBER, D, WEDRA, C. (2007): FFH-Gebiet 5314-301 Hoher Westewald Grunddatenerfassung für Monitoring und Management, im Auftrag des Landes Hessen vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen.
- KLAUSING, O. (1988): Die Naturräume Hessens. Hrsg.: Hessische Landesanstalt für Umwelt. Wiesbaden.

- KORN, M., & STÜBING, S. (2008-2012): Grunddatenerhebung des EU -Vogelschutzgebietes „Hoher Westerwald“ (5314-450)(Lahn-Dill-Kreis, Kreis Limburg-Weilburg), Büro für faunistische Fachfragen, Linden-Forst.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV, o. J.): Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix* (Bechst., 1793))
- LUDWIG & SCHNITTLER (1996): Rote Liste der Pflanzen Deutschlands, <https://www.bfn.de/themen/rote-liste.html>.
- NATURGUCKER.DE GEMEINNÜTZIGE EG (2013-2019): naturgucker.de: <https://naturgucker.de/naturgucker.html> (Zugriff: 11/2019).
- PLAN Ö (2019): Bebauungsplan „Gewerbegebiet Potsdamer Platz, 1. Änderung“ Gemeinde Driedorf, Ortsteil Driedorf. Plan Ö, Dr. René Kristen, Industriestraße 2a, 35444 Biebertal-Fellingshausen.
- PLANUNGSBÜRO ZETTL (2018): Bauleitplanung der Gemeinde Driedorf 1. Bebauungsplan „Heisterberger Weiher“ – 1. Änderung in den Ortsteilen Driedorf und Heisterberg 2. Änderung des Flächennutzungsplans im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Heisterberger Weiher.
- SCHROTT, H. (2012): Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet 5314-301 „Hoher Westerwald“, Maßnahmenplanung und Gebietsbetreuung Landrat des Lahn-Dill-Kreises Abteilung für den ländlichen Raum Georg-Friedrich-Händel-Straße 5, 35578 Wetzlar
- T IMMO 3 GMBH (2019): Verkehrliche Untersuchung zum Neubau einer Logistikhalle im Gewerbepark „Potsdamer Platz“ in Driedorf. Bearbeiter: Scheurer, B., BERNARD Ingenieure GmbH. Endbericht. brenner BERNARD Ingenieure GmbH Beratende Ingenieure VBI für Verkehrs- und Straßenwesen ein Unternehmen der BERNARD Gruppe, Berlin

10 Anhang

Bestandskarte der Biotop- und Nutzungstypen (unmaßstäblich verkleinert).



-287-

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Bebauungsplan
„Gewerbegebiet Potsdamer Platz, 1. Änderung“

Gemeinde Driedorf, Ortsteil Driedorf



November 2019

Auftraggeber: T Immo GmbH
Zugspitzstraße 15
82049 Pullach

Auftragnehmer: Plan Ö
Dr. René Kristen
Industriestraße 2a
35444 Biebertal-Fellingshausen
Tel. 06409-8239781
info@planoe.de

Bearbeiter: Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)
Marina Lindackers (M.Sc. Biologie)

Biebertal, 06.11.2019

Inhalt

1 Einleitung 5

 1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung 5

 1.2 Rechtliche Grundlagen 6

 1.2.1 Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG 7

 1.3 Methodik 8

2 Artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens 10

 2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens 10

 2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren 10

 2.1.2 Datenbasis der Artnachweise 11

 2.1.2.1 Vorauswahlen der potentiell betroffenen artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen 11

 2.1.3 Vögel 13

 2.1.3.1 Methode 14

 2.1.3.2 Ergebnisse 14

 2.1.3.3 Faunistische Bewertung 18

 2.1.4 Reptilien 22

 2.1.4.1 Methode 22

 2.1.4.2 Ergebnisse 22

 2.1.4.3 Faunistische Bewertung 24

 2.1.5 Amphibien 24

 2.1.5.1 Methode 24

 2.1.5.2 Ergebnisse 25

 2.1.5.3 Faunistische Bewertung 25

 2.1.6 Blauschillerner Feuerfalter und Wiesenknopf-Ameisenbläulinge 27

 2.1.6.1 Methode 27

 2.1.6.2 Ergebnisse und Faunistische Bewertung 27

 2.2 Stufe II: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen 28

 2.2.1 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand 29

 2.2.2 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten (BArtSchV) 30

 2.2.3 Art für Art-Prüfung 30

 2.3 Stufe III: Ausnahmeverfahren 37

 2.4 Fazit 37

3 Literatur 43

4 Anhang (Prüfbögen) 45

 Bekassine (*Gallinago gallinago*) 45

 Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) 49

 Feldlerche (*Alauda arvensis*) 53

 Goldammer (*Emberiza citrinella*) 57

 Grünspecht (*Picus viridis*) 60

 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) 63

 Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*) 66

 Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) 69

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Driedorf besteht der rechtskräftige Bebauungsplan „Gewerbegebiet Potsdamer Platz“. Dieser wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf am 18.12.2001 als Satzung beschlossen und am 11.01.2002 ortsüblich bekannt gemacht. Der rechtskräftige Bebauungsplan weist an der Bundesstraße B 255 nördlich von Driedorf ein rund 13,7 ha großes Gewerbegebiet aus. Rund 9,2 ha des Gewerbegebietes wird von einer 2012 errichteten Photovoltaik-Freiflächenanlage genutzt. Die noch freie Fläche im Umfang von rund 4,5 ha befindet sich im Nordwesten des Gewerbegebietes. Für diese Fläche hat ein überregional tätiger Versorgungsdienstleister sein Interesse bekundet. Um das Bauplanungsrecht für das hier geplante Verteilzentrum zu schaffen, bedarf es des Zusammenführens mehrerer überbaubare Grundstücksflächen durch Herausnahme der hier bisher ausgewiesenen Verkehrsflächen sowie einer Konkretisierung der Festsetzungen zur Höhenentwicklung baulicher Anlagen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf hat den Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes am 26.02.2019 gefasst.



Abb. 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Potsdamer Platz“, Gemeinde Driedorf (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 11/2019).

Die der Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung im Zuge der ursprünglichen Planung zugrunde liegenden Datenerhebungen sind bereits ca. 20 Jahre alt. Da sich das Plangebiet seitdem stellenweise weiterentwi-

ckelt hat, sind Veränderungen hinsichtlich der Tierwelt wahrscheinlich. Das vorliegende Gutachten verfolgt die in diesem Zusammenhang notwendige Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung geschützte Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.

Der Bericht liefert Aussagen zur aktuell angetroffenen Fauna, deren artenschutzrechtlichem Status und hebt wichtige Strukturelemente im Planungsraum hervor. Quantifizierende Aussagen zu notwendigen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen beziehen sich auf die aktuelle Situation, erfolgen nach heutigen Gesichtspunkten und sind in den Prüfbögen festgelegt. Ergebnisse der früheren Untersuchung fließen nicht in die aktuelle Empfehlung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ein.

Situation

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt an der Kreuzung (Kreisverkehr) der Bundesstraße B255 und der Landstraße L3044 etwa 1,1 Kilometer nördlich der Gemeinde Driedorf. Er grenzt im Norden entlang der Bundesstraße B255 und im Osten an eine Waldfläche sowie zu großem Teil an eine Photovoltaik-Freiflächenanlage. Dieser Solarpark besteht ebenfalls südlich des Plangebiets. Im Westen beinhaltet das Plangebiet teilweise die Landstraße L3033. Hier grenzen intensiv genutzte Äcker an. Innerhalb des Plangebiets bestehen weiterhin verschiedene Arten von Grünland, Waldfläche und Feldweg. Es nimmt eine Fläche von ca. 6,6 ha ein. Die Umgebung des Plangebiets ist von Grünland- und Waldflächen geprägt. Der Ortsteil Driedorf-Heisterberg liegt etwa 600 m im Nordwesten des Plangebiets.

Aus der Lage und insbesondere der Verkehrssituation und der derzeitigen Nutzung der Umgebung resultiert im gesamten Geltungsbereich ein erkennbares Störungsniveau (Lärm- und Lichtemissionen, Bewegungen). Im gesamten Eingriffsbereich sind Gewöhnungseffekte anzunehmen.

Planungen

Das Planziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Potsdamer Platz“ ist entsprechend den Festsetzungen die Zusammenführung mehrerer überbaubare Grundstücksflächen durch Ausnahme der hier bisher ausgewiesenen Verkehrsflächen sowie einer Konkretisierung der Festsetzungen zur Höhenentwicklung baulicher Anlagen. Die Ausweisung eines Gewerbegebiets wird beibehalten. Hinzu kommt die Festsetzung von öffentlicher Straßenverkehrsflächen, Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Land- und forstwirtschaftlicher Weg“, Flächen für Wald und für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerung mit der Zweckbestimmung „Trafostation“ und „Löschwasserzisterne“ wie auch Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Insgesamt sind durch die Festsetzungen Auswirkungen auf die Tierwelt denkbar. Als Resultat der Vorauswahl (vgl. Kap. 2.1.2.1.) weist das Plangebiet unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung Qualitäten als Lebensraum für Vögel, Reptilien, Amphibien sowie Blauschillernden

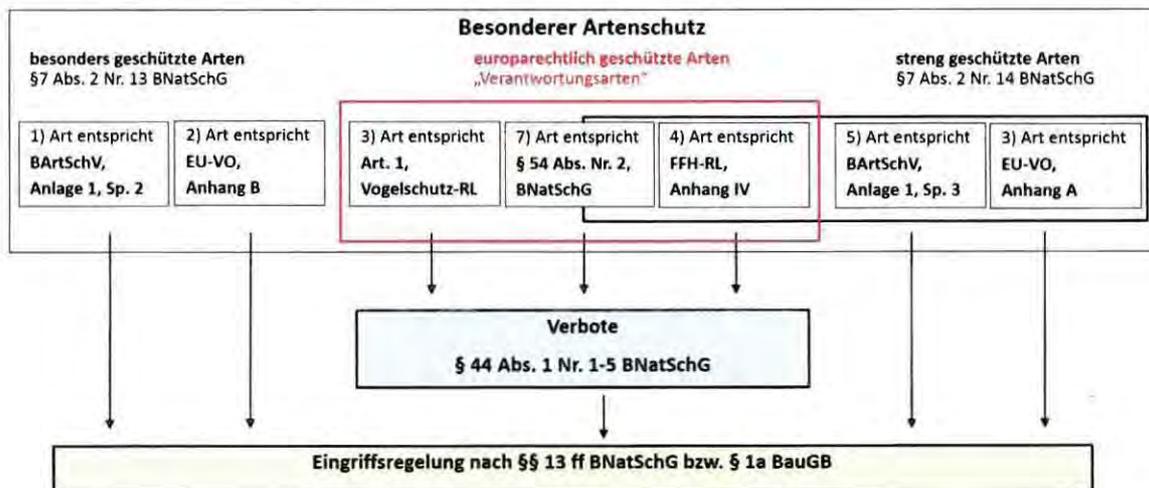
Feuerfalter und Wiesenknopf-Ameisenbläulingen auf. Infolge dessen ergibt sich die Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (V-RL) gehören zu den zentralen Beiträgen der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht darin, die FFH-Arten sowie alle europäischen Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz. Der Artenschutz stellt damit neben den flächenbezogenen Schutzinstrumenten des Schutzgebietssystems NATURA 2000 ein eigenständiges zweites Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV, beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend überall dort, wo die betreffende Art vorkommt.

Entsprechend der Definition in § 7 BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung die folgenden Kategorien zu berücksichtigen:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten
- europäische Vogelarten



Aus Sicht der Planungspraxis lässt sich ein derart umfangreiches Artenspektrum bei einem Planungsverfahren jedoch nicht sinnvoll bewältigen. Im Zuge der Änderung des BNatSchGs wurden die nur national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt (§ 44 BNatSchG). Die Belange der national geschützten Arten

werden prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Ausnahmen von dieser Regel gelten im vorliegenden Fall für Vogelarten, deren Erhaltungszustand gemäß der Bewertung (Vogelampel) der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland mindestens als „ungünstig bis unzureichend“ (gelb) oder schlechter (rot) geführt werden.

1.2.1 Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

§ 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift des Artenschutzes, die für die besonders und die streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Gerade im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende „Störungsverbot“ Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL ist damit klar, dass Störungen nur dann artenschutzrechtlich relevant sind, wenn sie an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen bzw. sich auf deren Funktion auswirken.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden. Gründe hierfür sind:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Sofern in Bezug auf eine oder mehrere Arten erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Die Betroffenheit von Arten im Sinne des § 44 wird anhand der artenschutzrechtlichen Prüfung dokumentiert.

1.3 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2015). Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Wirkungen des Vorhabens wird eine 3-stufige Vorgehensweise gewählt:

Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

Es werden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt.

Stufe II: Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die artenschutzrechtlich relevanten Arten im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) werden zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht. Dazu werden diese Arten des Untersuchungsgebietes im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung mittels der

Prüfprotokolle (vgl. Anhang) einer Einzelfallprüfung unterzogen. Es werden Maßnahmen entwickelt, die als Vermeidungsmaßnahmen oder als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) geeignet sind, eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Für Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sogenannten Ampelliste für hessische Brutvögel landesweit mit „grün“ (günstig) bewertet wurde, erfolgt eine vereinfachte Prüfung in tabellarischer Form.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Wenn erhebliche artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen zu erwarten und diese durch Vermeidungsmaßnahmen nicht zu umgehen sind, ist zu prüfen, ob gem. § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG möglich ist. Voraussetzung für eine Ausnahme sind zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses sowie das Fehlen zumutbarer Alternativen bei gleichzeitiger Sicherung des Erhaltungszustandes der Population einer Art. Dieses Prüfverfahren ist in die Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle integriert.

2 Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens

2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren

Als mögliche Wirkfaktoren sind zunächst Veränderungen anzunehmen, die zu Habitatverlusten in den jeweils betroffenen Bereichen führen. Daraus ergeben sich primär ein Verlust von Fläche, von wenigen Bäumen und Gehölzstrukturen und somit von potentiellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Sekundär sind Störungen der Fauna durch baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen und Bewegungen zu erwarten.

Tab. 1: Potentielle Wirkfaktoren im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Potsdamer Platz“, Gemeinde Driedorf

Maßnahme	Wirkfaktor	mögliche Auswirkung
baubedingt		
Bauphase von • Gebäuden • Verkehrsflächen • weiterer Infrastruktur	• Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs • Rodung von Bäumen und Gehölzen	• Lebensraumverlust und -degeneration • ggf. Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten • ggf. Tötung oder Verletzen von Individuen
Baustellenbetrieb	• Lärm- und Lichtemissionen durch den Baubetrieb • Personenbewegungen • stoffliche Emissionen (z.B. Staub) durch den Baubetrieb	• Störung der Tierwelt
anlagebedingt		
• Gewerbegebiet • Verkehrsflächen • weiterer Infrastruktur	• Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs (inkl. Bäume und Gehölze).	• Lebensraumverlust und -degeneration • ggf. Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten • ggf. Veränderung der Habitateignung
betriebsbedingt		
• Gewerbegebiet • Verkehrsflächen • weiterer Infrastruktur	• Lärmemissionen durch Betrieb, Verkehr usw. • Personenbewegungen • Fahrzeugbewegungen • zusätzliche Lichtemissionen (Blendwirkung)	• Lebensraumverlust und -degeneration • ggf. Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten durch Störungen • ggf. Veränderung der Habitateignung

Anlage- und betriebsbedingte Einflüsse auf das Umfeld sind durch das geplante Vorhaben und deren Anlagenteile für planungsrelevante Arten mit entsprechender Sensibilität in an den Planungsraum angrenzenden Bereichen denkbar. Im Planungsraum ist derzeit eine geringe Störungsintensität durch Lärm, Licht und Bewegungen festzustellen. Das Störungsniveau wird durch die Planungen verstärkt werden.

Die potentielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann sich daher aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Abwertung der vorhandenen Lebensraumtypen mit einem Verlust von Ruhe- und

Fortpflanzungsstätten, direkten Wirkungen auf Individuen (Tötung, Verletzen) sowie im geringen Maße der Auslösung von Effektdistanzen durch baubedingte Verkehrs- und Personenbewegungen mit resultierenden Lärm- und Lichtemissionen ergeben. Zudem sind anlage- und betriebsbedingte Wirkungen denkbar. Insgesamt können die in Tabelle 1 dargestellten Wirkfaktoren mit den entsprechenden Auswirkungen differenziert werden.

2.1.2 Datenbasis der Artnachweise

Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen, die aufgrund der vorherrschenden Habitatbedingungen und der Art der Eingriffswirkung als sinnvoll erachtet wurden. Hierzu wurden in einer Vorauswahl die Vögel als potentiell betroffene Artengruppe bestimmt.

2.1.2.1 Vorauswahlen der potentiell betroffenen artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen

Fledermäuse

Im Geltungsbereich kommen keine Strukturen vor, die als Quartier geeignet wären. Hierzu wären beispielsweise Bäume und Gebäude zu rechnen, die Spalten- oder Höhlenquartiere aufweisen könnten. Fledermäuse können durch die Flächeninanspruchnahme in ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten nicht direkt betroffen werden. Hierdurch können Verluste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und eine Tötung von Individuen im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Fledermäuse reagieren durch die nachtaktive Lebensweise zwar meist unempfindlich gegenüber Störungen, auf den Verlust von wichtigen Jagdrevieren sowie gegenüber dem Verbauen von Transferwegen reagieren Fledermäuse jedoch oft sensibel. Da derartige Eingriffe auszuschließen sind, kann zu nicht erheblichen Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist nicht möglich.

Die Fledermäuse stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Sonstige Säugetiere

In Hessen kommen (außer den Fledermäusen) sechs Säugetierarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Biber, Feldhamster, Wildkatze, Haselmaus auf, zeitweise werden zudem Luchs und Wolf angetroffen.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Eingriffsbereich das Vorkommen der oben genannten Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3

BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Arten werden potentiell nicht betroffen.

Vögel

Im Gebiet kommen geeignete Strukturen vor, die als Brut- und Nahrungsraum geeignet sind. Vögel können durch die Flächeninanspruchnahme in ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen werden. Hierdurch können Verluste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und eine Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden.

Daneben ist das Auftreten von störungsempfindlichen Arten möglich. Relevante Beeinträchtigungen sind daher nicht auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Vögel stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Reptilien

In Hessen kommen sechs Reptilienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Schlingnatter, Sumpfschildkröte, Zauneidechse, Smaragdeidechse, Mauereidechse und Äskulapnatter auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet das Vorkommen der Zauneidechse möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

Die Reptilien stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Amphibien

In Hessen kommen zehn Amphibienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet das Vorkommen von Amphibien möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Amphibien stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Käfer

In Hessen kommen drei Käferarten vor, die im Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie genannt werden.

Regelmäßige Vorkommen weisen Heldbock, Hirschkäfer und Eremit auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Geltungsraum Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Käfer stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Libellen

In Hessen kommen vier Libellenarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Asiatische Keiljungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer und Grüne Keiljungfer auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Libellen stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Schmetterlinge

In Hessen kommen sieben Schmetterlingsarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Skabiosen-Scheckenfalter, Haarstrang-Wurzeleule, Blauschillernder Feuerfalter, Quendel-Ameisenbläuling, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen von Blauschillernden Feuerfalter sowie von Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann nicht ausgeschlossen werden.

Blauschillernder Feuerfalter und Wiesenknopf-Ameisenbläulinge werden potentiell betroffen.

2.1.3 Vögel

Da wildlebende Vogelarten sämtlich besonders geschützt, einige auch streng geschützt sind und gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nachgewiesen werden muss, dass die ökologische Funktion der von Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, muss die Avifauna besonders berücksichtigt werden.

2.1.3.1 Methode

Die Aufnahme der Vogelarten erfolgte akustisch und visuell. Zur Erfassung der Reviervögel und der Nahrungsgäste wurden im Zeitraum von März bis Juli 2019 fünf Begehungen durchgeführt, bei denen die Revierpaare der vorkommenden Arten an Hand singender Männchen erfasst wurden (Tab.2). Als Reviere zählten nur die Teile, in denen ein Paar mehrmals festgestellt wurde. Außerdem konnten einige direkte Brutnachweise durch fütternde Altvögel, Warnverhalten bzw. eben flügge gewordene Jungvögel nachgewiesen werden. Ergänzend wurden Beobachtungen von Dr. Gerriet Fokuhl am 18.04., 15.05. und 28.05.2019 berücksichtigt.

Tab. 2: Begehungen zur Erfassung der Avifauna.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	29.03.2019	Reviervögel und Nahrungsgäste
2. Begehung	15.04.2019	Reviervögel und Nahrungsgäste
3. Begehung	03.05.2019	Reviervögel und Nahrungsgäste
4. Begehung	31.05.2019	Reviervögel und Nahrungsgäste
5. Begehung	05.07.2019	Reviervögel und Nahrungsgäste

2.1.3.2 Ergebnisse

a) Reviervögel

Im Rahmen der Untersuchungen konnten im Planungsraum sowie im Umfeld 22 Arten mit 36 Revieren als Reviervögel identifiziert werden (Tab. 3, Abb. 2).

Mit **Bekassine** (*Gallinago gallinago*), **Grünspecht** (*Picus viridis*) und **Schwarzspecht** (*Dryocopus martius*) konnten streng geschützte (BArtSchV) Arten festgestellt werden. Der Schwarzspecht stellt zudem eine Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie dar.

Feldlerche (*Alauda arvensis*), **Goldammer** (*Emberiza citrinella*), **Schwarzspecht** und **Wacholderdrossel** (*Turdus pilaris*) kommen als Arten mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb), **Bekassine**, **Braunkehlchen** (*Saxicola rubetra*) und **Wiesenpieper** (*Anthus pratensis*) kommen als Arten mit ungünstigem bis schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: rot) vor.

Bei den weiteren aktuell festgestellten Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden (Tab. 3).

Abbildung 2 stellt die am Standort 2019 vorgefundenen Vogelarten kartographisch dar. Entsprechend der Methodik geben die Punkte das Zentrum des angenommenen Reviers an.



Abb.2 : Reviervogelarten im Planungsraum 2019 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 11/2019).

Tab. 3: Reviervögel der Untersuchungen 2019 mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach GRÜNEBERG et al. (2015), VSW (2014) und VSW & HGON (2016).

Trivialname	Art	Reviere	besondere				Erhaltungszustand Hessen
			Verantwortung	Schutz EU	Schutz D	Rote Liste D HE	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	1	-	- §	*	*	+
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	1	-	- §	*	*	+
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	-	Z §§	1	1	-
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	-	Z §	2	1	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	4	-	- §	*	*	+
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	1	-	- §	*	*	+
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	1	!	- §	*	*	+
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	6	!	- §	3	V	o
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	1	-	- §	*	*	+
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	1	-	- §	*	*	+
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	4	-	- §	V	V	o
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	1	!! & !	- §§	*	*	+
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	1	-	- §	*	*	+
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	2	-	- §	*	*	+
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	1	-	- §	*	*	+
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	1	-	- §	*	*	+
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	1	-	I §§	*	*	o
Sommersgoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	1	-	- §	*	*	+
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	1	!	- §	*	*	o
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	-	Z §	2	1	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	1	-	- §	*	*	+
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	3	-	- §	*	*	+

! = hohe Verantwortung (Hessen bzw. D) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung

Schutz EU: I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL

Schutz D: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt

RL: * = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten

3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen

EZH: + = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht n.b. = nicht bewertet

b) Nahrungsgäste

Neben den Reviervögeln wurden weitere Vogelarten nachgewiesen, die den Planungsraum und angrenzende Bereiche als Nahrungsgäste oder während des Vogelzugs besuchen (Tab. 4, Abb. 3). Hierbei konnten mit Mäusebussard (*Buteo buteo*) und Rotmilan (*Milvus milvus*) zwei streng geschützte Vogelarten (BArtSchV) festgestellt werden. Der Rotmilan stellt zudem Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie dar.

Der Erhaltungszustand des Rotmilans wird aktuell in Hessen als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb) bewertet (Tab. 4). Arten mit als ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand (Vogelampel: rot) wurden nicht festgestellt.



Abb. 3: Nahrungsgäste im Planungsraum 2019 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 11/2019).

Tab. 4: Nahrungsgäste der Untersuchungen 2019 mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach GRÜNEBERG et al. (2015), HÜPPOP ET AL. (2013), VSW (2014) und VSW & HGON (2016).

Trivialname	Art	besondere			Rote Liste			Erhaltungszustand Hessen
		Verantwortung	Schutz EU	D	D	HE	Zugvögel	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	§	*	*	*	+
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	§	*	*	*	+
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	§	*	*	-	+
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	§	*	*	*	+
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	!	-	§§	*	*	*	+
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	!	-	§	*	*	*	+
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	§	*	*	*	+
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	!!! & !!	I	§§	V	V	3	o
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	§	3	*	*	+

! = hohe Verantwortung (Hessen bzw. D) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung

Schutz EU: I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL

Schutz D: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt

RL: * = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten

3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen

EHZ: + = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht n.b. = nicht bewertet

2.1.3.3 Faunistische Bewertungen

Hinsichtlich der Reviervogelarten ist der Planungsraum als Habitat der offenen Landschaft anzusehen. Bemerkenswert ist, dass neben ubiquitären und wenig anspruchsvollen Arten auch besonders anspruchsvolle und gefährdete Arten angetroffen werden. Wertgebend sind insbesondere die Vorkommen der in Hessen vom Aussterben bedrohten Arten Bekassine, Braunkehlchen und Wiesenpieper. Die angetroffenen Nahrungsgäste entsprechen dem zu erwartenden Spektrum, wobei mit Mäusebussard und Rotmilan auch streng geschützte Vogelarten den Planungsraum und dessen Umfeld als Jagd- und Nahrungsraum nutzen.

Bekassine, Braunkehlchen, Wiesenpieper

Aufgrund der ähnlichen Habitatansprüche werden diese Arten gemeinsam bewertet.

Bekassine, Braunkehlchen und Wiesenpieper wurden jeweils mit einem Revier im direkten Eingriffsbereich festgestellt. Diese werden somit unmittelbar von den Planungen betroffen.

Durch die ungünstigen Zukunftsaussichten aller Arten ist ein Wegfallen von Habitatfläche als jeweils schwerwiegend anzusehen. Angesichts des landes- und bundesweiten Rückgangs von Bekassine, Braunkehlchen und Wiesenpieper muss davon ausgegangen werden, dass zusätzliche Aufnahmekapazitäten nur dann zur Verfügung stehen, wenn die Rahmenbedingungen entsprechend verbessert werden. Durch den jeweils sehr großen Flächenbedarf sinnvoller Kompensationsmaßnahmen wird ein Gesamtkonzept als die zielführendste Lösung angesehen. Dieses berücksichtigt die Empfehlungen der jeweiligen Artenhilfskonzepte des Landes Hessens und führt diese zu einem an die Region angepassten

Kompensationskonzept. Als günstigster Standort wird das im unmittelbaren Umfeld gelegene Flurstück 2/4, Flur 5 (Gemarkung Driedorf) mit einer Gesamtfläche von rund 19 ha angesehen.

Das Konzept beinhaltet im **östlichen**, bislang intensiv bewirtschafteten Teilbereich, die Herstellung eines extensiv bewirtschafteten Feuchtgrünlands. Zur Wiedervernässung soll der aus dem Plangebiet bisher nach Nordosten entwässernde Graben auf die Kompensationsfläche umgeleitet werden. Eine kontinuierliche Wasserversorgung ist durch die Nutzung des im Plangebiet austretenden Oberflächenwassers sowie nicht belasteten Regenwassers (Dachflächenwasser) zu gewährleisten. Die Einleitung der Wassermenge muss hierbei regelbar sein, um gegebenenfalls eine zu starke Überflutung der Fläche zu vermeiden. Um eine rasche Funktionsfähigkeit der Fläche zu erreichen, werden Initialpflanzungen von Nassstauden durch das Übertragen von Pflanzen aus dem durch Eingriffe betroffenen Teil des Geltungsbereichs empfohlen.

Im **zentralen** Teilbereich der Kompensationsfläche ist eine Optimierung der Habitatbedingungen anzustreben. Hierzu sind die durch punktuelle und schonende Eingriffe ein stärkerer Einstau des austretenden Oberflächenwassers sinnvoll. Hierbei muss gewährleistet werden, dass bereits bestehende hochwertige Habitatelemente nicht nachteilig betroffen werden.

Im **westlichen** Teilbereich sollten zunächst keine größeren strukturellen Veränderungen vorgenommen werden. Generell ist hier darauf zu achten, dass eine übermäßige Verbuschung oder das Aufwachen von waldartigen Strukturen vermieden wird. Punktuelle Gehölzentnahmen werden daher in regelmäßigen Abständen empfohlen.

Zur Aufwertung des Angebots von Singwarten (für das Braunkehlchen) wird im zentralen und östlichen Teilbereich kurzfristig die Installation von Bambusstäben angeregt. Mittel- und langfristig sollen stehengebliebene Vegetationselemente (unbeweidete Teilbereiche) sowie Zaunpfähle diese Funktion übernehmen.

Die Nutzung ist den Ansprüchen der Zielarten anzupassen. Im gesamten Bereich ist ein Mosaik aus Beweidung mit Rindern und extensiver Mahd einzuführen. Hierbei müssen mindestens 10 bis 20 % der Fläche mehrjährige krautige und hochstaudenreiche Vegetation (z.B. Uferrandstreifen, Brachflächen, Saumstrukturen) sowie Altgrasflächen darstellen. Areale mit mehrjähriger Vegetation müssen eine Flächeneinheit von mindestens 1 ha bilden. Die erforderlichen Flächenanteile sind durch Auszäunungen sicherzustellen. Durch Wasserstandsmanagement soll das Ziel verfolgen, bis in den Juli flächige bzw. zumindest stellenweise feuchte bis nasse Flächen zu erhalten. Dies ist insbesondere für die erfolgreiche Jungenaufzucht der Bekassine wichtig.

Studien haben zudem gezeigt, dass der Bruterfolg Bodenbrütender Arten bei durch einen effektiven Schutz vor Prädatoren erheblich gesteigert werden kann. Dies kann jedoch nur durch eine Abzäunung der Gesamtfläche erreicht werden.

Zur Optimierung der Rahmenverhältnisse und zur Vergrößerung des effektiv nutzbaren Lebensraums

für Braunkehlchen und Wiesenpieper ist es notwendig den Einfluss von Kulisseneffekten zu minimieren. Nördlich und östlich der Kompensationsfläche ist zu diesem Zweck ein gestufter Waldrand einzurichten. Hierbei ist darauf zu achten, dass keine hochwachsenden Gehölze verwendet werden und in regelmäßigen Abständen eine Pflege des Waldrands durchgeführt wird.

Zur Minderung von Störeffekten durch den Campingplatz ist im zentralen Teilbereich der Schluss der nördlich verlaufenden Gehölzstrukturen notwendig. Hierbei wird die Einmischung eines hohen Anteils dornenreicher Gehölze empfohlen. (Hinweis: Die Maßnahme verbessert die Lebensraumbedingungen der Goldammer und deckt den notwendigen Kompensationsbedarf adäquat ab).

Zur Minderung von Störeffekten durch fahrzeugbedingte Blendwirkungen und sonstige Störungen ist am nördlichen und westlichen Rand des Geltungsbereichs die Herstellung einer Verwallung sowie eine Eingrünung mit standortgerechten heimischen Gehölzen vorzusehen.

Die Plausibilität der Maßnahmen wird als hoch bewertet. Eine Sicherung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Populationen wird als sehr wahrscheinlich bewertet.

Feldlerche

Die Feldlerche konnte insgesamt mit sechs Revieren festgestellt werden. Diese verteilen sich auf drei Reviere im Geltungsbereich, die somit unmittelbar von den Planungen betroffen werden sowie drei weiteren Reviere im Umfeld des Geltungsbereichs. Durch die geringe Entfernung (< 100 m) ist eine Abwertung der angrenzenden Lebensräume anzunehmen. Gebäude und regelmäßige Störungen durch Bewegungen werden von der Feldlerche im Allgemeinen gemieden (Kulisseneffekt). Im Vorliegenden Fall ist eine Verdrängung der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten in weiter westlich anschließende Grünlandbestände wahrscheinlich.

Durch die ungünstigen Zukunftsaussichten der Feldlerche ist ein Wegfallen von Habitatfläche in der vorliegenden Größenordnung für diese Art als schwerwiegend anzusehen. Angesichts des landes- und bundesweiten Rückgangs muss davon ausgegangen werden, dass zusätzliche Aufnahmekapazitäten nur dann zur Verfügung stehen, wenn die Rahmenbedingungen entsprechend verbessert werden.

Aufgrund der geographischen Lage und der damit einhergehenden traditionellen Nutzung (Grünland) wird hierfür eine Extensivierung von Grünlandbeständen (Nutzungsanpassung) als sinnvoll erachtet.

Die Anlage von Brach- oder Blühstreifen wird hingegen als wenig zielführend erachtet, da eine ackerbauliche Nutzung im räumlichen Umfeld kaum etabliert ist.

Das entwickelte Konzept zur Kompensation von Bekassine, Braunkehlchen und Wiesenpieper deckt das Erfordernis für die Feldlerche adäquat ab. Die dadurch im östlichen Teilbereich entstehenden hochwertigen Grünlandbereiche bieten der Feldlerche zusätzliche günstige Habitatvoraussetzungen. Die Plausibilität der Maßnahmen wird als hoch bewertet. Eine Sicherung des Erhaltungszustands der lokalen Population wird als sehr wahrscheinlich bewertet.

Goldammer

Im Gehölzbestand des Geltungsbereichs sowie im Umfeld konnte das Vorkommen der Goldammer festgestellt werden. Baumfällungen und Rodungsarbeiten können zu einem Verlust einer Ruhe- und Fortpflanzungsstätten führen und dadurch auch die Gefahr von Individuenverlusten bedingen. Diese kann zwar kurzfristig durch das Ausweichen in Alternativhabitats in der Umgebung kompensiert werden. Mittel- und langfristig ist es jedoch notwendig Ausgleichsflächen zu schaffen, die die Funktion übernehmen. Hierzu sind primär ausreichend dimensionierte und funktional nutzbare Gehölzbestände anzulegen (vgl. Bekassine, Braunkehlchen und Wiesenpieper). Es ist zudem sinnvoll am Rand der Antragsfläche entsprechend geeignete Eingrünungen aus einheimischen, standortgerechten Gehölz- und Baumarten vorzusehen. Diese bieten der Goldammer und anderen Vogelarten nicht nur ein reiches Angebot nutzbarer Brut- und Nahrungsräume. Durch die abschirmende Wirkung sorgen Eingrünungen andererseits dafür, das Störungsniveau im Umfeld zu minimieren.

Grünspecht, Schwarzspecht, Wacholderdrossel

Die Reviere von Grünspecht, Schwarzspecht, Wacholderdrossel wurden außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt. Die Reviere werden somit durch die aktuell geplanten Veränderungen nicht direkt betroffen werden. Der Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten oder die Gefahr von Individuenverlusten kann somit ausgeschlossen werden. Eine nachhaltige Verschlechterung der Habitatbedingungen, beispielsweise in Bezug auf die Eignung als Nahrungsraum, ist durch die geplante Umgestaltung ebenfalls nicht zu erwarten. Artenschutzrechtliche Konflikte sind auszuschließen.

Allgemein häufige Arten

Eingriffe in Gehölzbereiche können einen Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten bedingen und dadurch neben der direkten Gefahr von Individuenverlusten zu einer erheblichen Verschlechterung der Habitatbedingungen führen. Diese können von den ungefährdeten Arten im Allgemeinen durch das Ausweichen in Alternativhabitats in der Umgebung kompensiert werden. Durch die Größe des Plangebiets ist es jedoch ratsam Ausgleichsflächen zu schaffen, die die Funktion übernehmen. Hierzu ist einerseits die bereits thematisierte Eingrünung am Rand des Geltungsbereichs zu schaffen. Daneben schaffen für diese überwiegend wenig anspruchsvollen Arten aber auch Baum- und Gehölzpflanzungen im Gebäudebestand und besonders die geplanten Alleen und Parkanlagen geeigneten Lebensraum.

Artenschutzrechtlich relevante Nahrungsgäste

Der Geltungsbereich und dessen Umfeld stellt für Greifvögel ein frequentiertes Jagd- und Nahrungsrevier dar. Durch die aktuelle Nutzung finden die Arten insgesamt günstige Bedingungen mit einem ausreichenden Angebot an Beutetieren vor. Es kann davon jedoch ausgegangen werden, dass die festgestellten Arten nur eine lose Bindung an den Planungsraum aufweisen und ggf. auf Alternativflächen in

der Umgebung ausweichen. Entsprechende geeignete Strukturen kommen im Umfeld des Planungsraums noch regelmäßig vor. Es ist mit keiner Beeinträchtigung der Arten zu rechnen, die eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Populationen bedingen könnte. Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während eventueller Bauzeiten führen meist zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Die bauzeitliche Verdrängung ist somit in der Regel nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen des Baugebiets werden die relevanten Vogelarten im Zuge der artenschutzrechtlichen Betrachtung näher betrachtet. Die Schwerpunkte liegen auf **Bekassine, Braunkehlchen, Feldlerche, Goldammer, Grünspecht, Schwarzspecht, Wacholderdrossel und Wiesenpieper.**

2.1.4 Reptilien

Viele der heimischen Amphibien sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind alle Amphibien auf nationaler Ebene (BNatschG, BArtSchVO) besonders geschützt. Auf europäischer Ebene (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] der Europäischen Union) sind derzeit zehn Arten gesetzlich streng geschützt.

2.1.4.1 Methoden

Zur Kartierung der Reptilien wurden besonders sonnenexponierte Stellen von April bis Juli untersucht (Tab. 4). Ein Schwerpunkt der Begehungen lag besonders in den Bereichen, die an Hecken oder anderen Strukturen anschließen und die als Verstecke dienen könnten abgesucht. Einerseits findet sich dort eine große Anzahl potentiell guter Unterschlupfmöglichkeiten für Reptilien und andererseits nutzen die wechselwarmen Tiere vegetationsarme Flächen zum Sonnenbaden. Die Begehungen erfolgten bei jeweils gutem Wetter.

Tab. 4: Erfassung der Reptilien im Jahr 2019.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	03.05.2019	Absuchen des Plangebiets
2. Begehung	31.05.2019	Absuchen des Plangebiets
3. Begehung	15.06.2019	Absuchen des Plangebiets
4. Begehung	05.07.2019	Absuchen des Plangebiets
5. Begehung	19.07.2019	Absuchen des Plangebiets

2.1.4.2 Ergebnisse

Im Rahmen der Untersuchungen konnten im Planungsraum lediglich das Vorkommen der Blindschleiche (*Anguis fragilis*) nachgewiesen werden (Tab. 5, Abb. 4). Die Blindschleiche stellt eine der häufigsten heimischen Reptilienarten dar und ist dementsprechend als nicht gefährdet eingestuft. FFH-Anhang IV-Arten und nach BArtSchV streng geschützte Arten wurden nicht festgestellt.



Abb. 4: Reptilien im Planungsraum im Jahr 2019 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 11/2019).

Tab. 5: Reptilien mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus. Angaben nach KÜHNEL ET AL. (2009) und AGAR & FENA (2010), BfN (2013).

Trivialname	Art	besondere Schutz			Rote Liste		Erhaltungszustand		
		Verant- wortung	EU	D	D	Hessen	Hessen	D	EU
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	-	-	§	*	*	n.b.	n.b.	n.b.

Verantwortung (Hessen Stand 2010): (!) = besondere Verantwortung für hochgradig isolierte Vorposten

II=Art des Anhang II IV= Art des Anhang IV; FFH Richtlinie 2013 Art. 17

§ = besonders geschützt §§ = streng geschützt

3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Bestand vom Erlöschen bedroht 0 = Bestand erloschen

* = ungefährdet V = Vorwarnliste

+ = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht n.b. = nicht bewertet

2.1.4.3 Faunistische Bewertungen

Es konnte das Vorkommen der ungefährdeten und häufigen Blindschleiche (*Anguis fragilis*) festgestellt werden. Aufgrund der Habitatstruktur kann hinsichtlich der Blindschleiche von einem flächendeckenden Vorkommen der Art ausgegangen werden. Hinsichtlich der vorgesehenen Nutzung des Planungsraums führt dies aufgrund der ubiquitären Verbreitung der Art in Hessen zu einem verhältnismäßig geringen Konfliktpotential.

Da nach §44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten relevant sind, die unter gemeinschaftlichem Schutz stehen (EU-VSRL, FFH-Arten, streng geschützte Arten) ist die Blindschleiche formal nicht weiter zu berücksichtigen.

2.1.5 Amphibien

Viele der heimischen Amphibien sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind alle Amphibien auf nationaler Ebene (BNatSchG, BArtSchV) besonders geschützt. Auf europäischer Ebene (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie [2006/105/EG] der Europäischen Union) sind derzeit zehn Arten gesetzlich streng geschützt.

2.1.5.1 Methode

Zur Kartierung der Amphibien wurden potentielle Laichhabitate entlang des Bachs und in wasserführenden Fahrspuren sowie der Jahreslebensraum untersucht. Hierfür wurden die Gehölzränder, die stellenweise feuchten Wiesen des Untersuchungsgebietes nach Amphibien abgesucht. Zur Kartierung der Amphibien wurden drei Tagesbegehungen durchgeführt. Die Begehungen erfolgten bei jeweils günstigem Wetter zwischen März und Mai 2019 (Tab. 6).

Tab. 6: Begehungen zur Erfassung der Amphibien im Plangebiet 2019.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	29.03.2019	Absuchen des Plangebiets, Verhören
2. Begehung	15.04.2019	Absuchen des Plangebiets, Verhören
3. Begehung	03.05.2019	Absuchen des Plangebiets, Verhören

2.1.5.2 Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet konnte das Vorkommen von Bergmolch (*Triturus vulgaris*) und Grasfrosch (*Rana temporaria*) nachgewiesen werden (Tab. 7, Abb. 5). Es handelt es sich um relativ anspruchslose Arten. Artenschutzrechtlich besonders relevante Arten, wie beispielsweise Laubfrosch, Gelbbauchunke oder gefährdete Krötenarten konnten trotz intensiver Nachsuche nicht festgestellt werden und sind aufgrund der Habitatvoraussetzungen als unwahrscheinlich einzustufen.

Tab. 7: Amphibien mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste). Angaben nach KÜHNEL et al. (2009) und AGAR & FENA (2010) und BfN (2013).

Trivialname	Art	Schutz		Rote Liste		Erhaltungszustand		
		EU	D	D	Hessen	Hessen	D	EU
Bergmolch	<i>Triturus alpestris</i>	-	§	*	*	n.b.	n.b.	n.b.
Gras-, Taufrosch	<i>Rana temporaria</i>	V	§	*	V	+	+	o

II = Art des Anhang II IV = Art des Anhang IV V = Art des Anhang V; FFH-Richtlinie

§ = besonders geschützt §§ = streng geschützt

* = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten

3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen

+ = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht n.b. = nicht bewertet

2.1.5.3 Faunistische Bewertung

Das Untersuchungsgebiet weist für anspruchslose Amphibien als Sommer- und Winterhabitat günstige Bedingungen auf. Als besonders geeignete Strukturen sind die Gehölzränder und die feuchten bis nas- sen Bereiche zu nennen. Der Untersuchungsraum ist nachweislich für den Grasfrosch und Bergmolch als Sommer- und Winterhabitat geeignet.

Da die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten eine große Toleranz hinsichtlich der ökologi- schen Rahmenbedingungen aufweisen, sind erhebliche den Bestand gefährdende Beeinträchtigungen auszuschließen. Hinsichtlich der Erheblichkeit eines Eingriffs ist somit davon auszugehen, dass die vor- kommenden Arten von den Bauarbeiten nicht erheblich beeinträchtigt werden und im Umfeld, insbe- sondere im Bereich der Kompensationsmaßnahmen für Bekassine, Braunkehlchen und Wiesenpieper, weiterhin adäquate Lebensraumbedingungen auffinden werden.

Da nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten relevant sind, die unter gemeinschaftlichen Schutz stehen (EU-VSRL, FFH-Arten Anhang IV, streng geschützte Arten) sind die vorgefundenen Arten nicht relevant und wird aus diesem Grund im Rahmen der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter berücksichtigt.



Abb. 5: Amphibien im Untersuchungsraum 2019 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 11/2019).

2.1.6 Blauschillernder Feuerfalter und Wiesenknopf-Ameisenbläulinge

Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*) sowie Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*, *M. teleius*) sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind die Arten auf nationaler (BArtSchVO) sowie auf internationaler Ebene (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] der Europäischen Union) geschützt.

2.1.6.1 Methode

Zur Bestandserfassung von Blauschillernden Feuerfalter sowie Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling wurde der Planungsraum an fünf Terminen begangen (Tab. 8). Hierzu wurden die jeweils obligaten Wirtspflanzen Schlangenknöterich (*Bistorta officinalis*) und Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) im gesamten Untersuchungsbereich regelmäßig kontrolliert. Die Begehungen erfolgten bei jeweils gutem Wetter.

Tab. 8: Begehungen zur Erfassung von Blauschillernden Feuerfalter und Wiesenknopf-Ameisenbläulingen 2019.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	03.05.2019	Absuchen des Plangebiets
2. Begehung	31.05.2019	Absuchen des Plangebiets
3. Begehung	15.06.2019	Absuchen des Plangebiets
4. Begehung	05.07.2019	Absuchen des Plangebiets
5. Begehung	19.07.2019	Absuchen des Plangebiets

2.1.6.2 Ergebnisse und Faunistische Bewertung

Im Rahmen der Untersuchungen konnten im Plangebiet größere Bestände des Schlangenknöterichs und wenige Einzelpflanzen des Großen Wiesenknopfs festgestellt werden. Trotz gezielter Nachsuche wurden jedoch weder der Blauschillernde Feuerfalter noch *Maculinea*-Arten gefunden.

Hinsichtlich der Planung besteht diesbezüglich kein Konfliktpotential. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

2.2 Stufe II & III: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen und Ausnahmeverfahren

In die Stufe II des Verfahrens wurden folgende Arten der untersuchten Tiergruppen aufgenommen:

a) Vögel

Von den im Rahmen der faunistischen Untersuchungen nachgewiesenen Vogelarten und Nahrungsgästen werden als artenschutzrechtlich relevante Arten **Bekassine, Braunkehlchen, Feldlerche, Goldammer, Grünspecht, Schwarzspecht, Wacholderdrossel und Wiesenpieper** betrachtet. Die nachfolgenden Prüfungen von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren werden aufgrund des unzureichenden bis ungünstigen bzw. schlechten Erhaltungszustands (Vogelampel: gelb, rot) oder deren Schutzstatus als ausführliche Art-für-Art-Prüfung (inkl. Prüfbögen) durchgeführt.

Reviervogelarten und Nahrungsgäste mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: „grün“) werden entsprechend der Vorgabe im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen in tabellarischer Form bearbeitet.

Nahrungsgäste, die nach BArtSchV „streng geschützt“ sind, deren Erhaltungszustand als ungünstig eingestuft wird (Vogelampel: „gelb“) oder die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie genannt werden, sind im engeren Sinne nicht artenschutzrechtlich relevant, da im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende „Störungsverbot“ Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL eine Störung nur dann eintritt, wenn diese an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt. Diese Sachverhalte sind für Nahrungsgäste nicht eindeutig zuzuordnen. Auf eine Art-für-Art-Prüfung wird daher bei diesen Arten verzichtet und stattdessen eine tabellarische Bewertung vorgenommen (Kap. 2.2.2).

b) Reptilien

Da nach §44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten relevant sind, die unter gemeinschaftlichen Schutz stehen (EU-VSRL, FFH-Arten, streng geschützte Arten) ist die vorkommende Blindschleiche im Rahmen der weiteren Artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter zu berücksichtigen.

c) Amphibien

Da nach §44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten relevant sind, die unter gemeinschaftlichen Schutz stehen (EU-VSRL, FFH-Arten, streng geschützte Arten) sind die vorkommenden Arten (Grasfrosch, Bergmolch) im Rahmen der weiteren Artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter zu berücksichtigen.

d) Blauschillernder Feuerfalter und Wiesenknopf-Ameisenbläulinge

Blauschillernder Feuerfalter und Wiesenknopf-Ameisenbläulinge wurden im Rahmen der Untersuchungen nicht nachgewiesen und sind daher in der weiteren Artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter zu berücksichtigen.

2.2.1 Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand

Für Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: „grün“) sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Tab. 9: Prüfung der Betroffenheit von Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: „grün“).

Trivialname	wissenschaftl. Name	R	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG		§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG		Vermeidungs- bzw. Kompensations- Maßnahmen
			„Fangen, Töten, Verletzen“	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung“	„Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten“	Erläuterung zur Betroffenheit	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	R	-	-	-	nicht im Geltungsbereich	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	R	-	-	-	nicht im Eingriffsbereich	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	N	-	-	-	-	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	R	-	-	-	nicht im Eingriffsbereich	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	R	-	-	-	nicht im Eingriffsbereich	
Dorngras- mücke	<i>Sylvia communis</i>	R	möglich, vermeidbar	-	möglich, vermeidbar	• Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren	• Rodungsverbot von 1. März - 30.Sept. (gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG)
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	N	-	-	-	-	-
Elster	<i>Pica pica</i>	N	-	-	-	-	-
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	R	-	-	-	nicht im Geltungsbereich	
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	R	-	-	-	nicht im Eingriffsbereich	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	R	-	-	-	nicht im Geltungsbereich	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	R, N	-	-	-	nicht im Geltungsbereich	
Mönchsgras- mücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	R	-	-	-	nicht im Geltungsbereich	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	N	-	-	-	-	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	N	-	-	-	-	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	-	-	-	nicht im Geltungsbereich	
Sommergold- hähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	R	-	-	-	nicht im Geltungsbereich	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	N	-	-	-	-	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	R	-	-	-	nicht im Geltungsbereich	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	R	-	-	-	nicht im Geltungsbereich	

Status: N = Nahrungsgast R = Reviervogel

Im Planungsgebiet kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme ist jedoch nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Bau- maßnahme ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabita- ten in der Umgebung nicht zu erwarten.

Zur Vermeidung von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit möglichen Tötung und Verletzung von Individuen sind generell folgende Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Avifauna zu beachten:

- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich.

2.2.2 Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. streng ge- schützten Arten (BArtSchV)

Nachfolgend ist die Prüfung von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen für Nah- rungsgäste mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb) in tabellari- scher Form dargestellt (Tab. 10).

Diese Arten sind im engeren Sinne nicht artenschutzrechtlich relevant, da im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende „Störungsverbot“ Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL eine Störung nur dann eintritt, wenn diese an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt.

Tab. 10: Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Nahrungsgästen mit ungünstigem bis unzureichendem Er- haltungszustand (Vogelampel: gelb) und streng geschützten Arten (BArtSchVO).

Trivialname	Art	EU- VSRL	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen“	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung“	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fort- pflanzungs- und Ruhestätten“	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensations- Maßnahmen.
Mäuse- bussard	<i>Buteo buteo</i>	-	§§ -	-	-	lose Habitatbindung;	- unerheblich.
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	I	§§ -	-	-	lose Habitatbindung;	- unerheblich.

I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie

Erhebliche Beeinträchtigungen können für alle Arten aufgrund des ausreichenden Angebots von adä- quaten Alternativen in der Umgebung und der nur losen Bindung an den Planungsraum ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.1.3.3). Auswirkungen auf Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind jeweils nicht zu erwarten. Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen können ausgeschlossen werden.

2.2.3 Art für Art-Prüfung

Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt in diesem Abschnitt eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Prüfungen. Hierfür wird eine tabellarische Form gewählt (Tab. 11). Die Tabelle stellt die Resultate

der einzelnen Prüfschritte, das resultierende Ergebnis zur Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung, eine kurze Erläuterung zur Betroffenheit sowie mögliche Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dar. Ausführliche Angaben und Begründungen enthalten die Prüfbögen im Anhang (Kap. 4).

Vögel

Feldlerche

Durch die Bebauung des Plangebiets werden drei Fortpflanzungs- und Reproduktionsstätten der Feldlerche dauerhaft zerstört bzw. entwertet. Diese sind durch gezielte Maßnahmen auszugleichen.

Im Umfeld kommt es zudem zu einer indirekten Beeinträchtigung durch Kulissenwirkungen. Durch anlagen- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen wird eine Verdrängung der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten einhergehen. Durch die im östlichen Teilbereich entstehenden hochwertigen Grünlandbereiche (vgl. Kompensation von Bekassine, Braunkehlchen und Wiesenpieper) stehen hierfür ausreichend große und strukturell geeignete Bereiche zur Verfügung. Das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden. Zudem ist anzumerken, dass die Beeinträchtigungen nicht schwerwiegend sind, dass dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population erheblich verschlechtert wird.

Durch die Planung kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht ausgeschlossen werden. Diese können jedoch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 4 „Anhang Prüfbogen“). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Von Bauarbeiten ist während der Brutzeit (01.03. – 31.09.) abzusehen. Sofern Bauarbeiten in diesem Zeitraum unvermeidlich sind, ist die Etablierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch geeignete Vergrämungsmaßnahmen zu verhindern. Hierzu sind Pfosten im 15 m-Raster einzuschlagen (Endhöhe 1,5 m) und oben mit Flatterband zu versehen. Anschließend ist im durchgängig laufenden Baubetrieb nicht mehr davon auszugehen, dass sich hier Bodenbrüter ansiedeln. Das Baufeld ist zeitnah vor Beginn der Bauarbeiten durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.
- Herstellung und Pflege von Extensivgrünland auf einer Fläche von 3 ha. im räumlichen Umfeld (>5 km)
 - Die durchschnittliche Vegetationshöhe soll insbesondere bei Flächen, die zu Dichtwuchs neigen (z. B. Fettwiesen), 20 cm nicht überschreiten.
 - Zwischen den Mahdterminen soll ein Zeitraum von mind. 6 Wochen liegen, um den Lerchen eine ausreichende Reproduktion zu ermöglichen.

- Bei streifenförmiger Anlage ist eine Breite der Streifen von 6 m nicht zu unterschreiten. Idealerweise sollen diese eine Mindestbreite von 10 m aufweisen.
- Bei einer Beweidung ist die Besatzdichte so zu wählen, dass der Fraß ein Muster von kurzrasigen und langrasigen Strukturen gewährleistet.

Bekassine, Braunkehlchen, Wiesenpieper

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für Bekassine, Braunkehlchen, Wiesenpieper nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.2.3 „Art-für-Art-Prüfung“ und Kap. 4 „Anhang Prüfbogen“). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Herstellung, Optimierung und Pflege von Habitatfläche auf dem gesamten Flurstück 2/4, Flur 5, Gemarkung Driedorf

Maßnahmen zur Herstellung

- Wiedervernässung durch Umleitung des aus dem Plangebiet bisher nach Nordosten entwässernden Grabens auf die Kompensationsfläche. Für eine kontinuierliche Wasserversorgung ist das im Geltungsbereich austretende Oberflächenwassers sowie nicht belastetes Regenwasser (Dachflächenwasser) zu nutzen.
- Herstellung flach überflutete Bereiche bis zum Ende der Jungenaufzucht (Ende Juni)
- Optimierung und Neuanlage von Flachwasserbereichen und flach überfluteten Blänken
- Rückbau von Drainagen
- Regulierbarer Anstau von Gräben
- Gehölzanteil ca. 1 % der Fläche, als Obergrenze gelten Gehölzanteile von 5 %. Solitäräume (z. B. Hutebäume) können auf den Flächen verbleiben, standortfremde Gehölze sind konsequent zu entfernen.
- mindestens 10 bis 20 % der Fläche müssen mehrjährige krautige und hochstaudenreiche Vegetation (z.B. Uferrandstreifen, Brachflächen, Saumstrukturen) sowie Altgrasflächen darstellen. Areale mit mehrjähriger Vegetation müssen dabei eine Flächeneinheit von mindestens 1 ha bilden. Auf Weideflächen sind die erforderlichen Flächenanteile gegebenenfalls durch Auszäunung sicherzustellen.
- Herstellung von Sitzwarten (Bambusstäbe).
- Effektiver Prädatorenschutz durch Abzäunung

Pflege und Management

- Wasserstandsmanagement mit dem Ziel, bis in den Juli flächig bzw. zumindest stellenweise feuchte bis nasse Flächen zu erhalten.

- Einbeziehung der allmählich trocken fallenden Bereiche in die Beweidung oder Mahd, um Sukzessionsprozesse zu verhindern.
- Nutzungsmosaik aus extensiver Mahd und Beweidung der Feuchtwiesen mit Rindern.
- Bei flächiger Beweidung Innenabgrenzung von Bereichen mit höherer Vegetation.
- Regelmäßige Entbuschung und Entkusselung.
- Kein Einsatz von Pestiziden / Bioziden.
- Kein Einsatz von Mineraldüngern.
- Organische Düngemittel dürfen nur zu Erhalt bzw. die Wiederherstellung nährstoffarmer und artenreicher Grünlandlebensräume eingesetzt werden
- Herstellung eines gestuften Waldrands in Teilbereichen der Flurstücke 3/1 & 5/9, Flur 5, Gemarkung Driedorf.
- Herstellung einer Verwallung am nördlichen und westlichen Rand des Geltungsbereichs zur Vermeidung fahrzeugbedingter Blendwirkungen.
- Eingrünung am nördlichen und westlichen Rand des Geltungsbereichs mit standortgerechten heimischen Gehölzen.
- Lückenschluss der Eingrünung am nördlichen Rand von Flurstück 2/4, Flur 5, Gemarkung Driedorf durch Pflanzungen von Gehölzen (heimische, standortgerechte Arten) mit einem Anteil dornenreicher Arten von 50 % auf einer Länge von mind. 80 m und mind. 10 m Breite. (*Maßnahme deckt das Erfordernis für die Goldammer ab.*)

Goldammer

Im Gehölzbestand des Geltungsbereichs sowie im Umfeld konnte das Vorkommen der Goldammer festgestellt werden. Baumfällungen und Rodungsarbeiten können zu einem Verlust einer Ruhe- und Fortpflanzungsstätten führen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für die Goldammer nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.2.3 „Art-für-Art-Prüfung“ und Kap. 4 „Anhang Prüfbogen“). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich.
- Lückenschluss der Eingrünung am nördlichen Rand von Flurstück 2/4, Flur 5, Gemarkung Driedorf

durch Pflanzungen von Gehölzen (heimische, standortgerechte Arten) mit einem Anteil dornenreicher Arten von 50 % auf einer Länge von mind. 80 m und mind. 10 m Breite (vgl. *Maßnahme Bekassine, Braunkehlchen, Wiesenpieper*).

Grünspecht, Schwarzspecht, Wacholderdrossel

Die Reviere von Grünspecht, Schwarzspecht, Wacholderdrossel wurden außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt. Die Reviere werden somit durch die aktuell geplanten Veränderungen nicht direkt betroffen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art wurden innerhalb des geplanten Eingriffsbereichs nicht festgestellt und werden nicht berührt. Die Verbotstatbestände „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und die damit verbundene „Verletzung /Tötung von Individuen“ (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) durch Beschädigung von Gelegen sind somit nicht möglich.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Tab. 11: Übersicht der Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Arten mit ungünstigem bis unzureichendem bzw. schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb, rot), streng geschützten Arten (BArtSchV) und Arten nach Art. 17 der FFH-Richtlinie mit Darstellung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Trivialname	wissenschaftlicher Name	Fortpflanzungs- oder Ruhestätte	Nahrungsgast	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen“	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung“	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten“	Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1 Revier im Geltungsbereich (Bruterfolg unklar)	ja	möglich, vermeidbar	möglich, vermeidbar	möglich, vermeidbar	nein	a) Fangen, töten und verletzen von Tieren möglich b) Anlage- und betriebsbedingte Störung von Brutvorkommen möglich c) Anlage- und betriebsbedingte Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten möglich	a) • Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (01.03.-31.09.). Bei Bauarbeiten in diesem Zeitraum sind Vergrämußmaßnahmen und eine ökologische Bauleitung notwendig. b) • Herstellung einer Verwallung am nördlichen und westlichen Rand des Geltungsbereichs zur Vermeidung fahrzeugbedingter Blendwirkungen. • Eingrünung am nördlichen und westlichen Rand des Geltungsbereichs mit standortgerechten heimischen Gehölzen • Lückenschluss der Eingrünung am nördlichen Rand von Flurstück 4/2, Flur 5, Gemarkung Driedorf durch Pflanzungen von Gehölzen (heimische, standortgerechte Arten) mit einem Anteil dornenreicher Arten von 50 % auf einer Länge von mind. 80 m und mind. 10 m Breite. c) • Herstellung, Optimierung und Pflege von Habitatfläche auf dem gesamten Flurstück 4/2, Flur 5, Gemarkung Driedorf • Herstellung eines gestuften Waldrands in Teilbereichen der Flurstücke 3/1 & 5/9, Flur 5, Gemarkung Driedorf. <i>Die Maßnahmen decken die Erfordernisse für Bekassine, Braunkehlchen und Wiesenpieper adäquat ab.</i>
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1 Revier im Geltungsbereich (Bruterfolg unklar)	ja	möglich, vermeidbar	möglich, vermeidbar	möglich, vermeidbar	nein	a) Fangen, töten und verletzen von Tieren möglich b) Anlage- und betriebsbedingte Störung von Brutvorkommen möglich c) Anlage- und betriebsbedingte Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten möglich	siehe Bekassine

Tab. 11 [Fortsetzung]: Übersicht der Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Arten mit ungünstigem bis unzureichendem bzw. schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb, rot), streng geschützten Arten (BArtSchV) und Arten nach Art. 17 der FFH-Richtlinie mit Darstellung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Trivialname	wissenschaftlicher Name	Fortpflanzungs- oder Ruhestätte	Nahrungsgast	§ 44 Abs. 1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen“	§ 44 Abs. 1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung“	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten“	Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3 Reviere im Geltungsbereich, 3 Reviere im Bereich von Kullissenwirkungen	ja	möglich, vermeidbar	nein	möglich, vermeidbar	nein	a) Fangen, töten und verletzen von Tieren möglich b) unerhebliche Anlage- und betriebsbedingte Störung von Brutvorkommen, ggf. räumliche Verdrängung c) Anlage- und betriebsbedingte Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten möglich	a) • Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (01.03.-31.09.). Bei Bauarbeiten in diesen Zeitraum sind Vergrämuungsmaßnahmen und eine ökologische Bauleitung notwendig. b) - c) • Grünlandextensivierung auf einer Fläche von 3 ha mit einem an die Bedürfnisse der Feldlerche angepassten Mahdregime.
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	2 Reviere im Geltungsbereich, 2 Reviere außerhalb des Geltungsbereichs	ja	möglich, vermeidbar	nein	möglich, vermeidbar	nein	a) Fangen, töten und verletzen von Tieren möglich b) Anlage- und betriebsbedingte Störung von Brutvorkommen nicht möglich c) Anlage- und betriebsbedingte Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten möglich	a) • Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig b) - c) • Ersatzpflanzungen von Gehölzen (heimische, standortgerechte Arten) mit einem Anteil dornenreicher Arten von 50 % auf einer Länge von mind. 80 m und mind. 10 m Breite.
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	1 Revier außerhalb des Geltungsbereichs	ja	nein	nein	nein	nein	keine Betroffenheit	-
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	1 Revier außerhalb des Geltungsbereichs	ja	nein	nein	nein	nein	keine Betroffenheit	-
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	1 Revier außerhalb des Geltungsbereichs	ja	nein	nein	nein	nein	keine Betroffenheit	-
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1 Revier im Geltungsbereich (Bruterfolg unklar)	ja	möglich, vermeidbar	möglich, vermeidbar	möglich, vermeidbar	nein	a) Fangen, töten und verletzen von Tieren möglich b) Anlage- und betriebsbedingte Störung von Brutvorkommen möglich c) Anlage- und betriebsbedingte Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten möglich	siehe Bekassine

2.3 Stufe III: Ausnahmeverfahren

Da durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, kann die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens inklusive der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen entfallen.

2.4 Fazit

In der Gemeinde Driedorf besteht der rechtskräftige Bebauungsplan „Gewerbegebiet Potsdamer Platz“. Dieser wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf am 18.12.2001 als Satzung beschlossen und am 11.01.2002 ortsüblich bekannt gemacht. Der rechtskräftige Bebauungsplan weist an der Bundesstraße B 255 nördlich von Driedorf ein rund 13,7 ha großes Gewerbegebiet aus. Rund 9,2 ha des Gewerbegebietes wird von einer 2012 errichteten Photovoltaik-Freiflächenanlage genutzt. Die noch freie Fläche im Umfang von rund 4,5 ha befindet sich im Nordwesten des Gewerbegebietes. Für diese Fläche hat ein überregional tätiger Versorgungsdienstleister sein Interesse bekundet. Um das Bauplanungsrecht für das hier geplante Verteilzentrum zu schaffen, bedarf es des Zusammenführens mehrerer überbaubare Grundstücksflächen durch Herausnahme der hier bisher ausgewiesenen Verkehrsflächen sowie einer Konkretisierung der Festsetzungen zur Höhenentwicklung baulicher Anlagen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf hat den Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes am 26.02.2019 gefasst.

Das vorliegende Gutachten ersetzt den früheren Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag im Hinblick auf die in diesem Zusammenhang notwendige Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung geschützte Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.

Insgesamt sind durch die Festsetzungen Auswirkungen auf die Tierwelt denkbar. Als Resultat der Vorauswahl weist das Plangebiet unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung Qualitäten als Lebensraum für Vögel, Reptilien, Amphibien sowie Blauschillernden Feuerfalter und Wiesenknopf-Ameisenbläulingen auf.

Blauschillernden Feuerfalter und Wiesenknopf-Ameisenbläulinge wurden nicht festgestellt.

Artenschutzrechtlich relevante Reptilien und Amphibien wurden nicht festgestellt.

Aus der Analyse sind als artenschutzrechtlich relevante Vogelarten **Bekassine, Braunkehlchen, Feldlerche, Goldammer, Grünspecht, Schwarzspecht, Wacholderdrossel** und **Wiesenpieper** hervorgegangen. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich.

Vögel

Feldlerche

Durch die Bebauung des Plangebiets werden drei Fortpflanzungs- und Reproduktionsstätten der Feldlerche dauerhaft zerstört bzw. entwertet. Diese sind durch gezielte Maßnahmen auszugleichen.

Im Umfeld kommt es zudem zu einer indirekten Beeinträchtigung durch Kulissenwirkungen. Durch anlagen- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen wird eine Verdrängung der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten einhergehen. Durch die im östlichen Teilbereich entstehenden hochwertigen Grünlandbereiche (vgl. Kompensation von Bekassine, Braunkehlchen und Wiesenpieper) stehen hierfür ausreichend große und strukturell geeignete Bereiche zur Verfügung. Das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden. Zudem ist anzumerken, dass die Beeinträchtigungen nicht schwerwiegend sind, dass dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population erheblich verschlechtert wird.

Durch die Planung kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht ausgeschlossen werden. Diese können jedoch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 4 „Anhang Prüfbogen“). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Von Bauarbeiten ist während der Brutzeit (01.03. – 31.09.2019) abzusehen. Sofern Bauarbeiten in diesem Zeitraum unvermeidlich sind, ist die Etablierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch geeignete Vergrämungsmaßnahmen zu verhindern. Hierzu sind Pfosten im 15 m-Raster einzuschlagen (Endhöhe 1,5 m) und oben mit Flutterband zu versehen. Anschließend ist im durchgängig laufenden Baubetrieb nicht mehr davon auszugehen, dass sich hier Bodenbrüter ansiedeln. Das Baufeld ist zeitnah vor Beginn der Bauarbeiten durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.
- Herstellung und Pflege von Extensivgrünland auf einer Fläche von 3 ha. im räumlichen Umfeld (>5 km)
 - Die durchschnittliche Vegetationshöhe soll insbesondere bei Flächen, die zu Dichtwuchs neigen (z. B. Fettwiesen), 20 cm nicht überschreiten.
 - Zwischen den Mahdterminen soll ein Zeitraum von mind. 6 Wochen liegen, um den Lerchen eine ausreichende Reproduktion zu ermöglichen.
 - Bei streifenförmiger Anlage ist eine Breite der Streifen von 6 m nicht zu unterschreiten. Idealerweise sollen diese eine Mindestbreite von 10 m aufweisen.
 - Bei einer Beweidung ist die Besatzdichte so zu wählen, dass der Fraß ein Muster von kurzrasigen und langrasigen Strukturen gewährleistet.

Bekassine, Braunkehlchen, Wiesenpieper

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für Bekassine, Braunkehlchen, Wie-

senpieper nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.2.3 „Art-für-Art-Prüfung“ und Kap. 4 „Anhang Prüfbogen“). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Von Bauarbeiten ist während der Brutzeit (01.03. – 31.09.2019) abzusehen. Sofern Bauarbeiten in diesem Zeitraum unvermeidlich sind, ist die Etablierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch geeignete Vergrämungsmaßnahmen zu verhindern. Hierzu sind Pfosten im 15 m-Raster einzuschlagen (Endhöhe 1,5 m) und oben mit Flatterband zu versehen. Anschließend ist im durchgängig laufenden Baubetrieb nicht mehr davon auszugehen, dass sich hier Bodenbrüter ansiedeln. Das Baufeld ist zeitnah vor Beginn der Bauarbeiten durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.
- Herstellung, Optimierung und Pflege von Habitatfläche auf dem gesamten Flurstück 2/4, Flur 5, Gemarkung Driedorf

Maßnahmen zur Herstellung

- Wiedervernässung durch Umleitung des aus dem Plangebiet bisher nach Nordosten entwässernden Grabens auf die Kompensationsfläche. Für eine kontinuierliche Wasserversorgung ist das im Geltungsbereich austretende Oberflächenwassers sowie nicht belastetes Regenwasser (Dachflächenwasser) zu nutzen.
- Herstellung flach überflutete Bereiche bis zum Ende der Jungenaufzucht (Ende Juni)
- Optimierung und Neuanlage von Flachwasserbereichen und flach überfluteten Blänken
- Rückbau von Drainagen
- Regulierbarer Anstau von Gräben
- Gehölzanteil ca. 1 % der Fläche, als Obergrenze gelten Gehölzanteile von 5 %. Solitäräume (z.B. Hutebäume) können auf den Flächen verbleiben, standortfremde Gehölze sind konsequent zu entfernen.
- Mindestens 10 bis 20 % der Fläche müssen mehrjährige krautige und hochstaudenreiche Vegetation (z.B. Uferrandstreifen, Brachflächen, Saumstrukturen) sowie Altgrasflächen darstellen. Areale mit mehrjähriger Vegetation müssen dabei eine Flächeneinheit von mindestens 1 ha bilden. Auf Weideflächen sind die erforderlichen Flächenanteile gegebenenfalls durch Auszäunung sicherzustellen.
- Herstellung von Sitzwarten (Bambusstäbe).
- Effektiver Prädatorenschutz durch Abzäunung

Pflege und Management

- Wasserstandsmanagement mit dem Ziel, bis in den Juli flächig bzw. zumindest stellenweise feuchte bis nasse Flächen zu erhalten.

- Einbeziehung der allmählich trocken fallenden Bereiche in die Beweidung oder Mahd, um Sukzessionsprozesse zu verhindern.
- Nutzungsmosaik aus extensiver Mahd und Beweidung der Feuchtwiesen mit Rindern.
- Bei flächiger Beweidung Innenabgrenzung von Bereichen mit höherer Vegetation.
- Regelmäßige Entbuschung und Entkusselung.
- Kein Einsatz von Pestiziden / Bioziden.
- Kein Einsatz von Mineraldüngern.
- Organische Düngemittel dürfen nur zu Erhalt bzw. die Wiederherstellung nährstoffarmer und artenreicher Grünlandlebensräume eingesetzt werden
- Herstellung eines gestuften Waldrands in Teilbereichen der Flurstücke 3/1 & 5/9, Flur 5, Gemarkung Driedorf.
- Herstellung einer Verwallung am nördlichen und westlichen Rand des Geltungsbereichs zur Vermeidung fahrzeugbedingter Blendwirkungen.
- Eingrünung am nördlichen und westlichen Rand des Geltungsbereichs mit standortgerechten heimischen Gehölzen.
- Lückenschluss der Eingrünung am nördlichen Rand von Flurstück 2/4, Flur 5, Gemarkung Driedorf durch Pflanzungen von Gehölzen (heimische, standortgerechte Arten) mit einem Anteil dornenreicher Arten von 50 % auf einer Länge von mind. 80 m und mind. 10 m Breite. (*Maßnahme deckt das Erfordernis für die Goldammer ab.*)

Goldammer

Im Gehölzbestand des Geltungsbereichs sowie im Umfeld konnte das Vorkommen der Goldammer festgestellt werden. Baumfällungen und Rodungsarbeiten können zu einen Verlust einer Ruhe- und Fortpflanzungsstätten führen

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für die Goldammer nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.2.3 „Art-für-Art-Prüfung“ und Kap. 4 „Anhang Prüfbogen“). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich.
- Lückenschluss der Eingrünung am nördlichen Rand von Flurstück 2/4, Flur 5, Gemarkung Driedorf

durch Pflanzungen von Gehölzen (heimische, standortgerechte Arten) mit einem Anteil dornenreicher Arten von 50 % auf einer Länge von mind. 80 m und mind. 10 m Breite (vgl. *Maßnahme Bekassine, Braunkehlchen, Wiesenpieper*).

Grünspecht, Schwarzspecht, Wacholderdrossel

Die Reviere von Grünspecht, Schwarzspecht, Wacholderdrossel wurden außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt. Die Reviere werden somit durch die aktuell geplanten Veränderungen nicht direkt betroffen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art wurden innerhalb des geplanten Eingriffsbereichs nicht festgestellt und werden nicht berührt. Die Verbotstatbestände „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und die damit verbundene „Verletzung /Tötung von Individuen“ (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) durch Beschädigung von Gelegen sind somit nicht möglich.

Maßnahmen für Vögel mit günstigem Erhaltungszustand und Allgemeine Störungen

Zur Vermeidung von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit möglichen Tötung und Verletzung von Individuen sind generell folgende Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Avifauna zu beachten:

- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich.

Im Planungsgebiet kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen von bekannten Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme ist jedoch nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Zudem dürften sich die vorkommenden Arten aufgrund der Nistplatzwahl in Siedlungsnähe an Störungen angepasst haben. Erhebliche Beeinträchtigungen sind auch wegen der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten. Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig. Gleiches gilt für anlagen- und betriebsbedingte Störungen.

Sonstige Empfehlungen

Reduktion der Durchsichtigkeit und Spiegelungswirkung von Fassaden

Zur Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten sollte für alle spiegelnden Gebäudeteile die Durchsichtigkeit durch Verwendung transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen) reduziert werden. Zur Verringerung der Spiegelwirkung wird eine Verglasung mit Außenreflexionsgrad von maximal 15 % empfohlen.

Insektenfreundliche Außenbeleuchtung

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sollten für die funktionale Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) bis maximal 4.000 Kelvin unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtgehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, eingesetzt werden.

3 Literatur

- AGAR & FENA (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens (Reptilia et Amphibia), 6. Fassung, Stand 1.11.2010. - Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e. V. und Hessen-Forst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz, Fachbereich Naturschutz (Bearb.); Wiesbaden, 84 S.
- BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.1.2013 I 95.
- BFN (2019): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustände und Gesamttrends der Arten in der kontinentalen biogeografischen Region. Stand 30.08.2019.
- BIERINGER, G., KOLLAR, H.P. & G. STROHMAYER (2010): Straßenlärm und Vögel – Road noise and birds. Schriftenreihe „Straßenforschung“ des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie Heft 587. Wien, 85 S.
- BNATSCHG (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009; BGBl I I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010 FNA: 791-9; 7 Wirtschaftsrecht 79 Forstwirtschaft, Naturschutz, Jagdwesen und Fischerei 791 Naturschutz
- DAUNICHT, W. D. (1998): Zum Einfluss der Feinstruktur in der Vegetation auf die Habitatwahl, Habitatnutzung, Siedlungsdichte und Populationsdynamik von Feldlerchen (*Alauda arvensis*) in großparzelligem Ackerland. Inauguraldissertation, Universität Bern.
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordafrikas: Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos Naturführer. 399 Seiten.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 5. Fassung Stand 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.
- HESSEN-FORST FENA (2008): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie. Erhaltungszustand der Arten – Gesamtbewertung. Vergleich Hessen – Deutschland - EU. Stand: August 2008.
- HESSEN-FORST FENA (2014): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2013. Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland. Stand 13. März 2014.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV) (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung (Dezember 2015).
- HÜPPOP, O., BAUER, H.G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P., WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31 Dezember 2012. In Berichte zum Vogelschutz 49/50, S. 23-83.
- KOCK, D & KUGELSCHAFTER, K. (1996): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. Teilwerk I, Säugetiere. 3. Fassung. Stand Juli 1995. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Inneren und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPPMANN, M (2009b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Stand 30. Dezember 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) S. 259-288. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1. Wirbeltiere, BfN, Bonn-Bad Godesberg, 386 S.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R., SCHLÜPPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Stand 30. Dezember 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) S. 231-256. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1. Wirbeltiere, BfN, Bonn-Bad Godesberg, 386 S.
- MEINIG, H, BOYE, BOYE & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) S. 115-153. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1. Wirbeltiere, BfN, Bonn-Bad Godesberg, 386 S.

- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT: Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie FFH-RL) vom 21. Mai 1992 (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2. aktualisierte und erweiterte Auflage. Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Hohenwarsleben.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (VSW) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. 2. Fassung (März 2014).
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (VSW) & HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HGON) (2016): Rote Liste der der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 10. Fassung, Stand Mai 2014. Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden (Hrsg.) (HMUKLV).

4 Anhang

Allgemeine Angaben zur Art						
1. Durch das Vorhaben betroffene Art						
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)						
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)		3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art		unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart					
..1..	RL Deutschland	EU:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
..1..	RL Hessen	Deutsch-	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
.....	ggf. RL regional	Hessen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art						
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen						
Allgemeines						
Familie der Schnepfenvögel (Scolopacidae). 28 cm Körperlänge; langschnabelig (6-7,5 cm); große Augen; Gefieder ist braun, gelblich und schwarz gemustert; manche Federn sich weiß gerändert.						
Lebensraum						
Küstenlebensräume, Binnengewässer & Feuchtgebiete und Agrarlandschaft. Offene bis halboffene Niederungsländschaften von unterschiedlicher Ausprägung: Nieder-, Hoch- & Übergangsmoore, Feuchtwiesen, auch am Rand lichter Bruchwälder, etc.; von besonderer Bedeutung für die Ansiedlung sind hoch anstehende Grundwasserstände, Schlammflächen und eine hohe, Deckung bietende und nicht zu dichte Vegetation.						
Wanderverhalten						
Typ	Teilzieher, Kurzstreckenzieher					
Überwinterungsgebiet	Südlich in wärmeren Länder, in Süßwassergebieten, gelegentlich auf Wiesen an Küste					
Abzug	Aus den Brutgebieten ab Mitte Juli					
Ankunft	Im Brutgebiet i.d.R. zwischen Ende Februar/Anfang März bis Mitte Mai					
Info	-					
Nahrung						
Insekten, deren Larven; Würmer; Schnecken; kleine Krebstiere. Vorzugsweise dämmerungsaktiv bei Nahrungssuche						
Fortpflanzung						
Typ	Bodenbrüter					
Balz	Größte Balzaktivität von Mitte April bis Mitte Mai	Brutzeit	Eiablage von Anfang April bis Anfang Juli, Hauptlegezeit Mitte April bis Mitte Mai			
Brutdauer	18-20 Tage	Bruten/Jahr	1-2, Nachgelege			
Info	i.d.R. saisonale Monogamie; Einzelbrüter, aber auch in geringem Nestabstand; brütet in großen Teilen Europas.					
4.2 Verbreitung						
Europa: In großen Teilen Europas und darüber hinaus. Nördlich bis Island, Skandinavien, Russland; Südlich bis Zentralafrika (Überwinterung); Westlich bis Kanada und USA. IUCN: Least Concern						
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Keine Daten verfügbar						
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Keine Daten verfügbar						
Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 100-150. Die Art geht, gerade in den letzten Jahren, extrem stark zurück. Aktuell wahrscheinlich unter 100 Brutpaare.						
Zukunftsaussichten: <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig bis unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig bis schlecht						

Vorhabenbezogene Angaben	
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell
Es konnte das Vorkommen der Bekassine mit einem Revier innerhalb des Eingriffsbereichs festgestellt werden. Das Revier wird durch die aktuellen Planungen betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<ul style="list-style-type: none"> Von Bauarbeiten ist während der Brutzeit (01.03. – 31.09.2019) abzusehen. Sofern Bauarbeiten in diesem Zeitraum unvermeidlich sind, ist die Etablierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch geeignete Vergrümmungsmaßnahmen zu verhindern. Hierzu sind Pfosten im 15 m-Raster einzuschlagen (Endhöhe 1,5 m) und oben mit Flatterband zu versehen. Anschließend ist im durchgängig laufenden Baubetrieb nicht mehr davon auszugehen, dass sich hier Bodenbrüter ansiedeln. Das Baufeld ist zeitnah vor Beginn der Bauarbeiten durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren. 	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Durch die sehr angespannte Bestandssituation ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gefährdet.	
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<ul style="list-style-type: none"> Herstellung, Optimierung und Pflege von Habitatfläche auf dem gesamten Flurstück 2/4, Flur 5, Gemarkung Driedorf 	
<u>Maßnahmen zur Herstellung</u>	
<ul style="list-style-type: none"> Wiedervernässung durch Umleitung des aus dem Plangebiet bisher nach Nordosten entwässernden Grabens auf die Kompensationsfläche. Für eine kontinuierliche Wasserversorgung ist das im Geltungsbereich austretende Oberflächenwassers sowie nicht belastetes Regenwasser (Dachflächenwasser) zu nutzen. Herstellung flach überflutete Bereiche bis zum Ende der Jungenaufzucht (Ende Juni) Optimierung und Neuanlage von Flachwasserbereichen und flach überfluteten Blänken Rückbau von Drainagen Regulierbarer Anstau von Gräben Gehölzanteil ca. 1 % der Fläche, als Obergrenze gelten Gehölzanteile von 5 %. Solitäräume (z.B. Hutebäume) können auf den Flächen verbleiben, standortfremde Gehölze sind konsequent zu entfernen. Mindestens 10 bis 20 % der Fläche müssen mehrjährige krautige und hochstaudenreiche Vegetation (z.B. Uferstrandstreifen, Brachflächen, Saumstrukturen) sowie Altgrasflächen darstellen. Areale mit mehrjähriger Vegetation müssen dabei eine Flächeneinheit von mindestens 1 ha bilden. Auf Weideflächen sind die erforderlichen Flächenanteile gegebenenfalls durch Auszäunung sicherzustellen. Herstellung von Sitzwarten (Bambusstäbe). Effektiver Prädatorenschutz durch Abzäunung 	
<u>Pflege und Management</u>	
<ul style="list-style-type: none"> Wasserstandsmanagement mit dem Ziel, bis in den Juli flächig bzw. zumindest stellenweise feuchte bis nasse Flächen zu erhalten. 	

- Einbeziehung der allmählich trocken fallenden Bereiche in die Beweidung oder Mahd, um Sukzessionsprozesse zu verhindern.
- Nutzungs mosaik aus extensiver Mahd und Beweidung der Feuchtwiesen mit Rindern.
- Bei flächiger Beweidung Innenabgrenzung von Bereichen mit höherer Vegetation.
- Regelmäßige Entbuschung und Entkusselung.
- Kein Einsatz von Pestiziden / Bioziden.
- Kein Einsatz von Mineraldüngern.
- Organische Düngemittel dürfen nur zu Erhalt bzw. die Wiederherstellung nährstoffarmer und artenreicher Grünlandlebensräume eingesetzt werden.
- Herstellung eines gestuften Waldrands in Teilbereichen der Flurstücke 3/1 & 5/9, Flur 5, Gemarkung Driedorf.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Eingriffsbereich konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist möglich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- Von Bauarbeiten ist während der Brutzeit (01.03. – 31.09.2019) abzusehen. Sofern Bauarbeiten in diesem Zeitraum unvermeidlich sind, ist die Etablierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch geeignete Vergrämnungsmaßnahmen zu verhindern. Hierzu sind Pfosten im 15 m-Raster einzuschlagen (Endhöhe 1,5 m) und oben mit Flatterband zu versehen. Anschließend ist im durchgängig laufenden Baubetrieb nicht mehr davon auszugehen, dass sich hier Bodenbrüter ansiedeln. Das Bau Feld ist zeitnah vor Beginn der Bauarbeiten durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Anlage- und betriebsbedingt können Reviere der Bekassine im Umfeld (inkl. Kompensationsfläche) erheblich gestört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- Herstellung einer Verwallung am nördlichen und westlichen Rand des Geltungsbereichs zur Vermeidung fahrzeugbedingter Blendwirkungen.
- Eingrünung am nördlichen und westlichen Rand des Geltungsbereichs mit standortgerechten heimischen Gehölzen.
- Lückenschluss der Eingrünung am nördlichen Rand von Flurstück 2/4, Flur 5, Gemarkung Driedorf durch Pflanzungen von Gehölzen (heimische, standortgerechte Arten) mit einem Anteil dornenreicher Arten von 50 % auf einer Länge von mind. 80 m und mind. 10 m Breite. (Maßnahme deckt das Erfordernis für die Goldammer ab.).

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein
 Die vorgeschlagenen Maßnahmen gewährleisten den Erhalt der Habitatbedingungen im Umfeld. Hierdurch wird eine erhebliche Störung der Art vermieden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
 (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art						
1. Durch das Vorhaben betroffene Art						
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)						
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)		3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art		unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart					
..2..	RL Deutschland	EU:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
..1..	RL Hessen	Deutsch-	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
..-..	ggf. RL regional	Hessen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art						
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen						
Allgemeines						
Familie der Fliegenschnäpper (Muscicapidae). Breiter, heller Überaugenstreifen; Basen der äußeren Steuerfedern sind weiß. Ab April lassen sich häufig Singflüge und Verfolgungsjagden der konkurrierenden Männchen beobachten.						
Lebensraum						
Küstenlebensräume, Binnengewässer & Feuchtgebiete und Agrarlandschaft. Offene Landschaften mit vertikal strukturierter Vegetation, ersatzweise Weidezäune (Jagd- & Singwarten) und bodennaher Deckung (Nestbau), z.B. Nieder- & Übergangsmoore, trockene Altschilfbestände mit Weiden und Flussauen etc.; in Kulturlandschaften brach liegende Gras-Kraut-Fluren, sporadisch in Heiden etc..						
Wanderverhalten						
Typ	Langstreckenzieher					
Überwinterungsgebiet	Südlich der Sahara					
Abzug	Anfang August; Hauptdurchzug Ende August bis Anfang September, letzte Durchzügler Anfang Oktober					
Ankunft	Heimzug von (selten Mitte/Ende März) Anfang/Mitte April bis Ende Mai; Hauptdurchzug Ende April bis Mitte Mai					
Info	-					
Nahrung						
Wirbellose Tier, Früchte und Samen.						
Fortpflanzung						
Typ	Bodenbrüter					
Balz	Mitte April – Anfang Juni	Brutzeit	Legeperiode (Ende April) Anfang Mai – Ende Mai (spätestens Mitte Juli)			
Brutdauer	11-13(15) Tage	Bru-ten/Jahr	1 bei Verlust regelmäßig Ersatzgelege, selten Zweitbruten			
Info	i.d.R. saisonale Monogamie, aber auch regelmäßig Umpaarungen v.a. bei erfolgloser Brut. Nest dem Boden aufgesetzt oder in kleiner Vertiefung, gut versteckt in dichter Vegetation in direkter Umgebung einer Sitzwarte (z.B. Staude).					
4.2 Verbreitung						
Europa: Von April bis September in fast ganz Europa. IUCN: Least Concern						
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Keine Daten verfügbar						
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Keine Daten verfügbar						
Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 300-500.						
Zukunftsaussichten: <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig bis unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig bis schlecht						

Vorhabenbezogene Angaben	
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell
Es konnte das Vorkommen des Braunkehlchens mit einem Revier innerhalb des Eingriffsbereichs festgestellt werden. Das Revier wird durch die aktuellen Planungen betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<ul style="list-style-type: none"> Von Bauarbeiten ist während der Brutzeit (01.03. – 31.09.2019) abzusehen. Sofern Bauarbeiten in diesem Zeitraum unvermeidlich sind, ist die Etablierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch geeignete Vergrümmungsmaßnahmen zu verhindern. Hierzu sind Pfosten im 15 m-Raster einzuschlagen (Endhöhe 1,5 m) und oben mit Flatterband zu versehen. Anschließend ist im durchgängig laufenden Baubetrieb nicht mehr davon auszugehen, dass sich hier Bodenbrüter ansiedeln. Das Baufeld ist zeitnah vor Beginn der Bauarbeiten durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren. 	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Durch die sehr angespannte Bestandssituation ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gefährdet.	
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<ul style="list-style-type: none"> Herstellung, Optimierung und Pflege von Habitatfläche auf dem gesamten Flurstück 2/4, Flur 5, Gemarkung Driedorf 	
<u>Maßnahmen zur Herstellung</u>	
<ul style="list-style-type: none"> Wiedervernässung durch Umleitung des aus dem Plangebiet bisher nach Nordosten entwässernden Grabens auf die Kompensationsfläche. Für eine kontinuierliche Wasserversorgung ist das im Geltungsbereich austretende Oberflächenwassers sowie nicht belastetes Regenwasser (Dachflächenwasser) zu nutzen. Herstellung flach überflutete Bereiche bis zum Ende der Jungenaufzucht (Ende Juni) Optimierung und Neuanlage von Flachwasserbereichen und flach überfluteten Blänken Rückbau von Drainagen Regulierbarer Anstau von Gräben Gehölzanteil ca. 1 % der Fläche, als Obergrenze gelten Gehölzanteile von 5 %. Solitäräume (z.B. Hutebäume) können auf den Flächen verbleiben, standortfremde Gehölze sind konsequent zu entfernen. Mindestens 10 bis 20 % der Fläche müssen mehrjährige krautige und hochstaudenreiche Vegetation (z.B. Uferrandstreifen, Brachflächen, Saumstrukturen) sowie Altgrasflächen darstellen. Areale mit mehrjähriger Vegetation müssen dabei eine Flächeneinheit von mindestens 1 ha bilden. Auf Weideflächen sind die erforderlichen Flächenanteile gegebenenfalls durch Auszäunung sicherzustellen. Herstellung von Sitzwarten (Bambusstäbe). Effektiver Prädatorenschutz durch Abzäunung 	
<u>Pflege und Management</u>	
<ul style="list-style-type: none"> Wasserstandsmanagement mit dem Ziel, bis in den Juli flächig bzw. zumindest stellenweise feuchte bis nasse Flächen zu erhalten. 	

- Einbeziehung der allmählich trocken fallenden Bereiche in die Beweidung oder Mahd, um Sukzessionsprozesse zu verhindern.
- Nutzungsmosaik aus extensiver Mahd und Beweidung der Feuchtwiesen mit Rindern.
- Bei flächiger Beweidung Innenabgrenzung von Bereichen mit höherer Vegetation.
- Regelmäßige Entbuschung und Entkusselung.
- Kein Einsatz von Pestiziden / Bioziden.
- Kein Einsatz von Mineraldüngern.
- Organische Düngemittel dürfen nur zu Erhalt bzw. die Wiederherstellung nährstoffarmer und artenreicher Grünlandlebensräume eingesetzt werden.
- Herstellung eines gestuften Waldrands in Teilbereichen der Flurstücke 3/1 & 5/9, Flur 5, Gemarkung Driedorf.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Eingriffsbereich konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist möglich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- Von Bauarbeiten ist während der Brutzeit (01.03. – 31.09.2019) abzusehen. Sofern Bauarbeiten in diesem Zeitraum unvermeidlich sind, ist die Etablierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch geeignete Vergrämuungsmaßnahmen zu verhindern. Hierzu sind Pfosten im 15 m-Raster einzuschlagen (Endhöhe 1,5 m) und oben mit Flatterband zu versehen. Anschließend ist im durchgängig laufenden Baubetrieb nicht mehr davon auszugehen, dass sich hier Bodenbrüter ansiedeln. Das Baufeld ist zeitnah vor Beginn der Bauarbeiten durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Anlage- und betriebsbedingt können Reviere des Braunkehlchens im Umfeld (inkl. Kompensationsfläche) erheblich gestört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- Herstellung einer Verwallung am nördlichen und westlichen Rand des Geltungsbereichs zur Vermeidung fahrzeugbedingter Blendwirkungen.
- Eingrünung am nördlichen und westlichen Rand des Geltungsbereichs mit standortgerechten heimischen Gehölzen.
- Lückenschluss der Eingrünung am nördlichen Rand von Flurstück 2/4, Flur 5, Gemarkung Driedorf durch Pflanzungen von Gehölzen (heimische, standortgerechte Arten) mit einem Anteil dornenreicher Arten von 50 % auf einer Länge von mind. 80 m und mind. 10 m Breite. (Maßnahme deckt das Erfordernis für die Goldammer ab.).

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Die vorgeschlagenen Maßnahmen gewährleisten den Erhalt der Habitatbedingungen im Umfeld. Hierdurch wird eine erhebliche Störung der Art vermieden.
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input checked="" type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist <input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

Allgemeine Angaben zur Art						
1. Durch das Vorhaben betroffene Art						
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)						
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)		3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art		unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart					
..3..	RL Deutschland	EU:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
..V..	RL Hessen	Deutsch-	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...-	ggf. RL regional	Hessen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art						
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen						
Allgemeines						
Familie der Lerchen (Alaudidae). Die Art ist in Europa ein sehr häufiger Brutvogel und gilt trotz teilweise deutlicher Bestandsrückgänge in Teilen des Verbreitungsgebietes weltweit als ungefährdet. Im Herbst Gruppenbildung.						
Lebensraum						
Offenes Gelände mit trockenen bis wechselfeuchten Böden sowie niedriger Gras- und Krautschicht mit offenen Stellen. Größte Bestandsdichte in reich strukturierter Feldflur. Außerhalb der Brutzeit auf abgeernteten Feldern, in Ruderalflächen, auf Ödland und auf gemähten Grünflächen. Stark von Bearbeitung der Feldkulturen abhängig.						
Wanderverhalten						
Typ	Teilzieher, Kurzstreckenzieher					
Überwinterungsgebiet	hauptsächlich Mittelmeerraum					
Abzug	Mitte September bis Mitte Oktober					
Ankunft	Ende Januar bis Mitte März, spätestens Anfang Mai					
Info	In wintermilden Gegenden in kalter Jahreszeit in Trupps von wenigen dutzend bis mehreren hundert Vögeln auf Nahrungssuche					
Nahrung						
Im Winter vegetarisch: Getreidekörner, Samen von Wildkräutern, zarte Blätter und Keimlinge. Ab Mitte April zunehmend Insekten, Spinnen, Regenwürmer und kleine Schnecken.						
Fortpflanzung						
Typ	Bodenbrüter					
Balz	Februar bis April	Brutzeit	April bis Mai, Zweitbrut ab Juni			
Brutdauer	12-13 Tage	Bruten/Jahr	häufig 2, manchmal 3			
Info	Einzelbrüter; überwiegend saisonal monogam. Gerne im Ackerland, auf extensiv genutzten Weiden, auf Bergwiesen und Hangwiesen mit nicht zu starker Neigung. Nest in Bodenmulde mit 7cm Tiefe in Vegetation von 15-25cm Höhe. Häufig Gefahr durch Ausmähen des Nestes					
4.2 Verbreitung						
Europa: fast die gesamte Paläarktis. In Europa von Norwegen bis Italien einschließlich Sizilien; weiter östlich bis in den Südosten der Türkei. IUCN: Least Concern.						
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar						
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar						
Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 150.000 - 200.000. Trotz des großen Verbreitungsgebiets ist jedoch ein Bestandsrückgang zu verzeichnen.						
Zukunftsaussichten: <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig bis unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig bis schlecht						

Vorhabenbezogene Angaben	
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell
Es konnte das Vorkommen der Feldlerche mit 3 Revieren innerhalb des Eingriffsbereichs und 3 weiteren im Umfeld festgestellt werden. (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Durch die Bebauung des Plangebiets werden drei Fortpflanzungs- und Reproduktionsstätten der Feldlerche dauerhaft zerstört bzw. entwertet. Diese sind durch gezielte Maßnahmen auszugleichen.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<ul style="list-style-type: none"> Baumaßnahmen außerhalb der Hauptbrutzeit (März bis September) verhindern das Risiko von Verlusten und Störungen. Bei Baubeginn zwischen 1. April und 31. August ist der gesamte bisher landwirtschaftlich genutzte Eingriffsraum einschließlich vorhandener Feld- und Wegraine in 2-wöchigem Abstand ab Ende März regelmäßig umzubrechen oder zu mulchen, damit sich keine geeigneten Brutbedingungen einstellen können. 	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Durch die sehr angespannte Bestandssituation ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gefährdet.	
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<ul style="list-style-type: none"> Vorgezogene Schaffung eines geeigneten Ausgleichshabitats. <ul style="list-style-type: none"> Herstellung von einer Kombination aus einem einjährigen und einem zweijährigen Blühstreifen mit jährlich rotierender Nutzung auf einer Gesamtmaßnahmenfläche von 20.000 m². Hierbei sind folgende Voraussetzungen zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> Mindestbreite 10 m. 100 m Mindestabstand von Wald. Einsaat bis 31. März. <i>Göttinger Mischung</i> (Stand 2014), Aussaatstärke: 7 kg/ha. Kein Einsatz von Düngern, Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden. Die Vegetation der Blühstreifen bleibt über den Winter stehen und bietet eine wichtige Deckung und Nahrungsquelle. In diesen Strukturen können Insekten überwintern, die im nächsten Frühjahr als Kükennahrung dienen. Im Frühjahr wird nur die Hälfte der Fläche neu besät (nach oberflächlicher Bodenbearbeitung), die andere bleibt zweijährig stehen. Im Folgejahr sollte die bearbeitete und die unbearbeitete Hälfte getauscht werden, damit jede Hälfte innerhalb von zwei Jahren einmal bearbeitet wird und keine Gehölze aufwachsen. Monitoring der Maßnahmen (Bestandskontrolle über mind. 5 Jahre). <p><u>Hinweis:</u> Die Maßnahmen decken die Erfordernisse für Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel adäquat ab.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> Vermeidungsmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> Baumaßnahmen außerhalb der Hauptbrutzeit (März bis September) verhindern das Risiko von Verlusten und Störungen. Bei Baubeginn zwischen 1. April und 31. August ist der gesamte bisher landwirtschaftlich genutzte Eingriffsraum einschließlich vorhandener Feld- und Wegraine in 2-wöchigem Abstand ab Ende März regelmäßig umzubrechen oder zu mulchen, damit sich keine geeigneten Brutbedingungen einstellen können. 	

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im Eingriffsbereich konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist möglich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- Baumaßnahmen außerhalb der Hauptbrutzeit (März bis September) verhindern das Risiko von Verlusten und Störungen. Bei Baubeginn zwischen 1. April und 31. August ist der gesamte bisher landwirtschaftlich genutzte Eingriffsraum einschließlich vorhandener Feld- und Wegraine in 2-wöchigem Abstand ab Ende März regelmäßig umzubereiten oder zu mulchen, damit sich keine geeigneten Brutbedingungen einstellen können.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Baumaßnahmen, die zu den Brutzeiten der Feldlerche durchgeführt werden, können ein Störungsrisiko darstellen. Dies gilt ebenso für starke Personen- und Fahrzeugbewegungen. Hierbei ist anzumerken, dass ein statistisch klarer Zusammenhang zwischen Störungsrisiko und Lärm für die Feldlerche nicht nachgewiesen werden konnte (BIERINGER et. al. 2010). Die Feldlerche ist dafür bekannt, dass sie ihre Umwelt in erster Linie optisch wahrnimmt und zu verschiedenen Landschaftselementen einen für Singvögel unüblich großen Abstand hält (DAUNICHT 1998). Eine besonders hohe Empfindlichkeit gegen optische Störungen, die auf den ausgedehnten Singflügen intensiv wahrgenommen werden, ist daher nicht auszuschließen.

Im Umfeld kommt es zudem zu einer indirekten Beeinträchtigung durch Kulissenwirkungen. Durch anlagen- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen wird eine Verdrängung der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten einhergehen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Durch die im östlichen Teilbereich entstehenden hochwertigen Grünlandbereiche (vgl. *Kompensation von Bekassine, Braunkehlchen und Wiesenpieper*) stehen für ausweichende Tiere ausreichend große und strukturell geeignete Bereiche zur Verfügung. Zudem ist anzumerken, dass die Beeinträchtigungen nicht schwerwiegende sind, dass dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population erheblich verschlechtert wird.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Die vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen zur Kompensation von Bekassine, Braunkehlchen und Wiesenpieper führen zu einer Aufwertung der Habitatbedingungen im Umfeld. Hierdurch wird eine erhebliche Störung der Art vermieden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input checked="" type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist <input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

Allgemeine Angaben zur Art						
1. Durch das Vorhaben betroffene Art						
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)						
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)		3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art		unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart					
..-..	RL Deutschland	EU:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
..V..	RL Hessen	Deutsch-	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
..-..	ggf. RL regional	Hessen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art						
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen						
Allgemeines						
Familie der Ammern (Emberizidae), darunter häufigste Art in Europa und einer der charakteristischen Brutvögel der Feldmark. Im Herbst Gruppenbildung, während der Brutzeit dagegen ist die Goldammer streng territorial.						
Lebensraum						
Offene Kulturlandschaft mit Feldgehölzen, Hecken und Büschen. Im Winter ziehen sie in großen gemischten Trupps umher und suchen auf Feldern nach verbliebenen Samen.						
Wanderverhalten						
Typ	Standvogel und Teilzieher, Kurzstreckenzieher					
Überwinterungsgebiet	Spanien, Italien, Balkanländer, Türkei und Norden Israels					
Abzug	Ende August bis September					
Ankunft	Mitte Februar bis Mitte März, spätestens Ende April					
Info	Außerhalb der Brutzeit bilden sich mitunter größere Trupps, die sich an günstigen Nahrungsplätzen am Rand von Dörfern einfinden					
Nahrung						
Feine Sämereien, milchreife Getreidekörner sowie viele Insekten und Spinnen.						
Fortpflanzung						
Typ	Boden- und Freibrüter					
Balz	Februar bis August	Brutzeit	April bis August			
Brutdauer	11-14 Tage	Bruten/Jahr	2-3			
Info	Einzelbrüter, saisonale Monogamie. Nest am Boden unter Gras- oder Krautvegetation, am Rand von Hecken, an Böschungen oder unter Büschen					
4.2 Verbreitung						
Europa: Skandinavien bis Nordspanien, Süditalien, Griechenland und Ukraine; in östlicher Richtung von Irland bis nach Asien. IUCN: Least Concern.						
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar						
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar						
Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 194.000 - 230.000. Trotz des großen Verbreitungsgebiets ist ein Bestandsrückgang zu verzeichnen.						
Zukunftsaussichten: <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig bis unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig bis schlecht						

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell
Es konnte das Vorkommen der Goldammer mit einem Revier im Geltungsbereich und drei Revieren außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird ein die Revierraum betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<ul style="list-style-type: none"> Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich. Lückenschluss der Eingrünung am nördlichen Rand von Flurstück 2/4, Flur 5, Gemarkung Driedorf durch Pflanzungen von Gehölzen (heimische, standortgerechte Arten) mit einem Anteil dornenreicher Arten von 50 % auf einer Länge von mind. 80 m und mind. 10 m Breite (vgl. Maßnahme Bekassine, Braunkehlchen, Wiesenpieper). 	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
-	
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
-	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Im Untersuchungsgebiet konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Eine liegt im aktuellen Eingriffsbereich. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist möglich.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<ul style="list-style-type: none"> Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch eine ökologische Baubegleitung erforderlich. 	
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
-	
-Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Mit erheblichen Störungen ist aufgrund der Toleranz der Goldammer nicht zu rechnen. Zum einen passt sich die Art rasch an neue Bedingungen an, zum anderen ist bereits jetzt ein Störungspotential vorhanden und es kann infolgedessen von schon bestehenden Gewöhnungseffekten ausgegangen werden.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

-

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)				
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)		3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)		
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art		unbekannt	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart		<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig-unzureichend
<input type="checkbox"/>	RL Deutschland	EU:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	RL Hessen	Deutsch-	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	ggf. RL regional	Hessen:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ungünstig-schlecht
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Allgemeines				
Manchmal auch Grasspecht oder Erdspecht genannt; gehört zur Familie der Spechte (Picidae). Mit Schwesternart Grauspecht einzige Vertreter der Gattung <i>Picus</i> in Mitteleuropa.				
Lebensraum				
Halboffene Landschaften mit ausgedehnten Althölzern, vor allem Waldränder, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Parks, Haine und große Gärten mit Altbaumbestand. Innerhalb ausgedehnter Waldgebiete nur in stark aufgelichteten Bereichen. Starke Präferenz für Laubwälder.				
Wanderverhalten				
Typ	Standvogel			
Überwinterungsgebiet	-			
Abzug	-			
Ankunft	-			
Info	-			
Nahrung				
Starke Spezialisierung auf bodenlebende Ameisen.				
Fortpflanzung				
Typ	Höhlenbrüter			
Balz	März bis April	Brutzeit	hauptsächlich Mai bis Juni	
Brutdauer	14 15 Tage	Bruten/Jahr	1	
Info	Saisonale Monogamie. Nest in verlassenen Brut- und Überwinterungshöhlen anderer Spechte oder eigener Nisthöhle			
4.2 Verbreitung				
Europa: In fast ganz Kontinentaleuropa verbreitet außer Irland, dem mittleren und nördlichen Skandinavien und den nördlichen und östlichen Teilen des europäischen Russlands. IUCN: Least Concern.				
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar				
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar				
Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 5.000-8.000				
Zukunftsaussichten: <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig bis unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig bis schlecht				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potentiell	
Es konnte das Vorkommen des Grünspechts mit einem Revier außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden.				

Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein
 Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
 -

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein
 -

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein
 -

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein
 Im Plangebiet konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Diese liegen jedoch nicht im aktuellen Eingriffsbereich. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein
 -

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja nein
 -

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein
 Mit erheblichen Störungen ist aufgrund der Toleranz des Grünspechts nicht zu rechnen. Zum einen passt sich die Art rasch an neue Bedingungen an, zum anderen ist bereits jetzt ein Störungspotential vorhanden und es kann infolgedessen von schon bestehenden Gewöhnungseffekten ausgegangen werden.
 Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein
 -

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein
 -

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen	
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!	
7. Zusammenfassung	
<u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u>	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
<input type="checkbox"/>	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
<input type="checkbox"/>	Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt
<u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u>	
<input checked="" type="checkbox"/>	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist
<input type="checkbox"/>	<u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
<input type="checkbox"/>	sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

Vorhabensbezogene Angaben	
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell
Es konnte das Vorkommen des Schwarzspechts mit einem Revier östlich außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	
-	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	
-	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	
-	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Im Plangebiet konnten keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	
-	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Im Plangebiet können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist nicht möglich.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	
-	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	
-	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

- 32 -

Mit erheblichen Störungen ist aufgrund des ausreichenden Abstands zum Geltungsbereich nicht zu rechnen. Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

-

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art						
1. Durch das Vorhaben betroffene Art						
Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)						
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)		3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art		unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart					
...	RL Deutschland	EU:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...	RL Hessen	Deutsch-	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...	ggf. RL regional	Hessen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art						
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen						
Allgemeines						
Familie der Drosseln (Turdidae). Die Art hat ihr Areal in den letzten etwa 200 Jahren stark nach Westen ausgedehnt. Wacholderdrosseln sind gesellige Vögel. In Deutschland sieht man die Wacholderdrossel sehr häufig als Wintergast in großen Schwärmen mit der Rotdrossel.						
Lebensraum						
Halboffene Landschaften, große Parks, Waldränder, Gärten mit altem Baumbestand und Obstplantagen. Wichtige Habitats-elemente: Flächen mit frischen bis feuchten Böden, niedriger grasiger Vegetation für Nahrungssuche und höheren Bäumen und Büschen für Nestanlage. Nahrungsflüge meist nur bis in 250 m Entfernung vom Brutplatz.						
Wanderverhalten						
Typ	Kurzstreckenzieher					
Überwinterungsgebiet	v.a. Mittel- und Südwesteuropa, Mittelmeerraum					
Abzug	Ende September bis Ende November					
Ankunft	ab Mitte Februar					
Info	Zug und Rast in Trupps und kl. Schwärmen; Rast häufig auf Wiesen oder Äckern					
Nahrung						
Tierische und pflanzliche Bestandteile. Im Frühjahr und Sommer überwiegend Regenwürmer; ab Sommer Beeren und andere Früchte einschließlich Fallobst, die im Herbst und im Winter den überwiegenden Teil der Nahrung bilden.						
Fortpflanzung						
Typ	Freibrüter					
Balz	März bis April	Brutzeit	April bis Mai, Juni bis Juli			
Brutdauer	10-13 Tage	Bruten/Jahr	1-2			
Info	Brut meist in Kolonien; Nest in Bäumen oder Gebüsch aus Lehm und Gras					
4.2 Verbreitung						
Europa: große Teile der mittleren und nordöstlichen Paläarktis. In Europa von Norwegen bis zum Südrand der Alpen und in die mittlere Ukraine. IUCN: Least Concern						
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar						
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar						
Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 20.000 – 35.000						
Zukunfts-aussichten: <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig bis unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig bis schlecht						

- 359 -

Vorhabensbezogene Angaben	
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell
Es konnte das Vorkommen der Wacholderdrossel mit einem Revier westlich außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	
-	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	
-	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	
-	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Im Plangebiet konnten keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	
-	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Im Plangebiet können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist nicht möglich.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	
-	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	
-	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Mit erheblichen Störungen ist aufgrund des ausreichenden Abstands zum Geltungsbereich nicht zu rechnen. Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art						
1. Durch das Vorhaben betroffene Art						
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)						
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)		3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art		unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart					
..2..	RL Deutschland	EU:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
..1..	RL Hessen	Deutsch-	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
..-..	ggf. RL regional	Hessen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art						
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen						
Allgemeines						
Familie der Stelzen und Pieper (Motacillidae). Hält sich meist auf dem Boden auf; Flug ist kurz und „hüpfend“. Insbesondere im Übergangsbereich offener zu halboffenen Landschaften Verwechslung mit dem Wiesenpieper (<i>Anthus trivialis</i>) möglich.						
Lebensraum						
Weitgehend offene, gehölzarme Landschaften wie Grünland und Ackergebiete, aber auch Hochmoore, feuchte Heidegebiete, Wiesentäler, Salzwiesen, Dünentäler und größere Kahlschläge. Seltener Ruderalflächen, Straßen- und Eisenbahnböschungen, Industriegelände und Großbaustellen. Wichtig sind feuchte Böden mit schütterer, stark strukturierter, deckungsreicher Gras- und Krautvegetation, ein unebenes Bodenrelief und kleine Büsche, Weidezäune o.ä. als Ansitzwarten.						
Wanderverhalten						
Typ	Kurz- und Mittelstreckenzieher					
Überwinterungsgebiet	Mittelmeerraum					
Abzug	Ab Ende Juli					
Ankunft	März bis April					
Info	Männchen kommen vor Weibchen im Brutgebiet an, Paarbildung einige Zeit später					
Nahrung						
Im Sommerhalbjahr kleine Insekten und Spinnen, im Winterhalbjahr Samen von Süßgräsern und anderen Pflanzen sowie kleine Weichtiere.						
Fortpflanzung						
Typ	Bodenbrüter					
Balz	März bis Mai (August)	Brutzeit	April bis Juni (August)			
Brutdauer	11-15 Tage	Bruten/Jahr	1-3			
Info	Einzelbrüter. Saisonale Monogamie, z.T. Bigynie. Nest in dichter Kraut- und Grasvegetation versteckt mit kurzem Laufgang als Zugang					
4.2 Verbreitung						
Europa: Als Brutvogel in Mittel-, Nord- und Osteuropa; Winter vor allem in West-, und Südeuropa. IUCN: Near Threatened						
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Keine Daten verfügbar						
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Keine Daten verfügbar						
Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 500 bis 700						
Zukunftsaussichten: <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig bis unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig bis schlecht						

Vorhabenbezogene Angaben	
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell
Es konnte das Vorkommen des Wiesenpiepers mit einem Revier innerhalb des Eingriffsbereichs festgestellt werden. Das Revier wird durch die aktuellen Planungen betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<ul style="list-style-type: none"> Von Bauarbeiten ist während der Brutzeit (01.03. – 31.09.2019) abzusehen. Sofern Bauarbeiten in diesem Zeitraum unvermeidlich sind, ist die Etablierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch geeignete Vergrämungsmaßnahmen zu verhindern. Hierzu sind Pfosten im 15 m-Raster einzuschlagen (Endhöhe 1,5 m) und oben mit Flatterband zu versehen. Anschließend ist im durchgängig laufenden Baubetrieb nicht mehr davon auszugehen, dass sich hier Bodenbrüter ansiedeln. Das Baufeld ist zeitnah vor Beginn der Bauarbeiten durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren. 	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Durch die sehr angespannte Bestandssituation ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gefährdet.	
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<ul style="list-style-type: none"> Herstellung, Optimierung und Pflege von Habitatfläche auf dem gesamten Flurstück 2/4, Flur 5, Gemarkung Driedorf 	
<u>Maßnahmen zur Herstellung</u>	
<ul style="list-style-type: none"> Wiedervernässung durch Umleitung des aus dem Plangebiet bisher nach Nordosten entwässernden Grabens auf die Kompensationsfläche. Für eine kontinuierliche Wasserversorgung ist das im Geltungsbereich austretende Oberflächenwassers sowie nicht belastetes Regenwasser (Dachflächenwasser) zu nutzen. Herstellung flach überflutete Bereiche bis zum Ende der Jungenaufzucht (Ende Juni) Optimierung und Neuanlage von Flachwasserbereichen und flach überfluteten Blänken Rückbau von Drainagen Regulierbarer Anstau von Gräben Gehölzanteil ca. 1 % der Fläche, als Obergrenze gelten Gehölzanteile von 5 %. Solitäräume (z.B. Hutebäume) können auf den Flächen verbleiben, standortfremde Gehölze sind konsequent zu entfernen. Mindestens 10 bis 20 % der Fläche müssen mehrjährige krautige und hochstaudenreiche Vegetation (z.B. Uferstrandstreifen, Brachflächen, Saumstrukturen) sowie Altgrasflächen darstellen. Areale mit mehrjähriger Vegetation müssen dabei eine Flächeneinheit von mindestens 1 ha bilden. Auf Weideflächen sind die erforderlichen Flächenanteile gegebenenfalls durch Auszäunung sicherzustellen. Herstellung von Sitzwarten (Bambusstäbe). Effektiver Prädatorenschutz durch Abzäunung 	
<u>Pflege und Management</u>	
<ul style="list-style-type: none"> Wasserstandsmanagement mit dem Ziel, bis in den Juli flächig bzw. zumindest stellenweise feuchte bis nasse Flächen zu erhalten. 	

- Einbeziehung der allmählich trocken fallenden Bereiche in die Beweidung oder Mahd, um Sukzessionsprozesse zu verhindern.
- Nutzungsmosaik aus extensiver Mahd und Beweidung der Feuchtwiesen mit Rindern.
- Bei flächiger Beweidung Innenabgrenzung von Bereichen mit höherer Vegetation.
- Regelmäßige Entbuschung und Entkusselung.
- Kein Einsatz von Pestiziden / Bioziden.
- Kein Einsatz von Mineraldüngern.
- Organische Düngemittel dürfen nur zu Erhalt bzw. die Wiederherstellung nährstoffarmer und artenreicher Grünlandlebensräume eingesetzt werden.
- Herstellung eines gestuften Waldrands in Teilbereichen der Flurstücke 3/1 & 5/9, Flur 5, Gemarkung Driedorf.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Eingriffsbereich konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist möglich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- Von Bauarbeiten ist während der Brutzeit (01.03. – 31.09.2019) abzusehen. Sofern Bauarbeiten in diesem Zeitraum unvermeidlich sind, ist die Etablierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch geeignete Vergrämuungsmaßnahmen zu verhindern. Hierzu sind Pfosten im 15 m-Raster einzuschlagen (Endhöhe 1,5 m) und oben mit Flatterband zu versehen. Anschließend ist im durchgängig laufenden Baubetrieb nicht mehr davon auszugehen, dass sich hier Bodenbrüter ansiedeln. Das Baufeld ist zeitnah vor Beginn der Bauarbeiten durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Anlage- und betriebsbedingt können Reviere des Braunkehlchens im Umfeld (inkl. Kompensationsfläche) erheblich gestört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- Herstellung einer Verwallung am nördlichen und westlichen Rand des Geltungsbereichs zur Vermeidung fahrzeugbedingter Blendwirkungen.
- Eingrünung am nördlichen und westlichen Rand des Geltungsbereichs mit standortgerechten heimischen Gehölzen.
- Lückenschluss der Eingrünung am nördlichen Rand von Flurstück 2/4, Flur 5, Gemarkung Driedorf durch Pflanzungen von Gehölzen (heimische, standortgerechte Arten) mit einem Anteil dornenreicher Arten von 50 % auf einer Länge von mind. 80 m und mind. 10 m Breite. (Maßnahme deckt das Erfordernis für die Goldammer ab.).

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die vorgeschlagenen Maßnahmen gewährleisten den Erhalt der Habitatbedingungen im Umfeld. Hierdurch wird eine erhebliche Störung der Art vermieden.
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input checked="" type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist <input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmeveraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

Biebertal, 06.11.2019



Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)